



Beschluss

Az. BK6-16-048

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlages aller in der EU nominierten Strommarktbetreiber (NEMOs, Nominated Electricity Market Operators) für einen Plan über die Durchführung der Marktkopplungsbetreiberfunktionen (MKB-Funktionen) gemäß den Artikeln 9 Abs. 6a i. V. m. Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

der EPEX Spot SE, 5 Boulevard Montmartre, FR-75002 Paris, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der Nord Pool AS, Vollsvejen 17B, NOR-1366 Lysaker, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 23.06.2017 beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen in der Fassung vom 13.04.2017 für einen Plan für die gemeinsame Durchführung der MKB-Funktionen (MKB-Planvorschlag) wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1. Status Quo und Zukunft der Marktkopplungs-Organisation

Die am 14. August 2015 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (CACM-VO) gilt unmittelbar in allen europäischen Mitgliedstaaten und gibt einen Rahmen zur Koordination und Integration des Engpassmanagements zwischen Gebotszonen vor. Durch die Kopplung einzelner nationaler Strommärkte miteinander (Marktkopplung) soll im Zielmodell der CACM-VO ein gesamteuropäischer Strommarkt entstehen, welcher den Verbrauchern eine zuverlässige und effiziente Stromversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen ermöglicht. Die Marktkopplung ist eine Methode zur Integration von Strommärkten mit z.T. unterschiedlichen Börsensystemen in verschiedenen Regionen. Ziel ist die effiziente Vergabe der knappen Übertragungskapazität bei gleichzeitiger Optimierung der ökonomischen Wohlfahrt.

Die CACM-VO definiert Grundlagen für die Berechnung und die Vergabe grenzüberschreitender Kapazitäten auf dem Day-Ahead- und dem Intraday-Markt durch die Schaffung von einheitlichen und koordinierten Methoden. Als gesamteuropäisches Zielmodell für die Vergabe von Kapazitäten auf dem Day-Ahead-Markt sowie auf dem Intraday-Markt ist die sogenannte einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung (SDC - Single-Day-Ahead-Coupling) und die einheitliche Intraday-Marktkopplung (SIC - Single-Intraday-Coupling) gemäß den Artikeln 36 und 51 CACM-VO festgeschrieben. Die CACM-VO legt für die Ausführung dieses Zielmodells verschiedene Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten fest. Innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten der CACM-VO mussten die Mitgliedstaaten einen oder mehrere NEMOs (Nominated Electricity

Market Operators) benennen (vgl. Art. 4 Abs. 1 S. 1 CACM-VO). Die NEMOs (Strombörsen) sind in ihrer Rolle als Marktkopplungsbetreiber für die Einrichtung sowie für den Betrieb der SDC und SIC in Absprache mit den jeweiligen ÜNB und anderen NEMOs verantwortlich (vgl. Art. 2 Nr. 23 CACM-VO).

Vor Inkrafttreten der CACM-VO leiteten Strombörsen bereits verschiedene freiwillige regionale Projekte zur Entwicklung, Einführung und Ausführung von Lösungen für die Day-Ahead- und Intraday-Marktkopplung ein.

Im Day-Ahead-Bereich nutzten die Strombörsen zunächst verschiedene lokalspezifische Algorithmen, die sich auf die Besonderheiten der jeweiligen Strombörse fokussierten, jedoch nicht in der Lage waren, alle Bedingungen zu erfüllen und gleichzeitig Marktergebnisse innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu liefern. Im Rahmen des sogenannten PCR-Projektes (PCR – Price Coupling of Regions) – einer Initiative von sieben Strombörsen¹ - wurde dann ein einheitlicher Preiskopplungs-Algorithmus namens EUPHEMIA² entwickelt. EUPHEMIA wird dazu genutzt, Stromflüsse und -preise in ganz Europa einheitlich zu ermitteln, die volkswirtschaftlichen Wohlfahrtsgewinne zu maximieren und die Transparenz bei der Berechnung von Preisen und Stromflüssen zu erhöhen. Am 4. Februar 2014 startete die Preiskopplung in Nordwesteuropa (NWE) auf Basis des einheitlichen Euphemia Algorithmus. Ende 2014 folgten auch die Kopplung im 4M Market Coupling (Tschechien, Ungarn, Rumänien und Slowakei) und Mitte 2015 die Kopplung der Central-Western-Europe-Region (CWE).

Im Intraday-Bereich existieren aktuell europaweit unterschiedliche Intraday-Lösungen mit sowohl expliziter als auch impliziter Vergabe. An vielen osteuropäischen Grenzen existiert aktuell noch gar keine implizite Vergabe. Im Herbst 2013 starteten ÜNB und Strombörsen aus zwölf Ländern ein Pilotprojekt (das sogenannte XBID-Projekt³) mit dem Ziel der Implementierung eines gesamteuropäischen Modells für den grenzüberschreitenden Intraday-Handel. Im Rahmen dieses Projekts soll kontinuierlicher grenzüberschreitender Handel ermöglicht werden und insgesamt die Effizienz des Intraday-Stromhandels durch einen einheitlichen grenzüberschreitenden Intraday-Markt in Europa erhöht werden. Das Vergabesystem basiert auf einem gemeinsamen zentralen IT-System, welches die Schnittstelle zwischen den lokalen Handelssystemen der Strombörsen und den Übertragungsnetzbetreibern bildet, die die grenzüberschreitende Übertragungskapazität bereitstellen. Gebote, die von einem Marktteilnehmer in einem Land eingegeben werden, können mit Geboten, die von

¹ PCR (Price Coupling of Regions) ist eine Marktkopplungs-Initiative von sieben Strombörsen (EPEX SPOT, GME, Nord Pool, OMIE, OPCOM, OTE und TGE), die die Strommärkte von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und dem Vereinigten Königreich abdeckt.

² Euphemia: Pan-European Hybrid Electricity Market Integration Algorithm

³ XBID: Cross-Border-Intraday Market Project

Marktteilnehmern in einem beliebigen anderen an der XBID-Lösung teilnehmenden Land eingegeben wurden, zusammengeführt werden – sofern ausreichend grenzüberschreitende Übertragungskapazität zwischen den Ländern verfügbar ist. Das XBID-Projekt befindet sich aktuell noch in der Entwicklungsphase mit geplantem Betriebsstart für das erste Quartal 2018.

2. Verfahrensverlauf

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlages aller in der EU nominierten Strommarktbetreiber (NEMOs), für einen Plan über die Durchführung der Marktkopplungsbetreiberfunktionen (MKB-Funktionen⁴) gemäß den Artikeln 9 Abs. 6a i. V. m. Artikel 7 Abs. 2 und 3 der CACM-VO.

Die Antragstellerinnen sind zwei in Deutschland nominierte NEMOs (EPEX Spot SE und Nord Pool AS). Sie haben gemäß Artikel 7 Abs. 3 CACM-VO gemeinsam mit allen anderen NEMOs in der EU einen Plan mit einer Beschreibung der Einrichtung und Ausführung der MKB-Funktionen gemäß Artikel 7 Abs. 2 CACM-VO (MKB-Planvorschlag), einschließlich erforderlicher Entwürfe von Vereinbarungen zwischen NEMOs und Dritten, zu erarbeiten und allen europäischen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

Am 14.04.2016 reichten die Antragstellerinnen den von allen NEMOs erarbeiteten MKB-Planvorschlag gemäß Artikel 7 Abs. 3 CACM-VO bei der Beschlusskammer 6 zur Genehmigung ein. Der MKB-Planvorschlag ist gemäß Artikel 9 Abs. 6a und Abs. 10 CACM-VO von allen Regulierungsbehörden der europäischen Mitgliedstaaten zu genehmigen (sogenannte „All NRA Entscheidung“⁵).

Auf dem Energy Regulators' Forum (ERF) wurde von den Regulierungsbehörden am 26.09.2016 beschlossen, dass die NEMOs gemäß Artikel 9 Abs. 12 CACM-VO zur Änderung des eingereichten MKB-Planvorschlags aufgefordert werden sollen („Änderungsverlangen“). Mit Schreiben vom 12.10.2016 hat die Beschlusskammer den Antragstellerinnen das gemeinschaftlich von allen Regulierern erstellte Änderungsverlangen zugestellt. Die Antragstellerinnen wurden somit aufgefordert, im Rahmen der Fristen des Artikels 9 Abs. 12 CACM-VO (innerhalb von zwei Monaten) einen geänderten MKB-Planvorschlag vorzulegen. Wesentliche Forderungen der Regulierer im Rahmen des Änderungsverlangens waren

⁴ Marktkopplungsbetreiberfunktion (MKB-Funktion): die Aufgabe, Aufträge von den Day-Ahead- und den Intraday-Märkten für verschiedene Gebotszonen abzugleichen und gleichzeitig zonenübergreifende Kapazitäten zu vergeben (vgl. Art. 2 Nr. 30 CACM-VO)

⁵ All NRA: All National Regulatory Authorities - Entscheidung aller europäischen nationalen Regulierungsbehörden.

- die Verbesserung der Struktur und Übersichtlichkeit des MKB-Planvorschlags (klare Kapitelstruktur jeweils zur Leitungsstruktur, zum Zeitplan und zur Folgenabschätzung, klare Aufteilung nach ID- und DA-Themen und keine Vermischung von vorläufigen und dauerhaften Regelungen),
- Streichung von Passagen, die außerhalb des Geltungsbereichs des MKB-Planvorschlags liegen, insbesondere Bestimmungen zur Beschränkung der Haftung von NEMOs bei MKB-Funktionen, Bestimmungen zur Kostendeckung und Kostenteilung, soweit ihnen nationale Genehmigungen und/oder Vereinbarungen zwischen NEMOs, ÜNB und den zuständigen Regulierungsbehörden zugrunde zu legen sind und alle übrigen Bestimmungen zu Kosten, da diese in einem separaten Positionspapier der nationalen Regulierungsbehörden behandelt werden sollen.

Am 14.12.2016 reichten die Antragstellerinnen den abgeänderten Vorschlag fristgerecht bei der Beschlusskammer 6 ein. Aufgrund unzureichender Umsetzung des ersten Änderungsverlangens durch die NEMOs beschlossen alle Regulierer, eine zweite Anpassungsrunde mit gegenüber dem ersten Änderungsverlangen unveränderten Anforderungen anzuschließen. Mit Schreiben vom 10.02.2017 stellte die Beschlusskammer den Antragstellerinnen das zweite von allen Regulierern beschlossene Änderungsverlangen zu. Die Antragstellerinnen haben mit E-Mail vom 13.04.2017 den nochmals angepassten MKB-Planvorschlag zur Genehmigung vorgelegt.

Der zum zweiten Mal abgeänderte MKB-Planvorschlag vom 13.04.2017 wurde im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist von zwei Wochen bis zum 10.05.2017 eingeräumt.

Die dem Energy Regulators` Forum (ERF) angehörigen Vertreter der Regulierungsbehörden der europäischen Mitgliedstaaten haben am 16.06.2017 in einem elektronischen Abstimmungsverfahren bekundet, den zweiten abgeänderten MKB-Planvorschlag genehmigen zu wollen.

3. Grundsätzliche Inhalte des MKB-Planvorschlags

Mit dem zum zweiten Mal abgeänderten MKB-Planvorschlag vom 13.04.2017 beantragen die NEMOs einen Rahmen-Plan, in dem festgelegt wird, wie NEMOs gemeinsam die MKB-Funktion gemäß Artikel 7 Abs. 2 CACM-VO ausgestalten und ausführen werden. Die MKB-Funktion ist nach der Definition des Artikels 2 Nr. 30 CACM-VO die Aufgabe, Aufträge von den Day-Ahead- und Intraday-Märkten für verschiedene Gebotszonen abzugleichen und gleichzeitig zonenübergreifende Kapazitäten zu vergeben. Die MKB-Funktion der NEMOs beinhaltet nach Artikel 7 Abs. 2 CACM-VO im Einzelnen die Entwicklung, die Pflege und die Verwendung der Berechnungsalgorithmen für die SDC und SIC, die Verarbeitung von Input-Daten zu

zonenübergreifenden Kapazitäten sowie die Validierung und Übermittlung der Marktkopplungsergebnisse an die lokalen NEMO-Systeme. Die genaue Ausgestaltung der verschiedenen Umsetzungsinhalte des MKB-Planvorschlags ist Gegenstand mehrerer separat durch die NEMOs nach CACM-VO einzureichender Genehmigungsvorschläge (u.a. zum Vergabealgorithmus nach Artikel 37 CACM-VO, zu den zu berücksichtigenden ID- und DA-Produkten nach Artikel 40 und 53 CACM-VO, zu Höchst- und Mindestpreisen nach Artikel 41 und 54 CACM-VO sowie zu den Rückfallprozeduren nach Artikel 36 CACM-VO). Über diese Vorschläge haben die Regulierungsbehörden separat im Nachgang zur Genehmigung des MKB-Planvorschlags zu entscheiden.

Der MKB-Planvorschlag enthält gemäß Artikel 7 Abs. 3 CACM-VO auch erforderliche Entwürfe von Vereinbarungen zwischen NEMOs und Dritten zur Umsetzung der MKB-Funktionen, eine detaillierte Beschreibung der Umsetzung und einen Umsetzungszeitplan von maximal 12 Monaten sowie eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen der anderen Modalitäten und Methoden nach CACM-VO auf die Einführung und Ausführung der MKB-Funktionen.

3.1 Governance-Struktur (Leitungsregelungen)

Der gemeinsame Vorschlag der NEMOs sieht vor, dass die NEMOs die MKB-Funktionen zusammen mit anderen NEMOs festlegen und diese gemeinsam ausführen. Hierbei handeln die NEMOs auf Basis der im MKB-Plan vorgeschlagenen Governance-Struktur. Diese beinhaltet:

- eine von allen benannten NEMOs zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarung (ANCA – All NEMO Cooperation Agreement), in der die Regeln für die Zusammenarbeit der NEMOs gemäß Artikel 7 CACM-VO festgelegt werden sollen und die den NEMO-Gesamtausschuss (NEMO-Committee) als Entscheidungsgremium der NEMOs etablieren soll;
- zwei NEMO-Betriebsabkommen (NEMO Operational Agreements) für den Day-Ahead- und Intraday-Zeitbereich, die jeweils von allen operativen⁶ DA- und ID-NEMOs sowie optional von jeglichen NEMOs unterzeichnet werden sollen, die noch keine operativen NEMOs sind, und in denen die Regeln für die Zusammenarbeit von NEMOs gemäß Artikel 7 der CACM-VO dargelegt sind;
- verschiedene Verträge zwischen NEMOs und für die Bereitstellung der MKB-Funktionen benötigten Drittanbietern, einschließlich der PCR-Miteigentümer (vgl. MKB-Planvorschlag, Kapitel 3.1.).

⁶ Operativer NEMO: bezeichnet im DA-Bereich einen NEMO, dessen Aufträge über die DA-MKB-Funktion abgeglichen werden und im ID-Bereich einen NEMO, dessen Aufträge über die ID-MKB-Funktion abgeglichen werden (vgl. Kapitel 2 Nr. 11 MKB-Planvorschlag vom 13.04.2017).

Entwürfe bzw. Vorentwürfe der genannten Verträge liegen dem MKB-Planvorschlag jeweils als Zusammenfassung bei.

Um an der SDC und der SIC teilnehmen zu können, sollen alle benannten NEMOs der ANCA beitreten. Unter der ANCA sollen Entscheidungen durch die Unterzeichner der NEMO-Betriebsabkommen in Bezug auf die Umsetzung und den Betrieb der SDC und SIC einstimmig getroffen werden. Sollte keine Einstimmigkeit erreicht werden können, wird an den in der ANCA zu etablierenden NEMO-Gesamtausschuss eskaliert. Die Regelungen für die Entscheidungsfindung des NEMO-Gesamtausschusses basieren auf den Anforderungen nach Artikel 9 Abs. 2 CACM-VO (wonach eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist). Zu den Hauptaufgaben des NEMO-Gesamtausschusses gehören neben der Aufgabe des Eskalationsorgans sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Weiterentwicklung des MKB-Planvorschlags, der hierfür notwendigen Zusammenarbeit zwischen NEMOs und ÜNB, der Festlegung von Änderungen am Governance-Rahmen und der Vorlage von Informationen und Berichten an andere Institutionen (z.B. an ACER gemäß Artikel 7 Abs. 5 CACM-VO).

Die NEMO-Betriebsabkommen sollen eine genaue Darstellung der einzelnen Schritte im Verfahren der Marktkopplung enthalten, die von den operativen NEMOs durchzuführen sind. Hierzu gehören Rückfallmechanismen (Backup), Informationsmeldungen an Teilnehmer und ÜNB, Erstellung von Berichten und Bestimmungen zur Aktualisierung und Änderung der Verfahren. Der Beitritt eines NEMOs zu den NEMO-Betriebsabkommen soll möglich sein, sofern er einen schriftlichen Nachweis der Benennung als NEMO beibringen kann, die ANCA unterzeichnet hat und er in Übereinstimmung mit der CACM-VO und den Entscheidungen der entsprechenden NRAs zur Teilnahme berechtigt ist.

3.2 Einrichtung und Ausführung der MKB-Funktionen

Die NEMOs schlagen im MKB-Plan gemäß Artikel 36 Abs. 4 CACM-VO und aus Effizienzgründen den Aufbau der SDC und SIC auf Basis bestehender Lösungen vor, die im Rahmen von freiwilligen Projekten bereits in der Vergangenheit entwickelt wurden. Für den Day-Ahead-Preiskopplungsalgorithmus ist dies der Einsatz der EUPHEMIA-Lösung und für den Abgleichsalgorithmus im Intraday-Bereich die XBID-Lösung mit den dahinter stehenden zentralen IT-Systemen.

Der vorgelegte Vorschlag sieht weiter vor, dass zur Ausführung der täglichen Arbeiten des Zielmodells der SDC ein NEMO als Koordinator und ein NEMO als Backup-Koordinator eingesetzt wird. Die Funktionen des Koordinators und Backup-Koordinators sollen gemäß einem Rotationskalender übernommen werden. Eine Übertragung von Aufgaben von einem NEMO auf einen anderen im Hinblick auf die MKB-Funktionen soll möglich sein (vgl. MKB-Planvorschlag,

Kapitel 6.1.2). Zu den täglichen Arbeiten des Koordinators gehören die Koordination der Ausübung der MKB-Funktion, die Berechnung der Marktkopplungsergebnisse, die Funktion der gemeinsamen Anlaufstelle und Ergreifen von Maßnahmen bei einem Vorfall sowie die Vorlage eines Berichts über die durchgeführten Maßnahmen (vgl. MKB-Planvorschlag, Kap. 6.1.2.1).

Die grundsätzliche Rollenverteilung bei der Ausführung der SDC ist in Abbildung 1 dargestellt. Die hervorgehobene Marktstruktur der Gebotszone DE/AT/LU basiert auf der im Februar 2017 erteilten MNA-Genehmigung (BK6-16-017). Der MKB-Planvorschlag erstreckt sich aber auch auf alle anderen Gebotszonen.

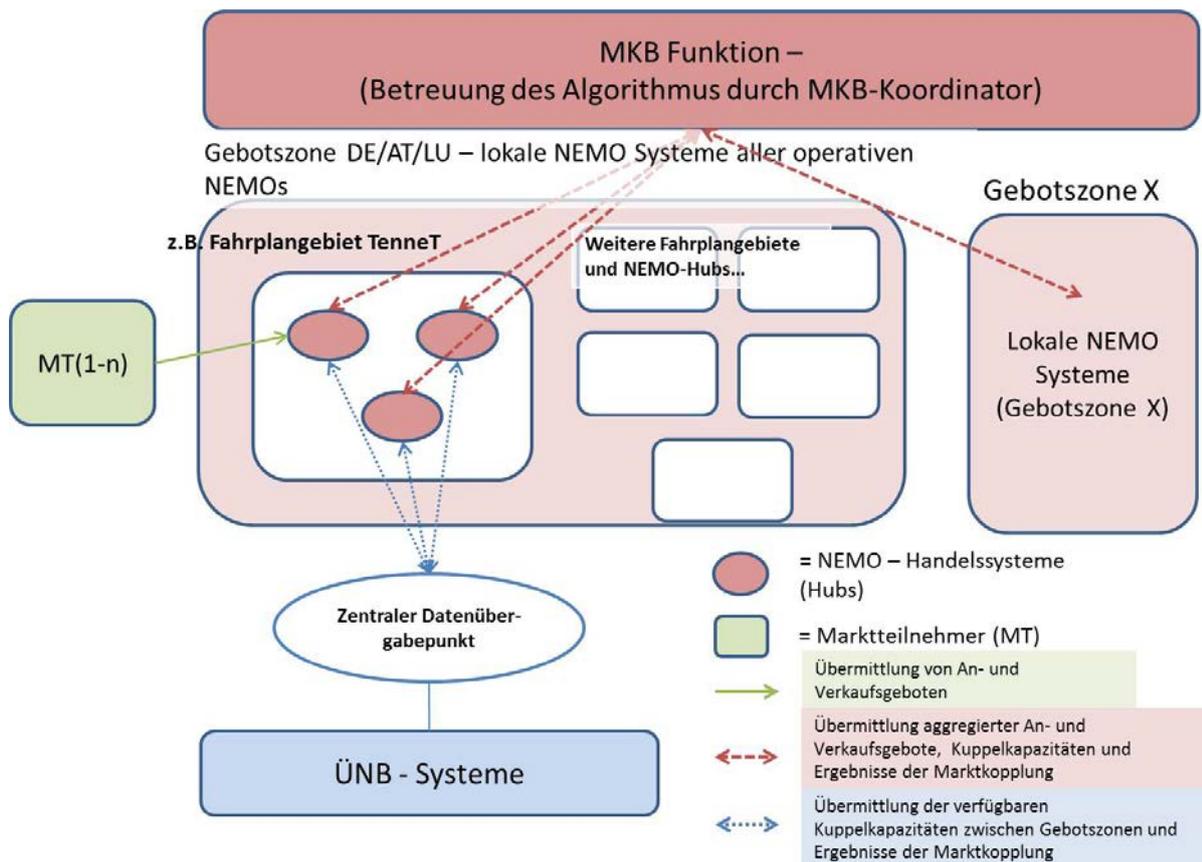


Abbildung 1: Rollenverteilung zwischen verschiedenen Akteuren bei der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung – Marktstruktur gemäß Multi-NEMO-Arrangement in der Gebotszone DE/AT/LU⁷

Vor der Marktkopplung senden ÜNB die von ihnen berechnete verfügbare Kuppelkapazität zwischen den verschiedenen Gebotszonen an die lokalen Systeme aller operativen NEMOs. Diese Kuppelkapazitäten und die von den Marktteilnehmern abgegebenen und durch alle operativen NEMOs aggregierten lokalen An- und Verkaufsgebote (Auftragsbücher) werden an das zentrale Marktkopplungssystem der NEMOs – die MKB-Funktion – weitergeleitet. Die MKB-Funktion berechnet anhand der verfügbaren Kuppelkapazitäten und der An- und Verkaufsgebote der jeweiligen Strombörsen die Preise und die zu importierenden bzw. zu exportierenden

⁷ Quelle: Eigene Darstellung

Mengen (Nettopositionen) für den jeweiligen lokalen Markt. Die berechneten Preise und Mengen stellen das Optimum der gekoppelten Gebotszonen dar. Nachdem der MKB-Koordinator das Optimum berechnet hat, ermitteln die lokalen NEMO-Systeme die Ergebnisse für jeden Marktteilnehmer. Die ÜNB erhalten die Nettopositionen ebenfalls zur Validierung. Sobald die endgültige Validierung erfolgt ist werden die Ergebnisse (Nettopositionen und Preise) durch die NEMOs für unabänderlich erklärt.

3.3 Umsetzungszeitplan der MKB-Funktionen

Der MKB-Planvorschlag umfasst auch eine Beschreibung der Meilensteine sowie einen Zeitplan zur Umsetzung der DA- und ID-MKB-Funktionen. Die Umsetzung der DA- und ID MKB-Funktionen darf laut Artikel 7 Abs. 3 CACM-VO maximal 12 Monate ab Genehmigung des MKB-Planvorschlags dauern. Der MKB-Plan gilt als umgesetzt, wenn die technischen und vertraglichen Meilensteine abgeschlossen sind und die MKB-Funktionen von allen NEMOs benutzt werden können (vgl. MKB-Planvorschlag Kapitel 5.1, Nr. 3). Bezüglich der DA-MKB-Funktion soll dies bis April 2018 der Fall sein (vgl. MKB-Planvorschlag Kapitel 5.1, Nr. 5). Im Fall der ID-MKB-Funktion geben die NEMOs im MKB-Planvorschlag für die Umsetzung der Meilensteine eine Frist bis September 2017 an (vgl. MKB-Planvorschlag Kapitel 5.2, Nr. 5). Mit Email vom 17.05.2017 korrigierten die Antragstellerinnen diese Umsetzungsfrist mit Hinweis auf einen redaktionellen Fehler im MKB-Planvorschlag auf Februar 2018.

Als vertragliche Meilensteine sind der Beitritt aller benannten NEMOs (DA- und ID-Bereich) zur ANCA bis November 2017 (vgl. MKB-Planvorschlag Kapitel 5.1.1, Nr. 3 und Kapitel 5.2.2, Nr. 3) und die Unterzeichnung der DA-Betriebsabkommen und ID-Betriebsabkommen bis Februar 2018 (vgl. MKB-Planvorschlag Kapitel 5.1.2, Nr. 5 und Nr. 14) beschrieben.

Die technische Umsetzung der DA- und ID-MKB-Funktion ist ausgerichtet auf die Erfüllung der Anforderungen der CACM-Verordnung (z.B. Anforderungen an neue Produkte und Algorithmen). Innerhalb des Umsetzungszeitrahmens sollen daher verschiedene technische Anpassungs- und Testschritte vollzogen werden. Bezüglich der DA-MKB-Funktion sind dies beispielsweise die Einführung von Indikatoren zur Beurteilung der Qualität und der Überprüfbarkeit des Preiskopplungsalgorithmus sowie die Umsetzung der Anforderungen aus dem Multiple NEMO Arrangement - MNA (Ziel: bis Februar 2018, vgl. MKB-Planvorschlag Kapitel 5.1.3, Nr. 2, 3 und 4). Für die technische Bereitstellung der ID-MKB-Funktion sind die (Weiter-)Entwicklung von IT-Systemen und umfangreiche Testphasen vorgesehen, von deren erfolgreichem Abschluss die Bereitschaft der ID-MKB-Funktion für den Regelbetrieb abhängt (Plan: März 2018, vgl. MKB-Planvorschlag Kapitel 5.2.3, Nr. 3, lit e.ii).

4. Stellungnahme der TenneT TSO GmbH

Innerhalb der von der Beschlusskammer eingeräumten Frist bis zum 10.05.2017 wurde mit E-Mail vom 09.05.2017 eine Stellungnahme durch die TenneT TSO GmbH eingereicht. Hierin bringt die TenneT TSO GmbH zum Ausdruck, dass sie die Kooperation zwischen den NEMOs sowie die Anpassungen des zweiten geänderten MKB-Planvorschlags nachdrücklich unterstützt, weist jedoch gleichzeitig auf eine Inkonsistenz zwischen dem am 01.02.2017 genehmigten Vorschlag der ÜNB für ein Multiple NEMO Arrangement (MNA) in der Gebotszone⁸ DE/AT/LU (BK6-16-017) und dem MKB-Planvorschlag der NEMOs hin. Abweichend vom MNA sehe der MKB-Plan keine Berücksichtigung des Konstruktes der Fahrplangebiete⁹ vor. Eine Konformität zwischen dem MKB-Planvorschlag und bereits abgeschlossenen Genehmigungsverfahren werde aber als zwingend erforderlich erachtet.

In Kapitel 5.1.3 Nr. 4 des MKB-Planvorschlags schlagen die Antragstellerinnen vor, dass

„die Flüsse von NEMO-Hub¹⁰ zu NEMO-Hub, sowohl in einer Gebotszone als auch zwischen NEMO-Hubs benachbarter Gebotszonen („Multi-NEMO-Funktionalitäten“) zu berechnen [sind]“, sowie dass „keine Lieferzonen (Scheduling Areas) als Voraussetzung für den Preiskopplungsalgorithmus gefordert [sind]“ (vgl. S. 22 des MKB-Planvorschlags).

Diese Vorschläge würden laut TenneT dem bereits genehmigten MNA zuwiderlaufen, da die Verwendung des Begriffs NEMO-Hub im MNA und im MKB-Plan offenkundig voneinander abweichen.

In dem im Februar 2017 von den NRAs der Gebotszone DE/AT/LU genehmigten MNA-Vorschlag geht es darum, wie mehrere NEMOs in der Gebotszone DE/AT/LU die notwendigen Prozesse (v.a. Datenaustausch und physisches¹¹ sowie finanzielles¹² Shipping) vor und nach der Marktkopplung miteinander organisieren.

⁸ Gebotszone: bezeichnet den größten geografischen Bereich, innerhalb dessen Marktteilnehmer Energie ohne Kapazitätsvergabe austauschen können (vgl. Art. 3 VO (EU) 2013/543).

⁹ Fahrplangebiet: Ein Gebiet, innerhalb dessen die Planungsverpflichtungen der ÜNB aufgrund betrieblicher oder organisatorischer Anforderungen gelten (vgl. Art. 3 des Entwurfs der SO-GL). In diesem Zusammenhang entspricht jede Regelzone der beteiligten ÜNB einem Fahrplangebiet.

¹⁰ NEMO-Hub: Der NEMO-Marktplatz in jedem Fahrplangebiet der Gebotszone DE/AT/LU – definiert durch den betreibenden NEMO und das Fahrplangebiet, das den Bilanzkreis seiner zentralen Gegenpartei (CCP, vgl. Fußnote 20) umfasst (vgl. Genehmigung des MNA-Vorschlags (BK6-16-017); Kapitel 1.4.1)

¹¹ Physisches Shipping: Abwicklung der Energielieferung zwischen den zentralen Gegenparteien pro Marktzeiteinheit auf Basis der Nettopositionen aus der SDC mittels fahrplangebiet-interner und fahrplangebiet-übergreifender Handelsfahrpläne zwischen den Bilanzkreisen der CCP (vgl. Genehmigung des MNA-Vorschlags (BK6-16-017); Kapitel 2.2.1)

¹² Finanzielles Shipping: Abwicklung der Zahlungen im Gegenzug für die zwischen den CCP ausgetauschte Energie auf der Grundlage des Markträumungspreises pro Marktzeiteinheit des NEMO-Hubs der empfangenden zentralen Gegenpartei als Ergebnis der SDC (vgl. Genehmigung des MNA-Vorschlags (BK6-16-017); Kapitel 2.2.1)

Hier ist von der Struktur her angelegt, dass die NEMOs sogenannte NEMO-Hubs (Marktplätze) innerhalb von verschiedenen Fahrplangebieten (synonym mit den Begrifflichkeiten Lieferzonen und Scheduling Areas im MKB-Planvorschlag) betreiben. Ein NEMO-Hub ist definitionsgemäß der Marktplatz, in dem ein bestimmter NEMO eine Reihe von Aufträgen von den Marktteilnehmern erhält. Das Fahrplangebiet, das den Bilanzkreis der NEMO-Gegenpartei (CCP – Central Counterparty¹³) umfasst, gilt als physischer Erfüllungsort. Das Konstrukt der Fahrplangebiete, die von verschiedenen ÜNB betrieben werden, ist ein Spezifikum der Gebotszone DE/AT/LU und muss innerhalb des Gesamtkonstrukts der Marktkopplung berücksichtigt werden. In allen anderen Gebotszonen gibt es nur einen TSO und damit nur ein Fahrplangebiet. Somit herrscht dort eine Identität zwischen Gebotszone und Fahrplangebiet.

In dem zum zweiten Mal abgeänderten MKB-Planvorschlag bestünde lt. TenneT beim Begriff NEMO-Hub jedoch kein Bezug auf Fahrplangebiete, sondern ausschließlich auf Gebotszonen. Für eine erfolgreiche MNA-Umsetzung sei es aber zwingend erforderlich, dass die NEMOs den ÜNB die Marktkopplungsergebnisse (Nettopositionen¹⁴) in der Gebotszone DE/AT/LU auf der Ebene der Fahrplangebiete zur Verfügung stellen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und den angehängten Antrag Bezug genommen.

¹³ Zentrale Gegenpartei (CCP): Funktionseinheit, die die Aufgabe hat, sich nach Abschluss eines Geschäfts zwischen Käufer und Verkäufer zu schalten und die Übertragung der aus der Kapazitätsvergabe resultierenden Nettopositionen zusammen mit anderen CCP oder Transportagenten zu organisieren (vgl. Artikel 2 Nr. 42 CACM-VO)

¹⁴ Nettoposition: Saldo der Stromexporte und -importe einer Gebotszone pro Marktzeiteinheit (vgl. Art. 2 Nr. 5 CACM-VO)

II.

Der Vorschlag der Antragstellerinnen für einen MKB-Plan gemäß den Artikeln 9 Abs. 6a i. V. m. Artikel 7 Abs. 2 und 3 CACM-VO in der Version vom 13.04.2017 wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlages sind nach Artikel 7 Absätze 2 und 3 CACM-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der CACM-VO erfüllt.

1. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der CACM-VO, gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Artikel 7 Abs. 3 CACM-VO ergibt sich aus § 56 S. 1 Ziffer 1 EnWG i. V. m. Artikel 9 Abs. 6 lit. a CACM-VO i. V. m. Artikel 18 Abs. 3 lit. b, Artikel 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 714/2009 (Stromhandels-VO), die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 2 S. 2 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben der Beschlusskammer den zum zweiten Mal abgeänderten MKB-Planvorschlag mit Eingang am 13.04.2017 innerhalb der Frist von zwei Monaten nach Zustellung des zweiten Änderungsverlangens aller europäischen Regulierungsbehörden fristgerecht zur Genehmigung eingereicht.

2. Begründetheit des Antrages

Der eingereichte gemeinsame MKB-Planvorschlag der NEMOs vom 13.04.2017 ist auch begründet. Der Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Artikels 7, Absatz 3 CACM-VO und steht im Einklang mit den Zielen der CACM-VO. Die Forderungen aus den beiden Änderungsverlangen der Regulierer sind ebenfalls hinreichend umgesetzt worden. Gemäß Artikel 7 Abs. 3 CACM-VO hat der MKB-Plan

- eine Beschreibung der Einrichtung und Ausführung der MKB-Funktionen gemäß Artikel 7 Abs. 2 CACM-VO,
- erforderliche Entwürfe von Vereinbarungen zwischen NEMOs und Dritten,
- eine detaillierte Beschreibung der Umsetzung und einen Umsetzungszeitplan von maximal 12 Monaten sowie
- eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen der Modalitäten und Methoden auf die Einführung und Ausführung der MKB-Funktionen

zu enthalten.

2.1 Der MKB-Planvorschlag beschreibt die Einrichtung und Ausführung der MKB-Funktionen

Die Antragstellerinnen erfüllen die Vorgabe der Beschreibung der Einrichtung und Ausführung der MKB-Funktionen gemäß Artikel 7 Absatz 2 CACM-VO. Die Funktionen umfassen im Einzelnen

- die Entwicklung und Pflege der Algorithmen, Systeme und Verfahren für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung (SDC) und die einheitliche Intraday-Marktkopplung (SIC) gemäß den Artikeln 36 und 51 CACM-VO;
- die Verarbeitung von Input-Daten zu Beschränkungen der zonenübergreifenden Kapazität und zu Vergabebeschränkungen, die gemäß den Artikeln 46 und 58 CACM-VO bereitgestellt werden;
- die Verwendung des Algorithmus für die SDC und für die SIC gemäß den Artikeln 48 und 60 CACM-VO;
- die Validierung und Übermittlung der Ergebnisse für die SDC und SIC an die NEMOs gemäß den Artikeln 48 und 60 CACM-VO.

Insbesondere erfüllen die NEMOs die Vorgabe durch die ausführliche Darlegung der Annahme der PCR-Lösung als DA-MKB-Funktion und der Annahme der XBID-Lösung als ID-MKB-Funktion in den Kapiteln 5, 6 und 7 des MKB-Planvorschlags. Insbesondere sind auch die operativen Funktionen der NEMOs im Prozess der DA-Marktkopplung und das Konzept der ID-Abgleichung hinreichend beschrieben.

2.2 Der MKB-Planvorschlag enthält Entwürfe von Vereinbarungen zwischen NEMOs und Dritten

Die für die Ausführung der MKB-Funktion notwendigen Vereinbarungsentwürfe (bzw. Vorentwürfe) zwischen NEMOs und Dritten sind dem MKB-Planvorschlag als Zusammenfassung in den Anhängen 1 (Zusammenfassung der vorläufigen NEMO-Kooperationsvereinbarung - INCA¹⁵), 2 (Zusammenfassung der DA-Betriebsabkommen und Dienstleisterverträge für die DA-MKB-Funktion) und 3 (Zusammenfassung des ID-Betriebsabkommens und Dienstleisterverträge für die ID-MKB-Funktion) angehängt. Der Inhalt der Vertragsentwürfe beruht auf den aktuellsten Informationen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

¹⁵ INCA: Interim NEMO Cooperation Agreement

2.3 Der MKB-Planvorschlag beschreibt die Umsetzung der MKB-Funktionen und enthält einen Implementierungszeitplan

Der MKB-Planvorschlag beinhaltet wie gefordert auch einen Zeitplan für die Umsetzung der DA- und ID-MKB-Funktionen (Kapitel 5.1 und 5.2 MKB-Planvorschlag) inklusive vertraglicher und technischer Meilensteine, deren Umsetzung abgeschlossen sein muss, bevor die MKB-Funktionen von allen NEMOs benutzt werden können. Die NEMOs planen, dass die Umsetzung aller notwendigen Meilensteine im Fall der DA-MKB-Funktion bis April 2018 abgeschlossen ist. Im Fall der ID-MKB-Funktion geben die NEMOs im MKB-Planvorschlag für die Umsetzung der Meilensteine eine Frist bis September 2017 an. Die Korrektur der Frist September 2017 auf Februar 2018 mit E-Mail der Antragstellerin zu 1 vom 17.05.2017 erkennt die Beschlusskammer als redaktionelle Berichtigung des MKB-Planvorschlags an. Die Umsetzung der DA- und ID-MKB-Funktionen soll laut MKB-Planvorschlag in keinem Fall länger als 12 Monate ab Genehmigung des MKB-Plans dauern. Somit ist die geforderte Frist nach Artikel 7 Abs. 3 CACM-VO eingehalten.

2.4 Der MKB-Planvorschlag beschreibt die Auswirkungen der Modalitäten und Methoden auf Einführung und Ausführung der MKB-Funktionen

Eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen der nach CACM-VO zu genehmigenden Geschäftsbedingungen und Methoden auf die Einführung und Ausführung der MKB-Funktionen ist ebenfalls wie gefordert Bestandteil des MKB-Planvorschlags (vgl. Kapitel 8). Die NEMOs erwarten demnach bezüglich des größten Teils der Methoden keine Auswirkungen auf den Zeitplan für die Einführung oder auf die Ausführung der MKB-Funktionen. Lediglich bezüglich der folgenden Geschäftsbedingungen und Methoden könnten sich nach Einschätzung der NEMOs potenziell Auswirkungen auf die MKB-Funktionen ergeben:

- - Der von den NEMOs gemäß Artikel 37 der CACM-VO entwickelte „Algorithmusvorschlag“ (Methode zum Algorithmus einschließlich der Anforderungen der ÜNB und NEMOs an die Entwicklung des Algorithmus gemäß Artikel 37 Abs. 1 der CACM-VO), der allen Regulierungsbehörden im Februar 2017 zur Genehmigung übermittelt wurde (vgl. Kapitel 8 Nr. 8 MKB-Planvorschlag);
- - Die Methode zur Bepreisung der Intraday-Kapazität gemäß Artikel 55 Abs. 1 der CACM-VO, die allen Regulierungsbehörden bis August 2017 vorzulegen ist (vgl. Kapitel. 8 Nr. 14 MKB-Planvorschlag);
- - Der von den ÜNB gemäß Artikel 59 Abs. 1 der CACM-VO entwickelte Vorschlag bzgl. der Zeitpunkte für die Öffnung und Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes („ÜNB-ID-Markteröffnungs- und Schließungsvorschlag“), der allen Regulierungsbehörden im Dezember 2016 zur Genehmigung vorgelegt wurde (vgl. Kapitel 8 Nr. 16 MKB-

Planvorschlag);

- Die gemäß Artikel 20 Abs. 2 der CACM-VO von den ÜNB jeder Kapazitätsberechnungsregion zu entwickelnden Methoden zur gemeinsamen Kapazitätsberechnung, die spätestens 10 Monate nach der Genehmigung des Vorschlags der Kapazitätsberechnungsregionen (CCR-Entscheidung von ACER am 17.11.2016) den jeweiligen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen sind (vgl. Kapitel 8 Nr. 21 MKB-Planvorschlag);
- Die gemeinsam von den ÜNB erstellte Methode für die Berechnung der fahrplanbezogenen Austausch gemäß Artikel 43 Abs. 1 und Artikel 56 Abs. 1 der CACM-VO (vgl. Kapitel 8 Nr. 23 MKB-Planvorschlag);
- Der von den ÜNB und NEMOs gemeinsam gemäß Artikel 63 Abs. 1 der CACM-VO zu erarbeitende Vorschlag für ergänzende regionale ID-Auktionen (vgl. Kapitel 8 Nr. 26 MKB-Planvorschlag);
- Eine beschlossene Änderung zur Gebotszonenkonfigurationen gemäß Artikel 32 Abs. 1 lit. d der CACM-VO (vgl. Kapitel 8 Nr. 27 MKB-Planvorschlag);
- Die Vorschläge für zonenübergreifende Kapazitätsvergabe und sonstige Maßnahmen der ÜNB gemäß Artikel 45 und 57 der CACM-VO (vgl. Kapitel 8 Nr. 28-29 MKB-Planvorschlag).

Die potenziellen Auswirkungen der genannten noch zu genehmigenden Methoden auf die MKB-Funktionen sind hinreichend durch die Antragstellerinnen benannt worden. Der Beschlusskammer sind keine weiteren über diese Darstellung hinausgehenden Zusammenhänge zwischen Methoden und MKB-Funktionen bekannt.

2.5 Der MKB-Planvorschlag berücksichtigt die allgemeinen Prinzipien und Ziele der CACM-VO

Die Antragstellerinnen beschreiben im MKB-Planvorschlag auch hinreichend die erwarteten Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelungen auf die allgemeinen Ziele und Prinzipien der CACM-VO, insbesondere auf die Schaffung eines effektiven Wettbewerbs in den Bereichen der Stromerzeugung, dem Stromhandel und der Lieferung von Strom unter Wahrung der Transparenz- und Betriebssicherheitsanforderungen, die Optimierung der Berechnung und Vergabe der zonenübergreifenden Kapazität, die Bereitstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu zonenübergreifender Kapazität sowie einer fairen und diskriminierungsfreien Behandlung aller Marktteilnehmer. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf das Kriterium der Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen für die NEMOs gelegt.

Insbesondere folgende betriebliche Merkmale sowohl den DA- als auch den ID-Bereich betreffend tragen zur Umsetzung der CACM-Ziele bei:

- Die Verwendung eines einheitlichen Algorithmus jeweils für den DA- und den ID-Zeitbereich, der eine optimale Kapazitätsvergabe gewährleistet und die Gesamtwohlfahrt maximiert
- Die Nutzung eines einheitlichen Input-Datensatzes für das gesamte gekoppelte Gebiet in den einzelnen Zeitbereichen
- Die Produktion eines einheitlichen Ergebnis-Datensatzes für das gesamte gekoppelte Gebiet in den einzelnen Zeitbereichen
- Die Anforderung, dass die Input-Daten für den Algorithmus von jedem NEMO in einem einheitlichen Format vorbereitet und zusammengestellt werden
- Die Anforderung, dass die MKB-Ergebnisse für die einzelnen Zeitbereiche wiederholbar und überprüfbar sind (vgl. Kapitel 1.1.1 Nr. 3 MKB-Planvorschlag vom 13.04.2017).

Die Governance-Struktur des MKB-Plans stellt sicher, dass die gemeinsame Ausführung der MKB-Funktionen gleiche Ausgangsbedingungen für die NEMOs schafft. Es gibt eine Pflicht aller NEMOs, die ANCA-Vereinbarung zu unterzeichnen, die die Zusammenarbeit zwischen den NEMOs regelt und den NEMO-Gesamtausschuss als Entscheidungsfindungs-Gremium der NEMOs etabliert. Die ANCA ist von allen NEMOs einstimmig zu vereinbaren und ermöglicht ausdrücklich den Beitritt weiterer NEMOs. Darüber hinaus gibt es eine Pflicht aller für die einheitliche Day-Ahead- und Intraday-Marktkopplung benannten NEMOs, die DA- und/oder die ID-Betriebsvereinbarung zu unterzeichnen. Auch diese Vereinbarungen ermöglichen den Beitritt neuer Parteien.

2.6 Bewertung der Stellungnahme der TenneT TSO GmbH

Die Beschlusskammer erkennt an, dass die von TenneT in ihrer Stellungnahme vom 09.05.2017 beschriebene Inkonsistenz zwischen dem MKB-Planvorschlag und dem bereits genehmigten MNA tatsächlich besteht. Die Beschlusskammer hält aber diese Inkonsistenz für nicht so gravierend, dass die Genehmigung des umfangreichen MKB-Planvorschlags als Rahmenwerk für die Umsetzung der MKB-Funktionen durch ein weiteres drittes Änderungsverlangen noch weiter verzögert werden sollte. Vielmehr kann die Inkonsistenz nach Einschätzung der Beschlusskammer im Rahmen einer den MKB-Planvorschlag umsetzenden zukünftigen Genehmigung beseitigt werden. Konkret plant die Beschlusskammer, die Forderung nach der Einführung von Fahrplangebieten in ein Änderungsverlangen gemäß Artikel 9 Abs. 12 CACM-VO zu dem im Februar 2017 eingereichten Algorithmus-Vorschlag der NEMOs (gemäß Artikel 37 CACM-VO) einzubringen. Die Fahrplangebiete sollen im zu ändernden Algorithmus-

Vorschlag als anfängliche Anforderung¹⁶ für den Betrieb des Marktkopplungsalgorithmus definiert werden, damit dieses Konstrukt ab Aufnahme der einheitlichen Marktkopplung angewendet werden kann. Hierzu erfolgt eine Abstimmung unter allen beteiligten Regulierungsbehörden.

Nach dem Verständnis der Beschlusskammer versperrt der MKB-Planvorschlag auch nicht den Weg für eine nachträgliche Änderung von Anforderungen. Eine Änderungsmöglichkeit ist sogar explizit vorgesehen. In Kapitel 5.1.3. Nr. 4.c.iv des MKB-Planvorschlags führen die NEMOs aus: „...sollten Lieferzonen in die Voraussetzungen für den Preiskopplungsalgorithmus aufgenommen werden, würde dieser Wunsch einer umfassenden Änderung entsprechen, die bezüglich der Auswirkungen auf den Preiskopplungsalgorithmus und den Zeitplan für die Umsetzung zu bewerten ist.“ Hiermit ist bereits angelegt, dass es zu einer Änderung kommen kann, die den Inhalten des am 01.02.2017 genehmigten MNA gerecht wird.

Die Beschlusskammer kommt daher zu dem Schluss, dass die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH der Genehmigung des MKB-Planvorschlags nicht entgegensteht. Die Beschlusskammer hat auch keine eigenen Anhaltspunkte festgestellt, die gegen eine Genehmigung des MKB-Planvorschlags sprechen.

2.7 Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2. dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die CACM-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden.

¹⁶ Anfängliche Anforderung bezeichnet die gemäß Artikel 37 CACM-VO vorgeschlagenen Anforderungen an den DA- oder den ID-Algorithmus, die der DA- oder der ID-Algorithmus ab Aufnahme des Betriebs der einheitlichen DA- oder ID-Marktkopplung (wie im MKB-Planvorschlag dargelegt) erfüllt (vgl. Artikel 2 Nr. 9 des Algorithmusvorschlags der NEMOs vom 17.02.2017).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer

Gemeinschaftlicher Vorschlag aller NEMOs zum MKB-Plan

13. April 2017

Das vorliegende Dokument wurde von folgenden Rechtsträgern erstellt und genehmigt:

BSP Regional Energy Exchange LLC, Croatian Power Exchange Ltd., EirGrid plc, EPEX SPOT SE, EPEX SPOT Belgium SA, EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG, Gestore dei Mercati Energetici S.p.A., HUPX Hungarian Power Exchange Company Limited by Shares, Independent Bulgarian Energy Exchange EAD, Operator of Electricity Market S.A., Nord Pool AS, OKTE a.s., OMI - Polo Español S.A. (OMIE), Operatorul Pieței de Energie Electrică și de Gaze Naturale “OPCOM” SA, OTE A.S., SONI Limited und Towarowa Giełda Energii S.A.

Inhalt

1	EINFÜHRUNG	4
1.1	Beurteilung der Ziele gemäß Artikel 3 der CACM-Verordnung	6
1.1.1	Allgemeine Bemerkungen	6
1.1.2	Beurteilung des Zieles: a) Förderung des effektiven Wettbewerbs bei Stromerzeugung, Stromhandel und Stromversorgung.....	7
1.1.3	Beurteilung des Zieles: b) Gewährleistung der optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur und c) Sicherstellung der Betriebssicherheit	7
1.1.4	Beurteilung des Zieles: d) Optimierung der Berechnung und Vergabe der zonenübergreifenden Kapazität	7
1.1.5	Beurteilung des Zieles: e) Gewährleistung der fairen und nicht diskriminierenden Behandlung von ÜNB, NEMOs, der Agentur, Regulierungsbehörden und Marktteilnehmern... 8	
1.1.6	Beurteilung des Zieles: f) Sicherstellung und Verbesserung der Transparenz und Zuverlässigkeit von Informationen	8
1.1.7	Beurteilung des Zieles: g) Förderung des effizienten, langfristigen Betriebs und der Entwicklung der Stromübertragungssysteme und des Stromsektors in der Union	8
1.1.8	Beurteilung des Zieles: h) Berücksichtigung der Notwendigkeit für faire und geregelte Preisbildung	9
1.1.9	Beurteilung des Zieles: i) Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen für die NEMOs . 9	
1.1.10	Beurteilung des Zieles: j) Bereitstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu zonenübergreifender Kapazität.....	10
2	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	10
3	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN NEMOs.....	13
4	DER NEMO-Gesamtausschuss (ALL NEMO COMMITTEE).....	16
4.1	Die NEMO-Kooperationsvereinbarung (ANCA, All NEMO Cooperation Agreement)	16
4.2	NEMO-Gesamtausschuss: Aufgaben und Zuständigkeiten	17
5	ZEITPLAN FÜR DIE UMSETZUNG.....	19
5.1	Umsetzung der DA-MKB-Funktion.....	19
5.1.1	Annahme der PCR-Lösungen als DA-MKB-Funktion	20
5.1.2	Vertraglicher Meilensteine für die Umsetzung der DA-MKB-Funktion.....	20
5.1.3	Technische Meilensteine für die Umsetzung der DA-MKB-Funktion.....	21
5.1.4	Meilensteine für die lokale Umsetzung der DA-MKB-Funktion	23
5.2	Umsetzung der ID-MKB-Funktion.....	23
5.2.1	Annahme der XBID-Lösungen als ID-MKB-Funktion	24
5.2.2	Vertraglicher Meilensteine für die Umsetzung der ID-MKB-Funktion	24
5.2.3	Technische Meilensteine für die Umsetzung der ID-MKB-Funktion	27

5.2.4	Meilensteine für die lokale Umsetzung der ID-MKB-Funktion	29
6	DAY-AHEAD-KOOPERATION.....	31
6.1	Beschreibung der DA-MKB-Funktion.....	31
6.1.1	Betrieb	31
6.1.2	Operative Funktionen der NEMOs	31
6.1.3	Abfolge der Ereignisse einer Marktkopplungseinheit	34
6.1.4	Validierung der Day-Ahead-Marktkopplungsergebnisse	35
6.2	Systeme der DA-MKB-Funktion.....	35
6.2.1	Änderungskontrollverfahren	36
7	INTRADAY-ZUSAMMENARBEIT	37
7.1	Umsetzung der ID-MKB-Funktion.....	37
7.1.1	Umsetzung des ID-MKB-Funktionsbetriebs	37
7.2	Konzept der ID-Abgleichung.....	40
7.2.1	ID-Systeme	41
7.2.2	ID-Verfahren	42
7.3	Governance	42
7.3.1	Änderungskontrollverfahren	42
8	VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER CACM-METHODEN.....	43
9	ANHANG 1 – Zusammenfassung der vorläufigen NEMO-Kooperationsvereinbarung (INCA – Interim Cooperation Agreement).....	47
10	ANHANG 2 – Zusammenfassung der DA-Verträge	49
10.1	Zusammenfassung des Entwurfs des NEMO-DA-Betriebsabkommens	49
10.2	Zusammenfassung des Vertrags mit dem Dienstleister für die DA-MKB-Funktion – PMB-Serviceprovider.....	54
10.3	Zusammenfassung des Vertrags mit dem Dienstleister der DA-MKB-Funktion – Algorithmus-Serviceprovider.....	55
10.4	Zusammenfassung des Vertrags mit dem Dienstleister der DA-MKB-Funktion – Kommunikationsnetzwerklieferant	56
11	ANHANG 3 – Zusammenfassung der ID-Verträge.....	57
11.1	Zusammenfassung des Entwurfs des NEMO-ID-Betriebsabkommens	57
11.2	Zusammenfassung der NEMO-Kooperationsvereinbarung – PCA.....	60
11.3	Zusammenfassung des Vertrags mit dem Dienstleister der ID-MKB-Funktion – Intraday-Systemprovider.....	61
11.4	Zusammenfassung des Vertrags mit dem Dienstleister der ID-MKB-Funktion – Kommunikationsnetzwerk-Lieferant	62

1 EINFÜHRUNG

Sachverhalt

1. Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um einen gemeinsamen Vorschlag aller nominierten Strommarktbetreiber (**NEMOs**, Nominated Electricity Market Operators) für einen Plan, in dem festgelegt wird, wie NEMOs gemeinsam die Marktkopplungsbetreiberfunktionen (MKB-Funktionen) gemäß Artikel 7 (2) der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (**CACM-Verordnung**, capacity allocation and congestion management) festlegen und ausführen werden (**MKB-Plan**).
2. Die MKB-Funktionen umfassen die Entwicklung und Pflege der Algorithmen, Systeme und Verfahren für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung, die Verarbeitung von Input-Daten zu zonenübergreifenden Kapazitäts- und Vergabebeschränkungen, die von den koordinierten Kapazitätsbrechern bereitgestellt werden, die Verwendung des Preiskopplungsalgorithmus und des Algorithmus für den kontinuierlichen Handel sowie die Validierung und Übermittlung der Ergebnisse für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung an die NEMOs (die **MKB-Funktionen**).
3. Der MKB-Plan berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze und Ziele der CACM-Verordnung. Er beinhaltet insbesondere Ausführungen dazu, welche der Vereinbarungen zwischen NEMOs und Dritten entworfen werden müssen, einen für die Umsetzung vorgeschlagenen Zeitplan von maximal 12 Monaten, eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen des MKB-Plans auf die Ziele der CACM-Verordnung und eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen der Geschäftsbedingungen und Methoden auf die Einführung und Ausführung der MKB-Funktionen.
4. Vor Inkrafttreten der CACM-Verordnung leiteten Strombörsen verschiedene freiwillige regionale Projekte zur Entwicklung, Einführung und Ausführung von Lösungen für die Day-Ahead- und Intraday-Marktkopplung ein. Diese regionalen Projekte förderten die Vollendung und das effiziente Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts. Für die effiziente Umsetzung des MKB-Plans schlagen wir den Aufbau einer einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und einheitlichen Intraday-Marktkopplung auf der Grundlage bestehender Lösungen vor, die im Rahmen dieser freiwilligen Projekte entwickelt wurden.
5. Der MKB-Plan liefert eine Governance-Struktur für NEMOs zur gemeinsamen Festlegung und Ausführung der Day-Ahead(DA)-MKB-Funktion sowie der Intraday(ID)-MKB-Funktion, die auf den im Rahmen dieser freiwilligen Projekte entwickelten Lösungen aufbaut. Die in dem MKB-Plan vorgeschlagene Governance-Struktur beinhaltet die folgenden Verträge: eine NEMO-Kooperationsvereinbarung (**ANCA**, All NEMO Cooperation Agreement), zwei NEMO-

Betriebsabkommen (NEMO Operational Agreements) – eines für DA und eines für ID – sowie verschiedene Verträge zwischen NEMOs und für die Bereitstellung der MKB-Funktionen benötigten Drittanbietern.

6. Die ANCA wird auf der Basis der Grundsätze aus dem MKB-Plan entwickelt; sie steht allen NEMOs offen. Insbesondere beinhaltet der MKB-Plan Bestimmungen, die es verpflichtend machen, dass das ANCA durch alle benannten NEMOs, die die DA- oder ID-MKB-Funktionen nutzen möchten, unterzeichnet wird. Da es sich bei den NEMOs um eingetragene juristische Personen handelt, die den Gesetzen ihres jeweiligen Gründungslandes unterliegen, ist es erforderlich, dass jegliche Kooperationsvereinbarung zur Erfüllung der Vorgaben aus der CACM-Verordnung nicht nur im MKB-Plan, sondern auch in einem verbindlichen Vertrag verankert ist. Es ist vorgesehen, dass in solchen Verträgen die Rechte und Pflichten jedes NEMOs gegenüber den anderen im Hinblick auf die gemeinsame Ausführung der in Artikel 7 und 9 (6) der CACM-Verordnung vorgeschriebenen MKB-Funktionen detailliert dargelegt werden. Ein solcher Vertrag wird darüber hinaus vor allem gewährleisten, dass die Zusammenarbeit zwischen den NEMOs streng auf solche Aspekte begrenzt ist, die zur Ausführung der MKB-Funktionen gemäß Artikel 7 (4) der CACM-Verordnung erforderlich sind.
7. Die vorgeschlagene betriebliche Governance-Struktur für die DA- und die ID-MKB-Funktion wird auf den Grundsätzen dieses MKB-Plans und den angepassten bestehenden Lösungen aufbauen, die im Rahmen der freiwilligen Projekte entwickelt wurden.
8. Dieser MKB-Plan schafft die Grundlage für die NEMOs, in die nach der Genehmigung dieses MKB-Plans bereits bestehenden Verträge mit den DA- und ID-Dienstleistern einzutreten.
9. Gemäß der CACM-Verordnung haben die NEMOs die erforderlichen Vertragsentwürfe beigelegt. Sollten diese Vereinbarungen noch nicht fertiggestellt sein, beruht der Inhalt auf den genauesten Informationen, die zum Zeitpunkt der Übermittlung dieses MKB-Plans an die NRAs zur Verfügung stehen, und kann sich ändern.
10. Die in dem MKB-Plan vorgeschlagenen NEMO-Vereinbarungen, die für die Ausgestaltung, Einführung und Ausführung der MKB-Funktionen erforderlich sind, müssen durch zusätzliche Vereinbarungen zwischen allen NEMOs und allen ÜNB ergänzt werden, sowie durch nationale und regionale Vereinbarungen zwischen NEMOs und ÜNB, die für Prä- und Post-Kopplungsaktivitäten erforderlich sind. Diese zusätzlichen Vereinbarungen sind für den Betrieb der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung erforderlich und werden nicht vom MKB-Plan abgedeckt.
11. Die maßgebliche Sprache des MKB-Plans ist Englisch. Sollten NEMOs diesen MKB-Plan in die jeweilige(n) Sprache(n) der NRAs übersetzen lassen, so müssen die entsprechenden NEMOs im Falle von Abweichungen zwischen der gemäß Artikel 9 (14) der CACM-Verordnung bereitgestellten englischen Version und jeglicher Version in einer anderen Sprache ihren nationalen Aufsichtsbehörden eine korrigierte Fassung dieses MKB-Plans vorlegen, um diese Abweichungen zu beheben und alle Zweifel auszuschließen.

1.1 Beurteilung der Ziele gemäß Artikel 3 der CACM-Verordnung

1.1.1 Allgemeine Bemerkungen

1. Die erwarteten Auswirkungen des MKB-Plans auf die Ziele der CACM-Verordnung werden nachstehend erklärt. Beurteilt werden die folgenden Ziele („CACM-Ziele“):
 - a) Förderung des effektiven Wettbewerbs bei Stromerzeugung, -handel und -versorgung
 - b) Gewährleistung der optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur
 - c) Sicherstellung der Betriebssicherheit
 - d) Optimierung der Berechnung und Vergabe der zonenübergreifenden Kapazität
 - e) Gewährleistung der fairen und nicht-diskriminierenden Behandlung von ÜNB, NEMOs, der Agentur, Regulierungsbehörden und Marktteilnehmern
 - f) Sicherstellung und Verbesserung der Transparenz und Zuverlässigkeit von Informationen
 - g) Förderung des effizienten, langfristigen Betriebs und der Entwicklung der Stromübertragungssysteme und des Stromsektors in der Union
 - h) Berücksichtigung der Notwendigkeit eines fairen und geregelten Marktes und einer fairen und geregelten Preisbildung
 - i) Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen für die NEMOs
 - j) Bereitstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu zonenübergreifender Kapazität
2. Die vorgeschlagene DA-MKB- und ID-MKB-Funktion beruhen auf Verträgen, Prozessen und Systemen, die bereits in bestehenden Lösungen berücksichtigt wurden. Dies sollte dabei mithelfen, dass die vorgeschlagenen Lösungen den CACM-Zielen entsprechen.
3. Eine Reihe betrieblicher Merkmale, die den vorgeschlagenen DA- und ID-MKB-Funktionen gemeinsam sind, tragen zur Umsetzung der CACM-Ziele bei. Es handelt sich dabei die folgenden Merkmale:
 - a. Verwendung eines einheitlichen Algorithmus für den DA-Zeitbereich und eines einheitlichen Algorithmus für den ID-Zeitbereich, die jeweils so gestaltet sind, dass sie die optimale zonenübergreifende Kapazitätsvergabe erzielen und die Gesamtwohlfahrt maximieren
 - b. Nutzung eines einheitlichen Satzes an Input-Daten für das gesamte gekoppelte Gebiet in den einzelnen Zeitbereichen
 - c. Produktion eines einheitlichen Satzes an Ergebnissen für das gesamte gekoppelte Gebiet in den einzelnen Zeitbereichen
 - d. Die Anforderung, dass die Input-Daten für den Algorithmus von jedem NEMO gemäß lokaler Verordnungen und/oder Marktverträge in einem einheitlichen Format vorbereitet und zusammengestellt werden
 - e. Die Anforderung, dass der jeweilige Input-Daten-Provider (ÜNB oder Marktteilnehmer) den Inhalt der Input-Daten gemäß lokaler Verordnungen und/oder Marktverträge verantwortet
 - f. Die Anforderung, dass die MKB-Ergebnisse für die einzelnen Zeitbereiche wiederholbar und überprüfbar sind
4. Ferner tragen einige betriebliche Merkmale der DA-MKB-Funktion zur Umsetzung der CACM-Ziele im DA-Zeitbereich bei Sie sind in Abschnitt 6.1.1 aufgelistet und umfassen:

- a. Die Tatsache, dass vollständige Datei der Input-Daten anonymisiert an den Koordinator/Back-up-Koordinator sowie an alle Betreiber ergeht. Damit wird die Transparenz des Verfahrens sichergestellt, da alle Parteien gewährleisten, dass die Input-Daten auch im Berechnungsverfahren der DA-MKB-Ergebnisse verwendet werden
 - b. Das Recht der einzelnen NEMOs in ihrer Funktion als Betreiber die Ergebnisse parallel zum Koordinator und dem Back-up-Koordinator zu berechnen
 - c. Die Pflicht der einzelnen NEMOs (direkt oder zusammen mit seinem leistenden NEMO), ihre Ergebnisse zu validieren und (dezentral) für diese Ergebnisse zu haften
 - d. Die Tatsache, dass die Ergebnisse, sobald sie von allen NEMOs final angenommen worden sind, endgültig feststehen und die NEMOs keine Möglichkeit mehr haben, die angenommenen Ergebnisse anzufechten oder Ansprüche gegen die anderen NEMOs, einschließlich des Koordinators, geltend zu machen
5. Die Merkmale, die in Abschnitt 7.1.1, Absatz 2 bis 8 angeführt sind, stellen die Umsetzung der CACM-Ziele für die ID-MKB-Funktion sicher.
 6. Schließlich trägt die Tatsache, dass Entwicklung und Umsetzung der bestehenden Lösungen zusammen mit den ÜNB erfolgt, zur Sicherstellung der Betriebssicherheit und der Gewährleistung bei, dass der MKB-Plan den Anforderungen b, c, d, e, h, i und j unter Artikel 3 der CACM-Verordnung entspricht.
 7. Den Abschnitten 1.1.2 bis 1.1.10 sind zusätzliche Informationen zu den einzelnen Zielen zu entnehmen.

1.1.2 Beurteilung des Zieles: a) Förderung des effektiven Wettbewerbs bei Stromerzeugung, Stromhandel und Stromversorgung

1. Zusätzlich zu der Beurteilung gemäß Abschnitt 1.1.1 sind Architektur, Grundsätze und Verfahren, die in Abschnitt 6.1.2, 6.1.3 und 6.1.4 für den DA-Zeitbereich und in Abschnitt 7.1.1.2, 7.1.1.3, 7.2, 7.2.1 und 7.2.2 für den ID-Zeitbereich aufgeführt sind, derart gestaltet, dass sie unter anderem den effektiven Wettbewerb bei Stromerzeugung, -handel und -versorgung fördern.

1.1.3 Beurteilung des Zieles: b) Gewährleistung der optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur und c) Sicherstellung der Betriebssicherheit

1. Die Betriebsmerkmale in Abschnitt 1.1. und 1.1.1 sind derart gestaltet, dass sie die Umsetzung dieser Ziele sicherstellen.

1.1.4 Beurteilung des Zieles: d) Optimierung der Berechnung und Vergabe der zonenübergreifenden Kapazität

1. Die Optimierung der Berechnung und Vergabe der zonenübergreifenden Kapazität hängt hauptsächlich von den Eigenschaften der DA- und ID-Algorithmen ab, die Gegenstand einer getrennten Darstellung sind.
2. Was den MKB-Plan betrifft, zielen die Betriebsmerkmale in Abschnitt 1.1. und 1.1.1 darauf ab, zusammen mit den besonderen Eigenschaften der Algorithmen die optimale Berechnung und Vergabe der zonenübergreifenden Kapazität sicherzustellen.

1.1.5 Beurteilung des Zieles: e) Gewährleistung der fairen und nicht diskriminierenden Behandlung von ÜNB, NEMOs, der Agentur, Regulierungsbehörden und Marktteilnehmern

1. Dieser MKB-Plan schränkt die Pflicht der einzelnen NEMOs keineswegs ein, die faire und nicht-diskriminierende Behandlung von ÜNB, NEMOs, der Agentur, Regulierungsbehörden und Marktteilnehmern sicherzustellen und gleiche Ausgangsbedingungen für die NEMOs in Übereinstimmung mit der CACM-Verordnung zu schaffen, gemäß den Grundsätzen dieses MKB-Plans und den weiteren Methoden, Bedingungen und Voraussetzungen nach Artikel 9 der CACM-Verordnung. Die zuständigen Regulierungsbehörden beurteilen und genehmigen diese Methoden und können Änderungen verlangen. Sie sind berechtigt, auf Wunsch auf alle zugrunde liegenden Verträge und Unterlagen zuzugreifen.
2. Alle NEMOs stellen die faire und nichtdiskriminierende Behandlung unter anderem durch die Ausführungen der nachstehenden gemeinsamen Maßnahmen sicher:
 - a. Vorlage von Informationen und erforderlichen Berichten an die Agentur, ENTSO-E, die Regulierungsbehörden und die Europäische Kommission gemäß CACM-Verordnung, ÜNB gemäß Abschnitt 4.2. (5) Buchstabe e).
 - b. Bereitstellung von Informationen an ENTSO-E, sofern dies gemeinsam von der Agentur und ENTSO-E gemäß Abschnitt 4.2 (5), Buchstabe f gefordert wird.
 - c. Bereitstellung eines Jahresberichts an Interessenträger über den Fortschritt in der Umsetzung und der operativen Ausführung der DA-MKB-Funktion und der ID-MKB-Funktion.
3. Die gesamte om MKB-Plan vorgeschlagene Governance-Struktur und die damit verbundenen Verfahren gemäß Abschnitt 6.1 bis 6.2 für den DA-Zeitbereich und Abschnitt 7.1 bis 7.2 für den ID-Zeitbereich derart gestaltet, dass sie die faire und nicht-diskriminierende Behandlung aller teilnehmenden NEMOs, ÜNB und Marktteilnehmer gemäß Artikel 3 (c) der CACM-Verordnung gewährleisten.

1.1.6 Beurteilung des Zieles: f) Sicherstellung und Verbesserung der Transparenz und Zuverlässigkeit von Informationen

1. Dieser MKB-Plan soll die Transparenz und Zuverlässigkeit von Informationen auf drei Ebenen sicherstellen und verbessern:
 - a. Berichtspflichten gemäß Abschnitt 1.1.5 oben
 - b. Governance-Struktur gemäß Abschnitt 1.1.5 oben
 - c. Besondere Betriebsmerkmale gemäß Abschnitt 6.1.2, 6.1.3 und 6.1.4 für den DA-Zeitbereich und Abschnitt 7.1.1.2, 7.1.1.3, 7.2, 7.2.1 und 7.2.2 für den ID-Zeitbereich

1.1.7 Beurteilung des Zieles: g) Förderung des effizienten, langfristigen Betriebs und der Entwicklung der Stromübertragungssysteme und des Stromsektors in der Union

1. Dieser MKB-Plan soll die Umsetzung der Ziele sicherstellen durch:
 - a. Aufbau auf Verträgen, Prozessen und Systemen, die bereits in bestehenden Lösungen berücksichtigt wurden.

- b. Erstellung einer fundierten Governance-Struktur, die von den zuständigen Regulierungsbehörden und Interessenträgern geprüft werden kann und von rechtsverbindlichen Verträgen zwischen den NEMOs gestützt wird.
- c. Einführung solider Betriebsverfahren, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den ÜNB.

1.1.8 Beurteilung des Zieles: h) Berücksichtigung der Notwendigkeit für faire und geregelte Preisbildung

1. Die Verfahren zur Sicherstellung einer fairen und geregelten Preisbildung für den DA-Zeitbereich sind in Abschnitt 6.1.3 über die Abfolge der Ereignisse einer Marktkopplungseinheit und Abschnitt 6.1.4 über die Validierung der Day-Ahead-Marktkopplungsergebnisse dargelegt.
2. Die Verfahren für den ID-Zeitbereich sind Abschnitt 7.1.1.2 über die grenzübergreifende Abgleichung während des kontinuierlichen Handels und Abschnitt 7.1.1.3 über die Validierung der Intraday-Marktkopplungsergebnisse zu entnehmen.

1.1.9 Beurteilung des Zieles: i) Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen für die NEMOs

1. Dieser MKB-Plan umfasst eine Vertragsstruktur (siehe Abschnitt 3.1), die dergestalt entworfen wurde, dass gleiche Ausgangsbedingungen für die NEMOs geschaffen werden, insofern als alle Aspekte der gemeinsamen Ausführung der MKB-Funktionen betroffen sind.
2. Zu den Hauptfaktoren, die sicherstellen, dass die gemeinsame Ausführung der MKB-Funktionen gleiche Ausgangsbedingungen für die NEMOs schaffen, zählen
 - a. Die Pflicht aller NEMOs, die ANCA-Vereinbarung zu unterzeichnen, die die Zusammenarbeit zwischen den NEMOs regelt und den NEMO-Gesamtausschuss als wichtigstes Gremium einsetzt, das die Entscheidungsfindung aller NEMOs erleichtert. Die ANCA ist von allen NEMOs einstimmig zu vereinbaren und ermöglicht ausdrücklich den Beitritt weiterer NEMOs.
 - b. Die Pflicht aller NEMOs, die für die einheitliche DA- und ID-Marktkopplung benannt wurden, eine DA- und/oder eine ID-Betriebsvereinbarung zu unterzeichnen, in denen/der die Regeln für die Zusammenarbeit von NEMOs gemäß Artikel 7 der CACM-Verordnung dargelegt sind. Diese Vereinbarungen ermöglichen den Beitritt neuer Parteien.
 - c. Die Bereiche, in denen das NEMO-DA-Betriebsabkommen die Zusammenarbeit regelt, sind in Abschnitt 5.1.2 (4) dargelegt, während die Bereiche, in denen die Zusammenarbeit durch das NEMO-ID-Betriebsabkommen geregelt ist, in Abschnitt 5.2.2 (13) ausgeführt sind. Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der gleichen Ausgangsbedingungen sehen Folgendes vor:
 - i. Kann unter den operativen NEMOs keine Einigung zu einer Entscheidung im Rahmen der ID- oder DA-Betriebsabkommen erzielt werden, wird die Entscheidung an den NEMO-Gesamtausschuss eskaliert.
 - ii. Zur Sicherstellung der gleichwertigen Teilnahme aller NEMOs werden die Abkommen auch von NEMOs unterzeichnet, die noch keine operativen NEMOs sind.

3. Die Trennung der Prozesse und Gremien zu operativen Entscheidungen hinsichtlich der MKB-Funktion (auf die sich die NEMOs einvernehmlich zu einigen haben) von den Entscheidungen auf höchster Ebene auf der Grundlage der CACM-Anforderungen (die eine qualifizierte Mehrheit erfordern).
4. Die Pflicht der NEMOS sicherzustellen, dass die Assets der MKB-Funktion (d.h. Regelungen, Verfahren und Spezifikationen) die Anforderungen der CACM-Verordnung sowie die genehmigten Geschäftsbedingungen und Methoden erfüllen.

1.1.10 Beurteilung des Zieles: j) Bereitstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu zonenübergreifender Kapazität

1. Zusätzlich zu der Beurteilung gemäß Abschnitt 1.1. sind Architektur, Grundsätze und Verfahren, die in Abschnitt 6.1.2, 6.1.3 und 6.1.4 für den DA-Zeitbereich und in Abschnitt 7.1.1.2, 7.1.1.3, 7.2, 7.2.1 und 7.2.3 für den ID-Zeitbereich ausgeführt sind, derart gestaltet, dass sie für einen diskriminierungsfreien Zugang zu zonenübergreifender Kapazität sorgen.

2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In dem vorliegenden MKB-Plan gelten die gleichen Begriffsbestimmungen wie in der Verordnung EU 2015/1222 der Kommission, die um folgende Begriffsbestimmungen ergänzt werden.

- [1]. **APCA:** Vereinbarung über die Zusammenarbeit aller Parteien (APCA, All Party Cooperation Agreement) – zwischen NEMOs und ÜNB, die auf die Implementierung des Zeitbereichs für die ID-MKB-Funktion auszuweiten ist.

- [2]. **Back-up-Koordinator:** bezeichnet einen DA-NEMO, der zusätzlich zu den Aufgaben eines Betreibers darauf vorbereitet ist, bei Bedarf jederzeit die Funktion des Koordinators zu übernehmen.
- [3]. **Kapazitätsmanagementmodul (CMM):** bezeichnet das in Artikel 2 (11) der CACM-Verordnung definierte Modul.
- [4]. **Koordinator:** bezeichnet einen DA-NEMO, der zusätzlich zu den Aufgaben eines Betreibers für die Koordination des Betriebs der DA-MKB-Funktion verantwortlich ist.
- [5]. **DA-Marktkopplungsbetreiberfunktion (DA-MKB-Funktion):** bezeichnet die Aufgabe, Aufträge von den Day-Ahead-Märkten für verschiedene Gebotszonen abzugleichen und gleichzeitig zonenübergreifende Kapazitäten zu vergeben, wie in Artikel 2 (30) der CACM-Verordnung definiert.
- [6]. **Globale Produkte:** bezeichnet sämtliche Produkte, die in der ID-Lösung festgelegt und für den Abgleich in der ID-Lösung zulässig sind.
- [7]. **ID-Marktkopplungsbetreiberfunktion (ID-MKB-Funktion):** bezeichnet die Aufgabe, Aufträge von den Intraday-Märkten für verschiedene Gebotszonen abzugleichen und gleichzeitig zonenübergreifende Kapazitäten zu vergeben, wie in Artikel 2 (30) der CACM-Verordnung definiert.
- [8]. **LIP:** lokales Umsetzungsprojekt (LIP, Local Implementation Projects), mit einzelstaatlichem oder regionalem Geltungsbereich, dessen Fertigstellung Voraussetzung für die Beteiligung an Transaktionen der einheitlichen Intraday-Marktkopplung ist.
- [9]. **Lokale Produkte:** bezeichnet sämtliche Produkte, die in der ID-Lösung festgelegt und für den Abgleich in der ID-Lösung nicht zulässig sind.
- [10]. Nominierter Strommarktbetreiber (NEMO, nominated electricity market operator): siehe Definition in Artikel 2 (23) der CACM-Verordnung.
- [11]. **Operativer NEMO:** bezeichnet
- a. in DA: einen DA-NEMO, dessen Aufträge über die DA-MKB-Funktion abgeglichen werden
 - b. in ID: einen ID-NEMO, dessen Aufträge über die ID-MKB-Funktion abgeglichen werden
- [12]. **Betreiber:** bezeichnet einen DA-NEMO, der während der Marktkopplungsphase die DA-MKB-Funktionen ausführt, dem Koordinator Informationen liefert, die für die Berechnung der Marktkopplungsergebnisse erforderlich sind, sich an den vom Koordinator abgerufenen Aktivitäten beteiligt, sich an gemeinsam vereinbarte Entscheidungen hält und die Marktkopplungsergebnisse für seine eigenen Ergebnisse (zuzüglich derer von NEMOs, die er bedient) annimmt oder ablehnt.
- [13]. **Assets der DA-MKB-Funktion:** bezeichnen die Systeme, die Verfahren, den Algorithmus und die Dienstleistungsverträge für die DA-MKB-Funktion.
- [14]. **Miteigentümer der Assets der DA-MKB-Funktion:** bezeichnet einen DA-NEMO, der Miteigentümer der Assets der DA-MKB-Funktion ist.
- [15]. **Miteigentümer der Assets der DA-MKB-Funktion:** bezeichnen alle DA-NEMOs, in deren Miteigentümerschaft sich die Assets der DA-MKB-Funktion befinden.
- [16]. **Lizenznehmer der Assets der DA-MKB-Funktion:** bezeichnet alle DA-NEMOs, die aufgrund einer Lizenz berechtigt sind, die Assets der DA-MKB-Funktion in ihrem Namen als Koordinator/Back-up Koordinator/Betreiber zu nutzen, ausschließlich um die DA-MKB-Funktion zum Zweck der einheitlichen DA-Marktkopplung auszuführen.
- [17]. **PMB:** bezeichnet den Matcher und Broker (Teil der Assets der DA-MKB-Funktion).

- [18]. **Übertragender NEMO (Serviced NEMO):** bezeichnet einen NEMO, der einen Teil seiner MKB-Aufgaben gemäß einer bilateralen Dienstleistungsvereinbarung einem anderen NEMO übertragen hat.
- [19]. **Leistender NEMO (Servicing NEMO):** bezeichnet einen NEMO, der Miteigentümer der Assets der DA-MKB-Funktion ist und im Namen und im Auftrag eines übertragenden NEMO die jeweils übertragenen Aufgaben übernimmt.
- [20]. **Gemeinsames Auftragsbuch (SOB, Shared Order Book):** siehe Definition in Artikel 2 (24) der CACM-Verordnung.
- [21]. **Transportmodul (SM, Shipping Modul):** berechnet die fahrplanbezogenen Austausche für die ÜNB und die zentralen Kontrahenten, um gegebenenfalls Handelstransaktionen zwischen verschiedenen Gebotszonen, Liefergebieten und zentralen Kontrahenten physisch abzuwickeln und abzurechnen.
- [22]. **Einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung (SDAC, Single Day Ahead Coupling):** siehe Definition in Artikel 2 (26) der CACM-Verordnung.
- [23]. **Einheitliche Intraday-Marktkopplung (SDIC, Single Intraday Coupling):** siehe Definition in Artikel 2 (27) der CACM-Verordnung.
- [24]. **Intraday-Lösung:** bezeichnet die Lösung (System, Verfahren, Verträge usw.), die von den Strombörsen (PX) und den ÜNB für implizite zonenübergreifende kontinuierliche Intraday-Kapazitätsvergabe sowie für explizite Vergabe im Bereich der einheitlichen Intraday-Marktkopplung gemäß CACM-Verordnung einzuführen ist.
- [25]. **Intraday-Systemlieferant:** bezeichnet den Rechtsträger, der die Intraday-Marktkopplungsleistungen gemäß den jeweiligen mit den NEMOs unterzeichneten Vereinbarungen erbringt.
- [26]. **Intraday-System:** bezeichnet die Software und ICT-Anwendungen (inklusive Hardware), die für den Betrieb der Intraday-Lösung zur Interaktion mit unter anderem den lokalen Handelssystemen (LTS) jeder Strombörse (PX), den ÜNB-Systemen und den Teilnehmern der expliziten Kapazitätsvergabe in Grenzgebieten zu verwenden sind, in denen diese Möglichkeit besteht.

3 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN NEMOs

1. Die Zusammenarbeit der NEMOs für die Umsetzung und Bereitstellung der MKB-Funktionen gemäß Artikel 7 (2) und 7 (3) der CACM-Verordnung sowie die Definition der relevanten Geschäftsbedingungen und Methoden gemäß Artikel 9 (6) der CACM-Verordnung wird über folgende Verträge geregelt¹:
 - a. eine von allen benannten NEMOs unterzeichnete Kooperationsvereinbarung (ANCA, *ALL-NEMO Cooperation Agreement*) in der die Regeln für die Zusammenarbeit der NEMOs gemäß Artikel 9 der CACM-Verordnung festgelegt sind
 - b. zwei „*NEMO-Betriebsabkommen*“ (eines für DA und eines für ID), die jeweils von allen operativen DA- und ID-NEMOs unterzeichnet wurden und in denen die Regeln für die Zusammenarbeit von NEMOs gemäß Artikel 7 der CACM-Verordnung dargelegt sind
 - c. verschiedene Verträge zwischen NEMOs und für die Bereitstellung der MKB-Funktion benötigten Drittanbietern, einschließlich der Miteigentümer der DA-MKB-Funktion
2. Gemäß Artikel 3 (1) des MKB-Plans bereitgestellte Verträge:
 - a. bauen auf bestehenden vertraglichen Vereinbarungen für die Entwicklung und den Betrieb der DA- und ID-Marktkopplung auf
 - b. werden über ein Beitrittsverfahren auf solche NEMOs ausgeweitet, die noch keine Unterzeichner sind
 - c. spiegeln die Tatsache wider, dass zwar alle NEMOs die ANCA unterzeichnen müssen, aber nicht alle NEMOs operative NEMOs in den DA und/oder ID-Zeitbereichen sind
 - d. unterstützen und sichern das effiziente Management des gesamten Verfahrens, indem die Verantwortlichkeiten für operative Entscheidungen eindeutig von denen für höherrangige Entscheidungen getrennt werden
 - e. geben die Pflichten der NEMOs zur Zusammenarbeit an der Umsetzung und Bereitstellung der MKB-Funktionen vor
3. NEMOs, die die Aufgaben im Zusammenhang mit der einheitlichen DA- oder ID-Marktkopplung erfüllen sollen, unterzeichnen die in dem MKB-Plan beschriebenen Verträge für die Umsetzung und Bereitstellung der MKB-Funktionen, die für den gemeinsamen, koordinierten und regelkonformen Betrieb der einheitlichen DA- und ID-Marktkopplung erforderlich sind.

¹Verträge zwischen allen NEMOs und allen ÜNB sowie nationale und regionale Vereinbarungen zur Festlegung der Prä- und Post-Kopplungsphase/-verfahren der MKB-Funktionen in DA und ID werden von diesem MKB-Plan nicht abgedeckt.

4. Die Zusammenarbeit zwischen NEMOs zur Umsetzung des MKB-Plans stellt sicher, dass die gemeinsame Ausführung der MKB-Funktionen auf dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung beruht und dass in Übereinstimmung mit Artikel 7 (4) der CACM-Verordnung kein NEMO durch die Beteiligung an MKB-Funktionen von ungerechtfertigten wirtschaftlichen Vorteilen profitieren kann.
5. Gemäß Artikel 7 (4) der CACM-Verordnung ist die Zusammenarbeit zwischen den NEMOs streng auf das Maß beschränkt, das für die gemeinsame Bereitstellung der DA-MKB-Funktion und ID-MKB-Funktion notwendig ist, um die effiziente und sichere Ausgestaltung und Umsetzung sowie den effizienten und sicheren Betrieb der einheitlichen DA-Marktkopplung und der einheitlichen ID-Marktkopplung zu ermöglichen. Somit behält jede Partei, abgesehen von den Bestimmungen, die zur Koordination ihrer Abgleichung im Preiskopplungsmechanismus zwingend erforderlich sind, die vollständige Unabhängigkeit und Selbstbestimmung über ihr eigenes Geschäft.
6. NEMOs können nur dann DA- und/ oder ID-Marktkopplungsaktivitäten durchführen, wenn weitere Vereinbarungen zwischen NEMOs und ÜNB für die Verfügbarkeit grenzüberschreitender Kapazität und den grenzüberschreitenden Transport getroffen werden. Solche Vereinbarungen werden von diesem MKB-Plan nicht abgedeckt.
7. Unter der in Abschnitt 3 (1) des MKB-Plans vorgeschlagenen Vertragsstruktur werden die folgenden DA- und/ oder ID-bezogenen Aufgaben von den jeweils für DA und/ oder ID benannten NEMOs wahrgenommen:
 - a. Genehmigung des Budgets, hoher Investitionen und der Planung für weitere Entwicklungen der MKB-Funktionen
 - b. Beschluss über jegliche von den operativen NEMOs eskalierte Angelegenheiten
 - c. Vorlage externer Berichte und Vertretung
 - d. Handhabung der Konsultationen der InteressenträgerJede Entscheidung, die zur Erfüllung der von jeweils für DA und/ oder ID benannten NEMOs durchgeführten Aufgaben erforderlich ist, wird von dem in Abschnitt 4 dieses MKB-Plans beschriebenen NEMO-Gesamtausschuss getroffen.
8. Unter der in Abschnitt 3 (1) des MKB-Plans vorgeschlagenen Vertragsstruktur werden die folgenden Aufgaben von den operativen NEMOs geleitet, die das entsprechende NEMO-Betriebsabkommen gemäß Abschnitt 3 (1) (b) des MKB-Plans unterzeichnet haben:
 - a. Genehmigung relevanter² Regelungen und Verfahren für den Betrieb der einheitlichen DA- und/ oder ID-Marktkopplung
 - b. Erstellung von Vorschlägen für Investitionen, Budget und Planung für weitere Entwicklungen der MKB-Funktionen gemäß Abschnitt 3 (7) (a) dieses MKB-Plans
 - c. Management der Änderungskontrolle und der Beurteilung ihrer Auswirkungen sowie Überwachung der Umsetzung von Änderungen.

²Bezieht sich nicht auf die in Artikel 9 (6) der CACM-Verordnung aufgeführten Methoden.

Jede Entscheidung, die zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben erforderlich ist, wird einstimmig getroffen. Kann unter den operativen NEMOs keine Einigung erzielt werden, wird die Entscheidung an den NEMO-Gesamtausschuss eskaliert.

9. Unter der in Abschnitt 3 (1) des MKB-Plans vorgeschlagenen Vertragsstruktur werden die folgenden Aufgaben stets von all den NEMOs wahrgenommen, die Koordinator, Back-up-Koordinator oder Betreiber in DA sind, oder von operativen NEMOs in ID:
 - a. Pflege und tägliche Ausführung der MKB-Funktion gemäß den von den operativen NEMOs vereinbarten Regelungen und Verfahren
 - b. Echtzeit-Anwendung der Verfahren im Betrieb der MKB-Funktion
 - c. Analyse von Vorfällen im Betrieb der MKB-Funktion
 - d. Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung für die Analyse und den Test in Bezug auf die weitere Entwicklung der MKB-Funktion für jegliche Entscheidung durch die operativen NEMOs

Jede Maßnahme, die zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben erforderlich ist, wird in Übereinstimmung mit den vereinbarten Verfahren getroffen.

10. Gemäß Artikel 81 der CACM-Verordnung kann ein NEMO operative Aktivitäten, die mit der Ausführung der MKB-Funktion zusammenhängen, an einen sogenannten leistenden NEMO übertragen. In diesem Fall:
 - a. bleibt der übertragende NEMO weiterhin für die Ausführung der MKB-Funktion verantwortlich.
 - b. wird die Übertragung von operativen Aktivitäten gemäß Abschnitt 3. (9) von einem NEMO an den anderen über bilaterale Verträge geregelt, die vom übertragenden und dem leistenden NEMO unterzeichnet werden und den Regeln in den NEMO-Betriebsabkommen und der CACM-Verordnung entsprechen.
 - c. wird unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 3 (7) und 3 (8) des MKB-Plans die operative Entscheidungsfindung gemäß Abschnitt 3 (9) vom übertragenden an den leistenden NEMO übertragen.
11. NEMOs können unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung und Beibehaltung der gleichen Ausgangsbedingungen gemäß CACM-Verordnung und dem MKB-Plan unterschiedliche Governance-Regelungen in DA und/ oder ID anwenden.
12. Unter gebührender Berücksichtigung der Ziele der CACM-Verordnung sowie der geltenden europäischen und landesspezifischen Rechtsvorschriften werden die System- und Service-Provider der MKB-Funktion gemäß den Grundsätzen der Gleichbehandlung, Objektivität der Auswahlkriterien, Transparenz, wirtschaftlichen Effizienz, Effektivität und Pünktlichkeit ausgewählt.

4 DER NEMO-Gesamtausschuss (ALL NEMO COMMITTEE)

4.1 Die NEMO-Kooperationsvereinbarung (ANCA, All NEMO Cooperation Agreement)

1. Um an der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung gemäß CACM-Verordnung teilnehmen zu können, müssen alle NEMOs der ANCA beitreten. Ein in mindestens einer Gebotszone als NEMO benannter Rechtsträger ist berechtigt, der ANCA sowie dem NEMO-Gesamtausschuss beizutreten. Jeder beigetretene NEMO kann die Änderung der ANCA beantragen.
2. Die ANCA:
 - a. richtet den in Abschnitt 4.2 des MKB-Plans näher beschriebenen NEMO-Gesamtausschuss ein;
 - b. legt das Eskalationsverfahren fest, das im Falle einer Weigerung eines NEMO, eine überarbeitete Version des DA- und/ oder NEMO-ID-Betriebsabkommens zu unterzeichnen oder zu genehmigen, zu befolgen ist;
 - c. legt Regelungen für die Entscheidungsfindung im NEMO-Gesamtausschuss gemäß Artikel 9 der CACM-Verordnung fest;
 - d. enthält ein Beitrittsverfahren;
 - e. wird auf der Basis der Grundsätze aus dem MKB-Plan entwickelt und von allen NEMOs einstimmig vereinbart.
3. Ein in einem Nicht-EU-Land als NEMO benannter Rechtsträger ist berechtigt, der ANCA sowie dem NEMO-Gesamtausschuss beizutreten, wenn er die Anforderungen aus Artikel 1 (4) der CACM-Verordnung erfüllt.
4. Dadurch wird eine reibungslose Funktionsfähigkeit der auf Ebene der Europäischen Union umgesetzten Systeme der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und einheitlichen Intraday-Marktkopplung sowie gleiche Ausgangsbedingungen für alle Interessenträger gewährleistet.

4.2 NEMO-Gesamtausschuss: Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Der NEMO-Gesamtausschuss soll die Zusammenarbeit zwischen den NEMOs im Hinblick auf sämtliche gemeinsame europäische Aufgaben fördern, die für die effiziente und sichere Ausgestaltung und Umsetzung und für den effizienten und sicheren Betrieb der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung notwendig sind.
2. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, wird der NEMO-Gesamtausschuss von den benannten Vertretern jedes NEMO gebildet. Die Organisation und Vertretung der NEMOs werden in den internen Regelungen des NEMO-Gesamtausschusses gemäß ANCA festgelegt. Der NEMO-Gesamtausschuss kann Arbeits- oder Projektgruppen bilden und auflösen. In diesem Fall legt der NEMO-Gesamtausschuss den Zweck, die Zusammensetzung sowie die organisatorischen und führungstechnischen Vereinbarungen für eine solche Arbeits- oder Projektgruppe fest.
3. Der NEMO-Gesamtausschuss veröffentlicht genehmigte zusammenfassende Sitzungsprotokolle auf einer dafür vorgesehenen Website.
4. Die Europäische Kommission sowie die Agentur werden eingeladen, als Beobachter an den Sitzungen des NEMO-Gesamtausschusses teilzunehmen.
5. Der NEMO-Gesamtausschuss erleichtert die nötige Zusammenarbeit zwischen den NEMOs bei gemeinsamen europäischen Aufgaben, die von der CACM-Verordnung oder dem MKB-Plan gefordert werden, unter anderem:
 - a. Sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung, Konsultation, Genehmigung, Vorlage, Umsetzung, Veröffentlichung und zukünftigen Änderung des MKB-Plans gemäß Artikel 7 (3) der CACM-Verordnung sowie mit anderen Geschäftsbedingungen oder Methoden gemäß Artikel 9 (6) der CACM-Verordnung.
 - b. Notwendige Zusammenarbeit zwischen den NEMOs und ÜNB, in der die ÜNB für die Vorlage oder Änderung von Vorschlägen für Geschäftsbedingungen und Methoden gemäß Artikel 9 (6) der CACM-Verordnung zuständig sind.
 - c. Festlegung von Änderungen am Governance-Rahmen, einschließlich der in dem NEMO-DA- und dem NEMO-ID-Betriebsabkommen festgelegten Ausschussstruktur.
 - d. Vorlage von Informationen und erforderlichen Berichten an die Agentur, an ENTSO-E, die Regulierungsbehörden und die Europäische Kommission gemäß CACM-Verordnung. Der NEMO-Gesamtausschuss berichtet insbesondere an:
 - i. die Agentur über den Fortschritt der NEMOs bei der Einrichtung und Ausführung der DA- und ID-MKB-Funktionen gemäß Artikel 7 (5) der CACM-Verordnung.
 - ii. die Agentur, in Zusammenarbeit mit den ÜNB, um den Betrieb des Preiskopplungsalgorithmus und des Abgleichungsalgorithmus für den kontinuierlichen Handel gemäß Artikel 37 (6) der CACM-Verordnung zu überprüfen.
 - e. Bereitstellung von Informationen zur Überwachung der Umsetzung an ENTSO-E, sofern dies gemeinsam von der Agentur und ENTSO-E gefordert wird, gemäß Artikel 82 (6) der CACM-Verordnung.

- f. Sicherstellung, dass die Assets der MKB-Funktionen (d.h. Regelungen, Verfahren und Spezifikationen) die Anforderungen der CACM-Verordnung sowie die genehmigten Geschäftsbedingungen und Methoden erfüllen.
 - g. Festlegung der Kriterien für Entscheidungen bezüglich Änderungen an den Assets oder Anbietern.
 - h. Festlegung eines Verfahrens für den NEMO-Gesamtausschuss als Eskalationsorgan für die Ausschüsse gemäß dem NEMO-DA-Betriebsabkommen und dem NEMO-ID-Betriebsabkommen, für den Fall, dass diese keine einstimmige Vereinbarung treffen konnten. In solchen Fällen legt der DA-Betriebsausschuss oder der ID-Betriebsausschuss dem NEMO-Gesamtausschuss einen schriftlichen Bericht vor. Streitigkeiten im Hinblick auf die Erfüllung von Verträgen werden nicht an den NEMO-Gesamtausschuss eskaliert, sondern unterliegen den entsprechenden Bedingungen des jeweiligen Vertrags.
 - i. Bereitstellung eines Jahresberichts an Interessenträger über den Fortschritt in der Umsetzung und der operativen Ausführung der DA-MKB-Funktion und der ID-MKB-Funktion.
 - j. Genehmigung des vorgeschlagenen Budgets im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt des MKB-Plans beschriebenen Zuständigkeiten des NEMO-Gesamtausschusses. Es wird ein Verfahren festgelegt, nach dem dieses Budget im Laufe des entsprechenden Jahres aktualisiert wird.
 - k. Förderung der Teilnahme der NEMOs an der Ausführung und Erfüllung der gemeinsamen ÜNB- und NEMO-Organisation des laufenden Betriebs der einheitlichen DA-Marktkopplung und der einheitlichen ID-Marktkopplung gemäß Artikel 10 der CACM-Verordnung.
 - l. Funktion einer gemeinsamen Anlaufstelle für Regulierungsbehörden, die Agentur, ENTSO-E und die Europäische Kommission im Zusammenhang mit der Ausgestaltung, Umsetzung, Ausführung und Änderung der DA- und ID-MKB-Funktionen. Hierzu gehört jegliches Verfahren, das von der Kommission zur Konsultation von NEMOs zu Änderungen an der CACM-Verordnung in die Wege geleitet wird.
 - m. Externe Kommunikation in Bezug auf die DA-MKB-Funktion und die ID-MKB-Funktion.
6. Die Regelungen für die Entscheidungsfindung des NEMO-Gesamtausschusses basieren auf Artikel 9 (2) der CACM-Verordnung.
7. DA-bezogene Entscheidungen werden ausschließlich von für Day-Ahead benannten NEMOs getroffen, ID-bezogene Entscheidungen ausschließlich von für Intraday benannte NEMOs.

5 ZEITPLAN FÜR DIE UMSETZUNG

5.1 Umsetzung der DA-MKB-Funktion

1. Der MKB-Plan stellt die erforderlichen Aufgaben der NEMOs dar, damit sie die DA-MKB-Funktion gemeinsam festlegen und ausführen können. Die Aufgaben umfassen die Annahme der PCR-Lösung als Ausgangsbasis für die DA-MKB-Funktion (siehe Abschnitt 5.1.1), technische Meilensteine (siehe Abschnitt 5.1.3) und vertragliche Meilensteine zur Umsetzung der erforderlichen Verträge und Governance-Vereinbarungen für den Betrieb der DA-MKB-Funktion (siehe Abschnitt 5.1.2).
2. Gemäß der CACM-Verordnung umfasst der MKB-Plan eine detaillierte Beschreibung der Meilensteine sowie einen vorgeschlagenen Zeitplan zur Umsetzung der DA-MKB-Funktion, die nicht länger als 12 Monate dauern darf. Nach Artikel 7 (5) der CACM-Verordnung setzt der NEMO-Gesamtausschuss die Agentur über den Fortschritt zur Umsetzung der technischen und vertraglichen Meilensteine in Kenntnis.
3. Der MKB-Plan gilt als umgesetzt, wenn die in diesem Abschnitt des MKB-Plans dargelegten technischen und vertraglichen Meilensteine abgeschlossen sind und die DA-MKB-Funktion von allen NEMOs benutzt werden kann.
4. Damit die NEMOs die DA-MKB-Funktion nutzen können, müssen sie zudem die erforderlichen technischen und vertraglichen Voraussetzungen erfüllen, die im Abschnitt 5.1.4 erklärt sind.
5. Die NEMOs planen, dass die Umsetzung der DA-MKB-Funktion sowie aller technischen und vertraglichen Meilensteine, die für die Bereitstellung der MKB-Funktion durch die NEMOs

erforderlich sind, bis April 2018 abgeschlossen ist und in keinem Fall länger als 12 Monate ab Bewilligung des MKB-Plans dauert.

6. Die Umsetzung der Prä- und Post-Kopplungsaktivitäten, mit denen die DA-MKB-Funktion zur Kapazitätsvergabe an einer Gebotszonengrenze genutzt werden kann, wird nicht von diesem MKB-Plan abgedeckt.

5.1.1 Annahme der PCR-Lösungen als DA-MKB-Funktion

1. Die Bereitstellung der DA-MKB-Funktion gemäß Artikel 36 (4) der CACM-Verordnung basiert auf der PCR-Lösung (IT-Assets und entsprechende Verfahren), das heißt auf der bestehenden Funktion, die vor dem Inkrafttreten der CACM-Verordnung für die DA-Marktkopplung benutzt wurde.
2. Die für die Inbetriebnahme der DA-MKB-Funktion in einem Mitgliedstaat erforderlichen Schritte umfassen:
 - a. Vertragliche Bereitschaft (Abschnitt 5.1.2)
 - b. Technische Bereitschaft (Abschnitt 5.1.3)
 - c. Lokale Umsetzungsbereitschaft (Abschnitt 5.1.4)

5.1.2 Vertraglicher Meilensteine für die Umsetzung der DA-MKB-Funktion

1. Die Zusammenarbeit der NEMOs hinsichtlich der Bereitstellung der DA-MKB-Funktion stützt sich auf die nachstehenden Verträge:
 - a. die NEMO-Kooperationsvereinbarung (ANCA)
 - b. das NEMO-DA-Betriebsabkommen, das die Zusammenarbeit zwischen den NEMOs und die Beziehungen zu dem Dienstleister für die DA-MKB-Funktion, den PCR-Miteigentümern der Assets der DA-MKB-Funktion, regelt.
2. Mit Inkrafttreten der ANCA wird der allgemeine Governance-Rahmen von der ANCA festgelegt. Unter der ANCA werden Entscheidungen durch die Unterzeichner des NEMO-DA-Betriebsabkommens in Bezug auf die Umsetzung und den Betrieb der einheitlichen DA-Marktkopplung einstimmig getroffen und, sollte keine Einstimmigkeit erreicht werden können, an den NEMO-Gesamtausschuss eskaliert.
3. Die NEMOs planen, dass alle NEMOs, die zur Ausführung der einheitlichen DA-Marktkopplung benannt wurden, bis November 2017 der ANCA beitreten.
4. Um an der einheitlichen DA-Marktkopplung teilzunehmen, unterzeichnen alle NEMOs, die zur Ausführung der einheitlichen DA-Marktkopplung benannt wurden, das NEMO-DA-Betriebsabkommen. Das NEMO-DA-Betriebsabkommen legt die Zusammenarbeit der NEMOs zur Ausführung der DA-MKB-Funktion gemäß Artikel 7 der CACM-Verordnung fest. Dieser Vertrag ist für die Zusammenarbeit der NEMOs hinsichtlich folgender Aspekte maßgeblich:
 - a. das tägliche Management der DA-Marktkopplungsaktivitäten
 - b. die verschiedenen Betriebsoptionen der NEMOs (operativer NEMO bzw. übertragender NEMO) sowie die technischen Anforderungen an die Funktionen eines Betreibers und den sicheren und zuverlässigen Betrieb

- c. die Vertragsverwaltung von operativen Zuständigkeiten der Marktkopplung und Ergebnisannahme
 - d. die Regelungen für die Teilnahme an den vertragsgemäß gegründeten Einrichtungen bzw. Gremien, auch für die NEMOs, die den Betrieb noch nicht aufgenommen haben
 - e. Verwaltung der Kostenberichte
 - f. die Regelungen zur Auswahl des DA-MKB-Dienstleisters
5. Die NEMOs planen, dass alle für die einheitliche DA-Marktkopplung benannten NEMOs das NEMO-DA-Betriebsabkommen bis Februar 2018 unterzeichnet haben, das auf jeden Fall nicht später als nach Ablauf der 12-monatigen Umsetzungsperiode des MKB-Plans bei der Aufnahme des Regelbetriebs in Kraft tritt.

5.1.3 Technische Meilensteine für die Umsetzung der DA-MKB-Funktion

1. Die nachstehenden technischen und betrieblichen Entwicklungen sind nötig, damit die ausgewählte DA-MKB-Funktion die Anforderungen der CACM-Verordnung (zum Beispiel aus den Anforderungen an neue Produkte oder Algorithmen) erfüllt.
2. Optimalitätslückenindikator(en):
 - a. Zur Beurteilung der Qualität der vom SDAC-Algorithmus gefundenen Lösungen wird man einen oder mehrere Indikatoren für die mögliche Entfernung zum Optimum berechnen.
 - b. Der Zeitplan für die Implementierung der DA-MKB-Funktions-Updates ist in mehrere Phasen unterteilt.
 - i. Eine Phase für die Entwicklung der Änderungen der DA-MKB-Funktion
 - ii. Eine Phase für die Tests der DA-MKB-Funktionssysteme
 - iii. Eine Phase für die Vorbereitung des Veröffentlichung-Frameworks, die gleichzeitig zur Testphase läuft
 - iv. Die Messung der Entfernung zum Optimum steht ab Februar 2018 bereit.
3. Wiederholbarkeit:
 - a. Die Ergebnisse des Preiskopplungsalgorithmus sollten überprüfbar sein. Die Ergebnisse des Preiskopplungsalgorithmus und die Inputs (Auftragsdaten und Netzwerkbeschränkungen) sind zur Verfügung zu halten. Der Algorithmus wird mit zwei neuen Funktionen ausgestattet:
 - i. Während der Berechnung werden die Informationen, die für die Wiederholbarkeit der Lösung wichtig sind, erfasst.
 - ii. Der Preiskopplungsalgorithmus unterstützt einen dedizierten Modus, der die Wiederholung der historischen Ergebnisse unter Einsatz der gleichen Version des Preiskopplungsalgorithmus und der gleichen Maschine in Bezug auf die historischen Input-Daten und die Informationen, die unter Punkt (i) oben erfasst wurden, ermöglicht.
 - b. Der Zeitplan für die Implementierung der DA-MKB-Funktion-Updates ist in mehrere Phasen unterteilt.
 - i. Eine Phase für die Entwicklung der Änderungen der DA-MKB-Funktion

- ii. Eine Phase für die Tests der DA-MKB-Funktionssysteme, einschließlich der Tests der möglichen Auswirkungen auf die Leistung des Preiskopplungsalgorithmus und die Qualität der berechneten Ergebnisse
 - iii. Die Bereitstellung der Prüfungsfähigkeitsfunktion hängt vom erfolgreichen Abschluss der Testphase ab (Ziel: Februar 2018).
- 4. Anforderung der Multi-NEMO-Vereinbarung:
 - a. Zur Erleichterung der Konfigurationen mit mehr als einem NEMO in einer Gebotszone wird die DA-MKB-Funktion aktualisiert, um die Flüsse von NEMO-Hub zu NEMO-Hub, sowohl in einer Gebotszone als auch zwischen NEMO-Hubs benachbarter Gebotszonen („Multi-NEMO-Funktionalitäten“), zu berechnen und, bei Bedarf, die Berechnung der fahrplanbezogenen Austausche und/oder der Multi-NEMO-Vereinbarungsfunktion zu unterstützen. Es wird mit folgenden Schritten gerechnet:
 - i. Input-Datensammlung auf der Ebene der NEMOs statt der derzeit unterstützten Ebene der Gebotszonen
 - ii. Aggregation der NEMO-Inputdaten auf der Ebene der Gebotszonen
 - iii. Disaggregation der resultierenden Output-Daten, um die Ergebnisse der einzelnen NEMOs in einer Gebotszone zu erhalten
 - iv. Bereitstellung der Gebotszonenpreise und der Nettopositionen als Ergebnis der DA-MKB-Funktion
 - v. Ermittlung der aggregierten Flüsse von Gebotszone zu Gebotszone (gegebenenfalls zur Unterstützung der Funktion zur Berechnung der fahrplanbezogenen Austausche)
 - b. Der Zeitplan für die Implementierung der DA-MKB-Funktion-Updates ist in mehrere Phasen unterteilt.
 - i. Eine Phase für die Entwicklung der Änderungen der DA-MKB-Funktion
 - ii. Eine Phase für die Tests der DA-MKB-Funktionssysteme, einschließlich der Tests der möglichen Auswirkungen auf die Leistung des Preiskopplungsalgorithmus und die Qualität der berechneten Ergebnisse
 - iii. Die Multi-NEMO-Lösungsfunktion wird für den Betrieb bereitgestellt und hängt vom erfolgreichen Abschluss der Testphase ab (Ziel: Februar 2018).
 - c. Der vorgeschlagene Zeitplan zur Implementierung der Multi-NEMO-Funktionalitäten hängt von den nachstehenden Annahmen und Voraussetzungen ab:
 - i. Zusätzliche Multi-NEMO-Funktionalitäten sind nicht mehr erforderlich. Sollten zusätzliche Multi-NEMO-Funktionalitäten erforderlich sein, könnte dies deutliche Auswirkungen auf den Zeitplan für die Entwicklung der Änderungen der DA-MKB-Funktion haben;
 - ii. Die entwickelten Lösungen werden keine merklichen negativen Auswirkungen auf die Leistung der DA-MKB-Funktion oder den Preiskopplungsalgorithmus haben und die Unfähigkeit nach sich ziehen, die erforderlichen Ergebnisse in der vorgegebenen Frist zu produzieren;
 - iii. Die Aktivierung der neuen NEMOs mit der Multi-NEMO-Funktionalität erfolgt gemäß dem Änderungsprozess, der im Algorithmusvorschlags dargelegt ist;
 - iv. Die NEMOs haben keine Lieferzonen (Scheduling Areas) als Voraussetzung für den Preiskopplungsalgorithmus gefordert; sollten Lieferzonen in die Voraussetzungen für den Preiskopplungsalgorithmus aufgenommen werden,

würde dieser Wunsch einer umfassenden Änderung entsprechen, die bezüglich der Auswirkungen auf den Preiskopplungsalgorithmus und den Zeitplan für die Umsetzung zu bewerten ist;

- v. Zur Erreichung des vorgeschlagenen technischen Meilensteins für die DA-MKB-Funktion müssen bis Juli 2017 von den entsprechenden ÜNB und NEMOs bestimmte Anforderungen vorliegen. Diese Anforderungen müssen einheitlich sein und keine wesentlichen Änderungen der DA-MKB-Funktion voraussetzen.

5.1.4 Meilensteine für die lokale Umsetzung der DA-MKB-Funktion

1. Die Umsetzung der DA-MKB-Funktion unterliegt lokalen Zeitplänen, die sich von Region zu Region unterscheiden können. Nachstehend werden die Meilensteine dargestellt, die zu erreichen sind, damit ein NEMO die DA-MKB-Funktion implementieren kann:
 - a. Abschluss des NEMO-DA-Betriebsabkommens für die Verwaltung der Kopplungsphase in Zusammenarbeit mit allen NEMOs.
 - b. Ausführung der nötigen Tests und Simulationen laut Test- und Simulationsverfahren des NEMO-DA-Betriebsabkommens. Jeder NEMO, der das NEMO-DA-Betriebsabkommen unterzeichnet hat, muss selbst sicherstellen, dass ab dem Datum, an dem er die Kopplungsbetrieb aufnimmt, seine eigenen Systeme, Geschäftsprozesse, Marktregeln und gehandelten Produkte im Zusammenhang mit der einheitlichen DA-Marktkopplung das reibungslose Testen und Umsetzen der DA-MKB-Funktion gewährleisten.
2. Zur Implementierung der einheitlichen Day-Ahead-Kopplung schließen die NEMOs lokale, regionale oder europaweite Vereinbarungen mit den ÜNB über die Verwaltung des Prä- und Postkopplungsprozesses ab, gegebenenfalls einschließlich der Multi-NEMO-Vereinbarungen gemäß Artikel 45 der CACM-Verordnung. Die Erfüllung dieser lokalen Vereinbarungen, einschließlich Prä- und Post-Kopplungsaktivitäten, liegt in der Verantwortung der entsprechenden ÜNB und NEMOs und sind nicht Gegenstand dieses MKB-Plans.

5.2 Umsetzung der ID-MKB-Funktion

1. Der MKB-Plan stellt die erforderlichen Aufgaben der NEMOs dar, damit diese die ID-MKB-Funktion gemeinsam festlegen und ausführen können. Die Aufgaben umfassen die Annahme der XBID-Lösung als Ausgangsbasis für die ID-MKB-Funktion (siehe Abschnitt 5.2.1), technische Meilensteine für Implementierung, Testen und Aufnahme des Regelbetriebs der ID-MKB-Funktion (siehe Abschnitt 5.2.3) und vertragliche Meilensteine zur Umsetzung der erforderlichen Verträge und Governance-Vereinbarungen für den Betrieb der ID-MKB-Funktion (siehe Abschnitt 5.2.2).
2. Gemäß der CACM-Verordnungen umfasst der MKB-Plan eine detaillierte Beschreibung der Meilensteine sowie einen vorgeschlagenen Zeitplan zur Umsetzung der ID-MKB-Funktion, die nicht länger als 12 Monate dauern darf. Nach Artikel 7 (5) der CACM-Verordnung setzt der NEMO-Gesamtausschuss die Agentur über den Fortschritt zur Umsetzung der technischen und vertraglichen Meilensteine in Kenntnis.

3. Der MKB-Plan gilt als umgesetzt, wenn die die in diesem Abschnitt dargelegten technischen und vertraglichen Meilensteine abgeschlossen sind und die ID-MKB-Funktion von allen NEMOs benutzt werden kann.
4. Damit die NEMOs die ID-MKB-Funktion nutzen können, müssen sie zudem die erforderlichen technischen und vertraglichen Voraussetzungen erfüllen, die im Abschnitt 5.2.4 erklärt sind.
5. Die NEMOs planen, dass die Umsetzung der ID-MKB-Funktion sowie aller technischen und vertraglichen Meilensteine, die für die Bereitstellung der MKB-Funktion durch die NEMOs erforderlich sind, bis September 2017 abgeschlossen ist und in keinem Fall länger als 12 Monate dauert, in denen der MKB-Plan umgesetzt wird.
6. Die Umsetzung der Prä- und Post-Kopplungsaktivitäten, mit denen die ID-MKB-Funktion zur Kapazitätsvergabe an einer Gebotszonengrenze genutzt werden kann, wird in diesem MKB-Plan nicht abgedeckt.

5.2.1 Annahme der XBID-Lösungen als ID-MKB-Funktion

1. Die Bereitstellung der ID-MKB-Funktion gemäß Artikel 36 (4) der CACM-Verordnung basiert auf der XBID-Lösung (IT-Assets und entsprechende Verfahren), das heißt auf der bestehenden Funktion, die vor dem Inkrafttreten der CACM-Verordnung für die einheitliche ID-Marktkopplung entwickelt wird. Die Annahme der XBID-Lösung durch die NEMOs setzt eine Einigung mit den ÜNB (und gegebenenfalls NRAs) über die Fortsetzung und Ausweitung der APCA voraus.
2. Alle Auswirkungen auf den Abschluss des MKB-Plans einer verspäteten Genehmigung und Einigung mit den NRAs wird von den NEMOs zum gegebenen Zeitpunkt beurteilt. Die NEMOs werden bestrebt sein, die Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.
3. Die für die Inbetriebnahme der ID-MKB-Funktion in einem Mitgliedstaat erforderlichen Schritte umfassen:
 - a. Vertragliche Bereitschaft (Abschnitt 5.2.2)
 - b. Technische Bereitschaft (Abschnitt 5.2.3)
 - c. Lokale Umsetzungsbereitschaft (Abschnitt 5.2.4)

5.2.2 Vertraglicher Meilensteine für die Umsetzung der ID-MKB-Funktion

1. Die Zusammenarbeit der NEMOs hinsichtlich der Bereitstellung der ID-MKB-Funktion stützt sich auf die nachstehenden Verträge:
 - a. die NEMO-Kooperationsvereinbarung (ANCA)
 - b. das Kooperationsabkommen mit den Strombörsen (PCA, PX Cooperation Agreement) und dessen Nachfolger, das NEMO-ID-Betriebsabkommen
 - c. die Vereinbarung über die Zusammenarbeit aller Parteien (All Party Cooperation Agreement, APCA) zwischen den NEMOs und den ÜNB und seinen Nachfolger, das Intraday-Betriebsabkommen
 - d. die Back-to-Back-Vereinbarung zwischen den NEMOs und den ÜNB, das Teil des Intraday-Betriebsabkommen wird

- e. Verträge mit Dienstleistern der ID-MKB-Funktion:
 - i. Dienstleistungsgrundvertrag und Vereinbarung über zu erbringende Dienstleistungen (DSAs, Deliverable Service Agreements) mit dem ID-MKB-Funktion-Systemlieferanten
 - ii. Vertrag mit dem Dienstleister für Multiprotocol Label Switching (MPLS)
 - iii. Vertrag mit dem PMO-Dienstleister
- 2. Mit Inkrafttreten der ANCA wird der allgemeine Governance-Rahmen von der ANCA festgelegt. Unter der ANCA werden Entscheidungen durch die Unterzeichner des PCA und seines Nachfolgers, des NEMO-ID-Betriebsabkommens, in Bezug auf die Umsetzung und den Betrieb der einheitlichen ID-Marktkopplung einstimmig getroffen und, sollte keine Einstimmigkeit erreicht werden können, an den NEMO-Gesamtausschuss eskaliert.
- 3. Die NEMOs planen, dass alle NEMOs, die zur Ausführung der einheitlichen ID-Marktkopplung benannt wurden, bis November 2017 der ANCA beitreten.
- 4. Das PCA steht vorbehaltlich der Bedingungen des PCA allen NEMOs offen, die zur Ausführung der einheitlichen ID-Marktkopplung benannt sind. Das PCA setzt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den NEMOs in der Entwicklungsphase der ID-MKB-Phase für die Entwicklung und Umsetzung des Intraday-Systems und der ID-MKB-Funktion fest. Die Entscheidungsfindung im Rahmen des PCA erfolgt grundsätzlich einstimmig.
- 5. Gemäß dem PCA vereinbaren alle teilnehmenden NEMOs, alle Assets der ID-MKB-Funktion zu entwickeln und zu implementieren, Vereinbarungen über die Koordination mit den ÜNB zu treffen und zusammenzuarbeiten, um die Entwicklung und Umsetzung des Intraday-Systems und der ID-MKB-Funktion zu verwalten. Das PCA trat im Juni 2014 in Kraft.
- 6. Die APCA identifiziert die Rollen und Zuständigkeiten der NEMOs und ÜNB bei der Ausgestaltung und Entwicklung der Intraday-Lösung und der ID-MKB-Funktion während der Entwicklungsphase. In Anwendung der APCA beauftragen die NEMOs geeignete Dienstleister der ID-MKB-Funktion mit der Übergabe der ID-MKB-Funktion und halten dabei die Planung und das Budget gemäß Vereinbarung mit den ÜNB ein. Gemäß der APCA definieren die ÜNB die Anforderungen und überwachen und testen deren Umsetzung. Die APCA sieht auch die Schnittstellen mit den lokalen Umsetzungsprojekten (LIPs, Local Implementation Projects) und Verfahren der Prä- und Post-Kopplung vor. Die Entscheidungsfindung im Rahmen der APCA erfolgt grundsätzlich einstimmig. Die APCA trat im Juni 2014 in Kraft.
- 7. Die Back-to-Back-Vereinbarung zwischen den NEMOs und den ÜNB, die an der APCA teilnehmen, ist Ausdruck des Umstands, dass ausschließlich NEMOs einen Vertrag mit dem ID-MKB-Funktion-Systemlieferanten über die Entwicklung der ID-MKB-Funktion abgeschlossen haben. Während der Entwicklungsphase testen die ÜNB die Funktionalitäten und nehmen sie ab, ohne Parteien des Vertrags mit dem ID-MKB-Funktion-Systemlieferanten zu sein. Grund dafür ist die Tatsache, dass die Verträge der NEMOs mit dem Intraday-Systemlieferanten Funktionen enthalten, die nicht zur ID-MKB-Funktion gehören, aber Aufgaben der ÜNB gemäß der CACM-Verordnung (wie das CMM-Kapazitätsmanagementmodul und das SM-Transportmodul) erfüllen,

die nicht direkt durch ÜNBs unterzeichnet wurden. Zweck der Back-to-Back-Vereinbarung ist die Regulierung des Zugangs der ÜNB zur ID-MKB-Funktion, der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Strombörsen und den ÜNB sowie das Überwälzen der Haftung, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen der ÜNB ergeben könnte. Die Back-to-Back-Vereinbarung trat im März 2015 in Kraft.

8. Alle für die einheitliche ID-Marktkopplung benannte NEMOs sind berechtigt und dazu aufgefordert, die ANCA, das NEMO-ID-Betriebsabkommen, das Intraday-Betriebsabkommen und die Verträge mit den Dienstleistern der ID-MKB-Funktion und dem Systemlieferanten der ID-MKB-Funktion zu unterzeichnen.
9. Vor der Aufnahme des Regelbetriebs unterzeichnen die NEMOs die folgenden Verträge, die der Förderung der Zusammenarbeit der NEMOs bei der einheitlichen ID-Marktkopplung dienen:
 - a. NEMO-Kooperationsvereinbarung (ANCA)
 - b. NEMO-ID-Betriebsabkommen zwischen allen NEMOs, das das PCA ersetzt
 - c. Intraday-Betriebsabkommen zwischen allen NEMOs und ÜNB, das die APCA und die Back-to-Back-Vereinbarung ersetzt
 - d. Verträge mit den Dienstleistern für die ID-MKB-Funktion, einschließlich des ID-MKB-Systemlieferanten, des MPLS-Kommunikationssystemlieferanten und des Co-Location-Dienstleisters
10. Alle NEMOs und ÜNB müssen das Intraday-Betriebsabkommen unterzeichnen, das die Aufgaben und Zuständigkeiten der NEMOs und ÜNB im Betrieb der einheitlichen ID-Marktkopplung festlegt. Dazu zählt eine Back-to-Back-Vereinbarung zwischen den NEMOs und den ÜNB, die Ausdruck des Umstands ist, dass ausschließlich NEMOs einen Vertrag mit dem ID-MKB-Funktion-Systemlieferanten über die Bereitstellung der ID-MKB-Funktion abgeschlossen haben. Grund dafür ist die Tatsache, dass die Verträge der NEMOs mit dem Intraday-Systemlieferanten Funktionen enthalten, die nicht zur ID-MKB-Funktion gehören, aber Aufgaben der ÜNB gemäß der CACM-Verordnung (wie das CMM-Kapazitätsmanagementmodul und das SM-Transportmodul) erfüllen, die nicht direkt durch ÜNBs unterzeichnet wurden. Zweck der Back-to-back-Vereinbarung ist es sicherzustellen, dass die ÜNB und deren expliziten Teilnehmer die Anforderungen des Intraday-Systems einhalten, und die Haftung zu regeln, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen der ÜNB und ihrer expliziten Teilnehmer sowie dem Verhalten und den Ergebnissen des Intraday-Systems hinsichtlich dessen CMM- und SM-Teilen ergeben könnte, die, wie bereits erwähnt, als Dienstleistung für die ÜNB an den Intraday-Systemlieferanten vergeben wurden.
11. Die NEMOs planen, dass alle für die einheitliche ID-Marktkopplung benannten NEMOs das Intraday-Betriebsabkommen mit den ÜNB bis September 2017 oder spätestens 3 Monate vor der Inbetriebnahme der ID-MKB-Funktion durch den betreffenden NEMO unterzeichnen. Alle für die einheitliche ID-Marktkopplung benannten NEMOs sind berechtigt, das Intraday-Betriebsabkommen zu unterzeichnen.
12. Um an der einheitlichen ID-Marktkopplung teilzunehmen, unterzeichnen alle NEMOs, die zur Ausführung der einheitlichen ID-Marktkopplung benannt wurden, das NEMO-ID-

Betriebsabkommen. Das NEMO-ID-Betriebsabkommen beruht auf dem PCA. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Vertrags sind in Anhang 3 des vorliegenden MKB-Plans zusammengefasst.

13. Das NEMO-ID-Betriebsabkommen legt die Bedingungen der Zusammenarbeit der NEMOs zur Ausführung der ID-MKB-Funktion gemäß Artikel 7 der CACM-Verordnung fest. Dieser Vertrag ist für die Zusammenarbeit der NEMOs hinsichtlich folgender Aspekte maßgeblich:
 - a. tägliches Management des Betriebs der ID-MKB-Funktionen
 - b. vertragliches Management der betrieblichen Verantwortung und Abnahme der Ergebnisse
 - c. Regeln für die gemäß dem Vertrag eingerichteten Gremien
 - d. Verwaltung der Kostenberichte
 - e. Regeln zur Auswahl des ID-MKB-Funktion-Systemlieferanten
 - f. Regeln, nach deren Maßgabe NEMOs sich gegenüber dem ID-MKB-Systemlieferanten verhalten
 - g. Regeln, nach deren Maßgabe NEMOs sich gegenüber ÜNB im Kontext der zwischen allen teilnehmenden NEMOs und den teilnehmenden ÜNB bezüglich der einheitlichen ID-Marktkopplung abgeschlossenen Vereinbarungen verhalten
14. Die NEMOs planen, dass alle NEMOs, die zur Ausführung der einheitlichen ID-Marktkopplung benannt wurden, bis Februar 2018 das NEMO-ID-Betriebsabkommen unterzeichnen. Das NEMO-ID-Betriebsabkommen kann nach der Inbetriebnahme der ID-MKB-Funktion rückwirkend unterzeichnet werden.
15. Das NEMO-ID-Betriebsabkommen wird durch eigene Verträge über die Bereitstellung der ID-MKB-Funktion mit den Dienstleistern für die ID-MKB-Funktion ergänzt, das von allen teilnehmenden ID-NEMOs zu unterzeichnen ist. Diese Verträge werden derzeit unterzeichnet oder von den ID-NEMOs mit den Dienstleistern für die ID-MKB-Funktion ausgehandelt.
16. Die Verträge mit dem ID-MKB-Funktion-Systemlieferanten als Dienstleister des NEMOs, die diese Verträge unterzeichnen, regeln Entwicklung, Nutzung, Betrieb und Wartung der ID-MKB-Funktion. In den Verträgen sind Verpflichtungen enthalten, durch die die Gleichbehandlung der NEMOs und die Gewährleistung fairer Rahmenbedingungen zwischen ihnen sichergestellt wird.
17. Die NEMOs planen, dass alle für die einheitliche ID-Marktkopplung benannten NEMOs Verträge mit den Dienstleistern für die ID-MKB-Funktion und dem Systemlieferanten für die ID-MKB-Funktion rechtzeitig vor der Inbetriebnahme der ID-MKB-Funktion durch den betreffenden NEMO unterzeichnen.

5.2.3 Technische Meilensteine für die Umsetzung der ID-MKB-Funktion

1. Nach der Annahme der Intraday-Lösung als ID-MKB-Funktion setzen die NEMOs die nachstehenden Meilensteine um, um die ID-MKB-Funktion bereitzustellen. Die folgenden Meilensteine betreffen die Umsetzung des Intraday-Systems, wovon ein Teil davon sich auf die ÜNB-Funktionen (wie CMM und SM) bezieht, und ein Teil auf die ID-MKB-Funktion (SOB).
2. Der Zeitplan für die Implementierung sieht zwei parallele Stränge vor, um die Entwicklung von
 - a. SOB, CMM und

- b. SM zu ermöglichen.

Der Zeitplan für die Implementierung sieht vor, beide Stränge vor dem Beginn des Benutzerakzeptanztests abzustimmen.

- 3. Der Zeitplan für die Implementierung ist in Phasen aufgeteilt:
 - a. Eine Phase für die Entwicklung der erforderlichen Technologien und IT-Systeme für die ID-MKB-Funktion, die im Februar 2016 abgeschlossen wurde
 - b. Eine Phase für den Test des ersten Releases (funktionaler und technischer Umfang durch Entwicklungsvertrag festgelegt) des SOB und CMM („Testphase“), die nachstehende Meilensteine umfasst:
 - i. Werksabnahmetest (FAT, Factory Acceptance Test) mit einer Überwachungsrolle der NEMOs, der im Mai 2016 erfolgreich abgeschlossen wurde
 - ii. Integrationsabnahmetest (IAT, Integration Acceptance Test) mit einer führenden Rolle der NEMOs, die sicherzustellen, dass die LTSS mit dem ID-MKB-Funktion kompatibel sind. Der Test wurde im September 2016 erfolgreich abgeschlossen.
 - iii. Benutzerakzeptanztest (UAT, User Acceptance Test) mit einer führenden Rolle der NEMOs, um alle Funktionalitäten und technischen Parameter der ID-MKB-Funktion zu validieren, die Gegenstand des ersten Releases sind. Der Test umfasst die nachstehenden Unterphasen:
 - 1. Funktionstest zur Validierung aller Funktionsanforderungen und Konzeptgrundsätzen mit drei Durchläufen, die bis Februar 2017 abzuschließen sind
 - 2. Integrationstest zur Validierung aller externen Schnittstellen der ID-MKB-Funktion mit drei Durchläufe, die bis April 2017 abzuschließen sind
 - 3. Notfall-Simulation zur Validierung der Robustheit, Stabilität und Wiederherstellung des ersten Releases der ID-MKB-Funktion während und nach einem Notfall, wenn die ID-MKB-Funktion beschädigt oder verloren ist, mit einem Durchlauf, der bis Juni 2017 abzuschließen ist
 - 4. Leistungstest zur Validierung der Fähigkeit der ID-MKB-Funktion, mit nachhaltiger Last und Spitzenlast zu laufen; ein Durchlauf, der voraussichtlich bis Juli 2017 abgeschlossen ist
 - 5. Simulationstests zur Validierung der Fähigkeit der ID-MKB-Funktion, allen auf die Betriebsphase anwendbaren Prozessen zu folgen, mit einem Schwerpunkt auf den technischen Aspekten des Systems; zwei Durchläufe, die voraussichtlich bis August 2017 abgeschlossen sind
 - c. SM-Testphasen ähnlich den oben genannten, aber von den betroffenen NEMOs und ÜNB auszuführen, um die Qualität der SM-Entwicklung zu garantieren, die im Oktober 2016 erfolgreich abgeschlossen wurde. Nutzerakzeptanz-Testphase für SM wie für SOB und CMM
 - d. Eine Phase für den Test des zweiten Releases (funktionaler und technischer Anwendungsbereich durch Wartungsvertrag verwaltet – Enhanced Shipper, System Monitoring, Data Intermediary) des SOB, CMM und SM („R1.2 Testphase“), die nachstehende Meilensteine umfasst:
 - i. Benutzerakzeptanztest (UAT, User Acceptance Test) mit einer führenden Rolle der NEMOs, um alle Funktionalitäten und technischen Parameter der ID-MKB-

Funktion zu validieren, die Gegenstand des Releases 1.2 (ID-MKB-Funktion R1.2) sind. Der Test umfasst die nachstehenden Unterphasen:

1. Funktions- und Integrationstests zur Validierung aller Funktionsanforderungen und Konzeptgrundsätzen und aller externen Schnittstellen der ID-MKB-Funktion R1.2, die bis August 2017 abzuschließen sind
 2. Notfall-Simulation zur Validierung der Robustheit, Stabilität und Wiederherstellung der ID-MKB-Funktion R1.2 während und nach einem Notfall, wenn die ID-MKB-Funktion R1.2 beschädigt oder verloren ist, mit einem Durchlauf, der bis August 2017 abzuschließen ist
 3. Simulationstests zur Validierung der Fähigkeit der ID-MKB-Funktion R1.2, allen auf die Betriebsphase anwendbaren Prozessen zu folgen, mit einem Schwerpunkt auf den technischen Aspekten des Systems; zwei Durchläufe, die bis September 2017 abzuschließen sind
 4. Leistungstest zur Validierung der Fähigkeit der ID-MKB-Funktion R1.2, mit nachhaltiger Last und Spitzenlast zu laufen; ein Durchlauf, der bis Oktober 2017 abzuschließen ist
- e. Vorbereitung des Regelbetriebs, um die Bereitschaft des Betriebspersonals, die Bereitschaft der ID-MKB-Funktion für die Betriebsaufnahme und Bereitschaft der (nicht im vorliegenden MKB-Plan enthaltenen) LIPs sicherzustellen:
- i. Die Vorbereitung des Regelbetriebs hängt vom erfolgreichen Abschluss der Nutzerakzeptanztests, der Bereitschaft der Betriebsverfahren, der Einschulung des Betriebspersonals, dem Abschluss der Verträge mit dem Systemlieferanten für die ID-MKB-Funktion und den Dienstleistern für die ID-MKB-Funktion sowie dem Abschluss des Intraday-Betriebsabkommens zwischen den NEMOs und den ÜNB ab.
 - ii. Die Vorbereitung des Regelbetriebs ist gemäß Abschnitt 5.2.4 dieses MKB-Plans voraussichtlich bis März 2018 beendet.
4. Alle Änderungen des Zeitplans für die Implementierung der ID-MKB-Funktion sind Gegenstand eines Änderungsmanagementprozesses, der in den Verträgen mit dem ID-MKB-Funktion-Systemlieferanten festgelegt ist.

5.2.4 Meilensteine für die lokale Umsetzung der ID-MKB-Funktion

1. Die Umsetzung der ID-MKB-Funktion unterliegt regionalen Zeitplänen, die sich von Projekt zu Projekt unterscheiden können. Nachstehend werden die Meilensteine dargestellt, die ein NEMO erreichen muss, um auf die Inbetriebnahme vorbereitet zu sein:
 - a. Bereitschaft des NEMOs für die Tests, um sicherzustellen, dass alle NEMOs alle technischen und verfahrenstechnischen Anforderungen der koordinierten Tests erfüllt hat. Die NEMOs müssen ihre Bereitschaft nachweisen, Daten mit der ID-MKB-Funktion während der Integrationsakzeptanztests auszutauschen und die ID-MKB-Funktion muss die Nutzerakzeptanz-Integrationstests bestehen.
 - b. Abschluss des Funktionsintegrationstests zur Sicherstellung, dass alle Daten zwischen den Parteien (ÜNB und NEMOs) im Zusammenhang mit der Umsetzung der einheitlichen

ID-Marktkopplung an einer bestimmten Grenze ausgetauscht werden können und dass alle Geschäftsprozesse für eine bestimmte Grenze erfolgreich verarbeitet werden können

- c. Abschluss der Simulationsintegrationstests zur Sicherstellung, dass alle End-to-end-Geschäftsprozesse für eine bestimmte Grenze und in Zusammenhang mit anderen Grenzen richtig verarbeitet werden
 - d. Offizielle Bestätigung der Bereitschaft, den Regelbetrieb aufzunehmen, Bestätigung der vollständigen Bereitschaft der NEMOs
2. Die ersten lokalen Umsetzungen der ID-MKB-Funktion nehmen voraussichtlich im März 2018 den Betrieb auf. Die NEMOs, die betriebsmäßig hinsichtlich des Zeitplans gemäß Abschnitt 5.2.3 und 5.3.4 noch nicht bereit sind, müssen möglichst bald den entsprechenden Prozess umsetzen.
 3. Die einheitliche Intraday-Kopplung wird in lokalen Implementierungsprojekten (LIPs) umgesetzt. Die LIPs haben einen einzelstaatlichen und/oder regionalen Geltungsbereich und sind daher nicht Bestandteil des vorliegenden MKB-Plans. Allerdings ist die Fertigstellung eines LIP Voraussetzung für die Beteiligung am Betrieb der einheitlichen Intraday-Marktkopplung.
 4. Zur Implementierung der einheitlichen Intraday-Marktkopplung schließen die NEMOs lokale, regionale oder europaweite Vereinbarungen mit den ÜNB über die Verwaltung des Prä- und Postkopplungsprozesses, gegebenenfalls einschließlich der Multi-NEMO-Vereinbarungen gemäß Artikel 57 der CACM-Verordnung. Die Erfüllung dieser lokalen Vereinbarungen, einschließlich Prä- und Post-Kopplungsaktivitäten, liegt in der gemeinsamen Verantwortung der entsprechenden ÜNB und NEMOs und sind nicht Gegenstand dieses MKB-Plans.

6 DAY-AHEAD-KOOPERATION

6.1 Beschreibung der DA-MKB-Funktion

6.1.1 Betrieb

1. Der Preiskopplungsalgorithmus wird dezentralisiert betrieben und beruht auf folgenden Grundsätzen:
 - a. ein einziger Algorithmus
 - b. ein einziger Satz an Input-Daten für das gesamte gekoppelte Gebiet
 - c. ein einziger Ergebnissatz für das gesamte gekoppelte Gebiet
 - d. Die Input-Daten für den Algorithmus werden von jedem NEMO gemäß lokaler Verordnungen und/oder Marktverträge in einem einheitlichen Format vorbereitet und zusammengestellt
 - e. Die Verantwortung für den Inhalt der Input-Daten trägt der jeweilige Input-Daten-Provider (ÜNB oder Marktteilnehmer) gemäß lokaler Verordnungen und/oder Marktverträge
 - f. Die vollständige Datei der (anonymisierten) Input-Daten geht an den Koordinator/Backup-Koordinator sowie an alle Betreiber. Damit wird die Transparenz des Verfahrens sichergestellt, da alle Parteien gewährleisten, dass die gleichen Input-Daten auch im Berechnungsverfahren der DA-MKB-Ergebnisse verwendet werden
 - g. Jeder Betreiber hat die Möglichkeit, die Ergebnisse parallel zu berechnen
 - h. Die einzelnen Ergebnisse des DA-MKB-Prozesses werden vor ihrer endgültigen Validierung durch die NEMOs von allen zuständigen Parteien (ÜNB und/ oder Marktteilnehmer) gemäß lokaler Verordnungen und/ oder Marktverträge validiert und angenommen
 - i. Die Verantwortung für die Ergebnisse obliegt dezentral jedem NEMO, da jeder NEMO (direkt oder über seinen leistenden NEMO) die Möglichkeit hat, seine Ergebnisse zu validieren. Der leistende NEMO kann zum Zwecke der Validierung (inklusive Validierung durch alle zuständigen Parteien (ÜNB und/ oder Marktteilnehmer) gemäß lokaler Verordnungen und/ oder Marktverträge) die entsprechenden DA-MKB-Ergebnisse mit dem übertragenden NEMO teilen
 - j. Sobald die Ergebnisse von allen NEMOs (direkt oder über die leistenden NEMOs) final angenommen wurden, stehen diese endgültig fest, und die NEMOs haben keinerlei Möglichkeit mehr, die angenommenen Ergebnisse anzufechten oder Ansprüche gegen die anderen NEMOs, einschließlich des Koordinators, geltend zu machen
 - k. Die DA-MKB-Ergebnisse sind wiederholbar und prüffähig.

6.1.2 Operative Funktionen der NEMOs

1. Die Funktionen, Grundsätze und Regelungen im Zusammenhang mit der Übernahme operativer Funktionen durch die NEMOs, einschließlich der Ausführung der DA-MKB-Funktion, werden im NEMO-DA-Betriebsabkommen festgelegt.
2. Es bestehen drei Möglichkeiten für einen NEMO, der für die einheitliche DA-Marktkopplung benannt wurde, ein operativer NEMO für die DA-Marktkopplung zu werden:
 - a. als Miteigentümer der Assets der DA-MKB-Funktion oder

- b. als Lizenznehmer der Assets der DA-MKB-Funktion oder
 - c. als übertragender NEMO
- 3. Die Möglichkeiten, die einem NEMO geboten werden, um ein operativer NEMO für die einheitliche DA-Marktkopplung zu werden, werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen der CACM-Verordnung entwickelt und umgesetzt.
- 4. In Bezug auf die DA-MKB-Funktion müssen operative NEMOs eine der folgenden Funktionen übernehmen:
 - a. Koordinator oder Back-up-Koordinator, deren Zuständigkeiten in Abschnitt 6.1.2.1 beschrieben sind
 - b. Betreiber, dessen Zuständigkeiten in Abschnitt 6.1.2.2 dargelegt sind
- 5. Zur Ausführung der täglichen Arbeiten wird ein NEMO als Koordinator und ein NEMO als Back-up-Koordinator eingesetzt. Der Back-up-Koordinator überwacht den als Koordinator agierenden NEMO und ist stets bereit, zu jedem Zeitpunkt die Funktion des Koordinators zu übernehmen, sollten Probleme in den Aktivitäten des Koordinators entstehen („heißer Back-up“). Alle anderen Betreiber können parallel die gleichen Prozesse ausführen und bei Bedarf ebenfalls die Funktion des Koordinators übernehmen („warmer Back-up“).
- 6. Die Funktionen des Koordinators und Back-up-Koordinators werden gemäß einem Rotationskalender übernommen. Um als Koordinator / Back-up-Koordinator zu agieren, muss ein NEMO Miteigentümer der Assets der DA-MKB-Funktion oder ein Lizenznehmer der Assets der DA-MKB-Funktion sein und spezifische technische Anforderungen erfüllen, die vom NEMO-DA-Betriebsausschuss festgelegt und vom NEMO-Gesamtausschuss ratifiziert werden, um einen sicheren und zuverlässigen Betrieb der einheitlichen DA-Marktkopplung zu gewährleisten. Die diese Rolle übernehmenden NEMOs erhalten von allen davon profitierenden NEMOs eine angemessene Vergütung, deren Höhe in jeder Sitzung der einheitlichen DA-Marktkopplung festgelegt wird.
- 7. Die Aufgaben des Koordinators sind im NEMO-DA-Betriebsabkommen festgelegt. Jeder NEMO ist für die Validierung der individuellen Ergebnisse für seine jeweiligen Gebotsbereiche verantwortlich. Übertragung der Verantwortung von den NEMOs an den jeweiligen ÜNB oder die jeweilige Marktpartei erfolgt gemäß lokaler Verordnungen und/oder Marktverträge. Nur Koordinatoren, Back-up-Koordinatoren und Betreiber haben Zugang zum PMB.
- 8. Zur ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Aufgaben, insbesondere zur richtigen Pflege der Assets der DA-MKB-Funktion, müssen Koordinatoren, Back-up-Koordinatoren und Betreiber entweder Miteigentümer der Assets der DA-MKB-Funktion oder Lizenznehmer der Assets der DA-MKB-Funktion sein. NEMOs, die Miteigentümer der Assets der DA-MKB-Funktion sind, bleiben weiterhin für die Beziehung mit den Dienstleistern für die DA-MKB-Funktion sowie für den Prozess zur Umsetzung aller vereinbarten Änderungen mit den Dienstleistern für die DA-MKB-Funktion zuständig.

9. Die Miteigentümer der Assets der DA-MKB-Funktion verpflichten sich, die Entscheidung aller betroffenen NEMOs im Hinblick auf Änderungsanträge oder andere Angelegenheiten in Bezug auf die Dienstleister für die DA-MKB-Funktion zu befolgen.

6.1.2.1 Koordinator/ Back-up-Koordinator

1. Ein Koordinator ist während der Ausübung der DA-MKB-Funktion für die folgenden Aufgaben verantwortlich:
 - a. Koordination der Ausübung der DA-MKB-Funktion
 - b. Berechnung der Marktkopplungsergebnisse (hierzu gehört die Berechnung der Ergebnisse gemäß Betriebsverfahren unter Verwendung der angewandten MKB-Betriebsassets sowie unter Verwendung und Verarbeitung der Daten über zonenübergreifende Kapazität und der täglich von allen operativen NEMOs erhaltenen Aufträge)
 - c. Gemeinsame Anlaufstelle zwischen Betreibern und MKB-Dienstleistern bei einem Vorfall
 - d. Einschreiten im Falle eines Vorfalls und Ergreifen der erforderlichen Koordinationsmaßnahmen
 - e. Vorlage eines Berichts über die durchgeführten Maßnahmen
2. Ein Back-up-Koordinator ist während der DA-Marktkopplungsphase für die folgenden Aufgaben verantwortlich:
 - a. Bereitschaft, die Aufgaben des Koordinators während der Marktkopplungsphase jederzeit zu übernehmen
 - b. Berechnung der Marktkopplungsergebnisse (hierzu gehört die Berechnung der Ergebnisse gemäß Betriebsverfahren unter Verwendung der angewandten Assets der DA-MBK-Funktion sowie unter Verwendung und Verarbeitung der Daten über zonenübergreifende Kapazität und der täglich von allen operativen NEMOs erhaltenen Aufträge) und Meldung jeglicher Unregelmäßigkeiten an den Koordinator, von der er gegebenenfalls Kenntnis erlangt hat
 - c. Bereitstellung der erforderlichen Informationen und Unterstützung an den als Koordinator agierenden NEMO

6.1.2.2 Betreiber

1. Ein Betreiber übernimmt hauptsächlich folgende Aufgaben:
 - a. Bereitstellung für alle Betreiber, einschließlich des Koordinators, der für die Berechnung der Marktkopplungsergebnisse erforderlichen Informationen für seine Märkte oder jegliche betreute Märkte
 - b. Sofern er parallel die Marktkopplungsergebnisse berechnet, Meldung jeglicher Unregelmäßigkeiten an den Koordinator, von denen er gegebenenfalls Kenntnis erlangt hat
 - c. Teilnahme an den vom Koordinator vereinbarten Maßnahmen und Befolgung der gemeinsam getroffenen Entscheidungen
 - d. Annahme oder Ablehnung der Marktkopplungsergebnisse für seine eigenen Märkte und betreute Märkte
2. Jeder NEMO kann die Funktion eines Betreibers übernehmen, sofern er (a) Miteigentümer oder Lizenznehmer der Assets der DA-MKB-Funktion ist und (b) spezifische technische Anforderungen

erfüllt, die vom DA-Betriebsausschuss festgelegt und vom NEMO-Gesamtausschuss ratifiziert werden, um einen sicheren und zuverlässigen Betrieb der DA-Marktkopplung zu gewährleisten.

3. In Übereinstimmung mit Artikel 81 der CACM-Verordnung haben NEMOs die Möglichkeit, Aufgaben, die ihnen gemäß CACM-Verordnung zugewiesen wurden, einem leistenden NEMO zu übertragen. Der genaue Umfang der Übertragung und die Einzelheiten, die für den übertragenden und den leistenden NEMO gelten, werden über einen bilateralen Vertrag geregelt, der vom übertragenden und dem leistenden NEMO unterzeichnet wird und den Betriebsregeln und Verfahren im NEMO-DA-Betriebsabkommen entsprechen.
4. Im NEMO-DA-Betriebsabkommen sind die nachstehenden Hauptbedingungen festgelegt:
 - a. Der leistende NEMO holt beim übertragenden NEMO den regionalen Abkommen entsprechend sämtliche Informationen zu Netzkapazitätsbeschränkungen sowie sämtliche Auftragsinformationen ein und führt alle in Abschnitt 6.1.3 aufgeführten Schritte der MKB-Funktion im Namen und auf Rechnung des übertragenden NEMO aus.
 - b. Während des Betriebs der Day-Ahead-Marktkopplung findet die direkte Kommunikation zwischen einem übertragenden NEMO und den Betreibern ausschließlich über den leistenden NEMO statt. Der übertragende NEMO überträgt dem leistenden NEMO mindestens seine Verantwortung für die Echtzeit-Betriebsprozesse.
5. Die Übertragung hat keine Auswirkungen auf den übertragenden NEMO bezüglich der CACM-Verordnung, des MKB-Plans oder des NEMO-DA-Betriebsabkommens. Deshalb beeinflusst die Übertragung in keiner Weise die Verantwortung, die jeder NEMO für seine Ergebnisse gemäß Abschnitt 6.1.1 des vorliegenden MKB-Plans übernimmt.

6.1.3 Abfolge der Ereignisse einer Marktkopplungseinheit

1. Eine Marktkopplungseinheit besteht aus einer Abfolge aus Verfahrensschritten, die unter bestimmten zeitlichen Vorgaben durchzuführen sind:
 - a. Zu einem vereinbarten Zeitpunkt erhalten die operativen NEMOs die Netzkapazitätsbeschränkungen von den entsprechenden ÜNB. Dieses Verfahren ist dezentralisiert und erfolgt gemäß den nationalen Verordnungen und/oder Marktverträgen.
 - b. Das Verfahren des Auftragseingangs wird von allen operativen NEMOs durchgeführt, einschließlich Beginn und Beendigung der Frist der Angebotsannahme auf dezentrale Weise gemäß den jeweiligen lokalen Verordnungen und/ oder Marktverträgen. Aus operativen Gründen können in diesem Verfahren des Auftragseingangs außergewöhnliche Verzögerungen entstehen.
 - c. Zu einem vereinbarten Zeitpunkt tauschen alle operativen NEMOs die verschiedenen (von den ÜNB gemäß lokalen Verordnungen oder Marktverträgen erhaltenen) Netzkapazitätsbeschränkungen sowie die anonymisierten Aufträge, für die sie verantwortlich sind, untereinander aus.
 - d. Das Verfahren der Ergebnisberechnung wird zu einem zuvor festgelegten Zeitpunkt vom Koordinator, dem Back-up-Koordinator und allen anderen Betreibern, die daran teilnehmen möchten, gestartet.
 - e. Sobald der Koordinator die Ergebnisse erhält, werden diese mit allen Betreibern geteilt, damit die NEMOs diese validieren können, gegebenenfalls durch Vergleich der

Ergebnisse des Koordinators mit den Ergebnissen aus dem eigenen Durchlauf des Algorithmus.

- f. Sobald dieser Schritt durchgeführt wurde, werden zum gleichen Zeitpunkt (es sei denn, das Verfahren hat sich verzögert) vorläufige Preise gegenüber dem Markt bekanntgegeben.
 - g. Jeder NEMO kann nun seine eigenen Marktteilnehmer über die jeweiligen Ergebnisse informieren, und sofern lokale Regeln und/oder Marktverträgen dies verlangen, sollten sie zur Validierung der Ergebnisse herangezogen werden.
 - h. Die NEMOs übermitteln den betroffenen ÜNB die Informationen, die sie für die Validierung der Ergebnisse den lokalen Regeln und/oder Verträgen gemäß benötigen.
 - i. Sobald die endgültige Validierung erfolgt ist und von jedem NEMO allen anderen NEMOs mitgeteilt wurde, werden die Ergebnisse für unabänderlich erklärt, sodass Nettoposition und Gebietspreise nicht mehr geändert werden können.
2. Das NEMO-DA-Betriebsabkommen enthält eine genaue Darstellung der einzelnen Schritte im Verfahren der Marktkopplung, das von den operativen NEMOs betrieben wird. Hierzu gehören Back-up-Mechanismen, Informationsmeldungen an Teilnehmer und ÜNB sowie Berichte, die in normalen Situationen sowie bei jeglichen Vorfällen erstellt werden. Das NEMO-DA-Betriebsabkommen enthält zudem Bestimmungen darüber, wie diese Verfahren aktualisiert und geändert werden können.

6.1.4 Validierung der Day-Ahead-Marktkopplungsergebnisse

1. Es gibt zwei verschiedene Arten der Validierung:
 - a. die von dem Preiskopplungsalgorithmus selbst durchgeführte Validierung zur Sicherstellung, dass die Netzkapazitätsbeschränkungen und Auftragspezifika von den Ergebnissen berücksichtigt werden
 - b. die von sämtlichen NEMOs, entweder allein oder zusammen mit einem ÜNB und Marktteilnehmern, durchgeführte Validierung
2. Diese Validierungen erfolgen in lokalen Verordnungen und/oder Marktverträgen entsprechend und gemäß Artikel 48 der CACM-Verordnung.

6.2 Systeme der DA-MKB-Funktion

1. Die zur Ausführung der DA-MKB-Funktion erforderlichen Systeme umfassen den PMB, der wiederum aus zwei Untermodulen (dem Broker und dem Matcher) und dem Algorithmus (oben beschrieben) besteht:
 - a. Das Broker-Modul agiert als Schnittstelle zu jedem anderen PMB (zum Teilen von Daten über eine dedizierte und gesicherte Cloud) sowie mit lokalen IT-Systemen der NEMOs.
 - b. Das Matcher-Modul stellt sämtliche über das Broker-Modul erhaltenen Daten dem Preiskopplungsalgorithmus zur Verfügung und aktiviert den Preiskopplungsalgorithmus. Zudem erhält das Modul die Ergebnisse der Preiskopplung vom Algorithmus und leitet die Ergebnisse an das Broker-Modul weiter.

2. Im normalen Betriebsmodus führt das Broker-Modul seine Aktivitäten automatisch aus (Dateiaustausch, Keep-alive-Meldungen usw.). Bei Bedarf können diese Aktionen jedoch auch über das Broker-Modul manuell von einem Betreiber gestartet werden.
3. Die NEMOs nutzen eine dedizierte und gesicherte cloud-basierende Kommunikationslösung, um Daten zwischen den einzelnen PMB auszutauschen.
4. Sämtliche operativen Systeme der MKB-Funktion erfüllen die von den NEMOs beschlossenen Leistungs- und Krisen-Anforderungen gemäß DA-NEMO-Betriebsabkommen.

6.2.1 Änderungskontrollverfahren

1. Jede Änderung an den Assets der DA-MKB-Funktion, jede relevante Änderung an den verbundenen lokalen Systemen sowie jede Änderung am Format oder der Art der Input-Daten für das Marktkopplungssystem, die gegebenenfalls eine Fehlfunktion, eine Leistungsverschlechterung oder ein Problem für die Betriebskontinuität verursachen können, unterliegt einem Änderungskontrollverfahren der DA-Marktkopplung.
2. Die Auswirkungen eines Änderungsantrags müssen beurteilt werden, bevor die Umsetzung genehmigt werden kann. Die NEMOs sind dafür verantwortlich, die Annahmekriterien für die Umsetzung festzulegen und Änderungen zu genehmigen.
3. Alle NEMOs haben das Recht, eine Änderung für die eigene Nutzung oder die Nutzung durch eine Untergruppe von NEMOs zu beantragen, vorausgesetzt sie finanzieren die Änderungen an den erfassten Elementn der DA-MBK-Funktion und erfüllen die Annahmekriterien für die Umsetzung und die Genehmigung durch den NEMO-Gesamtausschuss.

7 INTRADAY-ZUSAMMENARBEIT

7.1 Umsetzung der ID-MKB-Funktion

7.1.1 Umsetzung des ID-MKB-Funktionsbetriebs

7.1.1.1 Einleitung

1. Die Intraday-Lösung stellt Funktionalitäten zur Verfügung, um die kontinuierliche Abgleichung von Aufträgen sowie die ÜNB-Funktionalitäten im Hinblick auf die Vergabe von Kapazitäten unter Berücksichtigung der relevanten zonenübergreifenden Intraday-Kapazität (CMM) sowie die Berechnung der fahrplanbezogenen Austausch für Transport- und Abrechnung, damit die ÜNB (SM) und zentralen Gegenparteien zonen-, liefergebiets- und zentrale kontrahentenübergreifende Handelstransaktionen ausführen.
2. Das Intraday-System ist ein zentralisiertes System, das den 24/7-Handel mit globalen Produkten unterstützt. Globale Produkte sind anders als lokale Produkte, die ausschließlich im jeweiligen LTS abgeglichen werden, für die Abgleichung im Intraday-System geeignet.
3. Die ID-MKB-Funktion baut auf dem Intraday-System auf, das aus den folgenden Modulen besteht:
 - a. dem Gemeinsamen Auftragsbuch (SOB, Shared Order Book), das die Erfassung und Abgleichung von ID-Aufträgen aller lokalen Handelssysteme (LTS, Local Trading Systems) der angeschlossenen NEMOs über das Public Message Interface (PMI) unterstützt
 - b. dem Kapazitätsmanagementmodul CMM, das bei den ÜNB direkt die zonenübergreifende Kapazität erfasst, die zu jedem Zeitpunkt für den impliziten ID-Handel verfügbar ist, und das sicherstellt, dass die abgeschlossenen ID-Handelstransaktionen diese Kapazitäten beachten. Es unterstützt auch die explizite Funktion der zonenübergreifenden Kapazitätsvergabe, soweit dies von den relevanten NRAs verlangt wird
 - c. dem Transportmodul SM, das die fahrplanbezogenen Austausch für die Transport- und Abrechnungsberechnungen für die ÜNB und die zentralen Kontrahenten durchführt, um gegebenenfalls zonen-, liefergebiets- und zentrale kontrahentenübergreifende Handelstransaktionen zu transportieren und abzurechnen
4. Die zonenübergreifende Intraday-Abgleichung hat auf folgenden Grundsätzen zu basieren:
 - a. Windhundverfahren, bei dem die Aufträge mit dem höchsten Kaufpreis und dem niedrigsten Verkaufspreis als erste bedient werden, unter der Voraussetzung, dass auch die zonenübergreifenden Kapazitätsbeschränkungen beachtet werden, wenn die Aufträge sich in verschiedenen Gebotszonen befinden.
 - b. Zonenübergreifende Kapazitäten und Auftragsbücher (OBKs, Order Books) werden im CMM bzw. im SOB gleichzeitig und kontinuierlich aktualisiert, ausgehend von der letzten Auftragsabgleichung und der Erstellung, Änderung und Löschung von Aufträgen sowie von Kapazitäts-Upgrades durch ÜNB.
 - c. Zusätzlich werden derartige gleichzeitige Aktualisierungen pro Gebotszone und zu den an der Intraday-Lösung angeschlossenen lokalen Handelssystemen der einzelnen NEMOs ausschließlich über das zentrale Intraday-System zur Verfügung gestellt.
 - d. Eingangsdaten (Aufträge) für die Abgleichung, die von den verschiedenen NEMO LTSs unterbreitet werden, werden in einem SOB zusammengefasst, damit eine übergreifende

- Ableichung zwischen den angeschlossenen OBKs möglich ist, und mit expliziten Anforderungen von Kapazitätsvergaben, falls vorhanden, kombiniert, wenn es um die Verwendung von über CMM verfügbaren zonenübergreifenden Kapazitäten geht.
- e. Eingangsdaten in Form von zonenübergreifenden Intraday-Kapazitäten zwischen Gebotszonen für die Abgleichung werden von den ÜNB in CMM zugänglich gemacht.
 - f. Alle Eingangsdaten zu Aufträgen/Angeboten, die von den einzelnen LTSs der jeweiligen NEMOs stammen, werden im SOB vollständig anonymisiert geteilt, einerseits um sicherzustellen, dass miteinander im Wettbewerb stehende NEMOs nicht wissen, welche Marktteilnehmer an das LTS eines anderen NEMO angeschlossen sind, die einzelnen Aufträge platzieren, und allgemein, um die Vertraulichkeit der Aufträge der einzelnen Marktteilnehmer zu gewährleisten.
 - g. Die Lösung soll so ausgestaltet werden, dass sie eventuelle Intraday-Auktionen gemäß Artikel 63 der CACM-Verordnung und die Bepreisung der Kapazität gemäß Artikel 55 der CACM-Verordnung ermöglicht.
5. Die Intraday-Lösung macht auch die Implementierung von Schnittstellen zwischen dem Intraday-System und anderen NEMO- und ÜNB-Systemen erforderlich. Dazu gehören folgende Schnittstellen:
- a. Mit den LTSs der NEMOs. Im SOB werden anonymisierte Aufträge mit Unterstützung durch das CMM verarbeitet:
 - i. Die Marktteilnehmer verbinden sich nicht direkt mit dem SOB, sondern über ein oder mehrere LTSs der NEMOs, um mit globalen Produkten zu handeln.
 - ii. Die Aufträge für globale Produkte werden in die LTSs der NEMOs eingegeben, die sich ihrerseits mit dem SOB über das Public Message Interface ausschließlich mittels des Intraday-dedizierten MPLS-Netzwerks verbinden, um Aufträge für globale Produkte zu übermitteln und globale Handelstransaktionen zu empfangen.
 - iii. Die Abgleichung globaler Aufträge erfolgt im SOB unabhängig davon, ob die globalen Aufträge für dieselbe Gebotszone oder für unterschiedliche Liefergebiete eingegeben wurden.
 - iv. Die Abgleichung lokaler Aufträge erfolgt in den LTSs der NEMOs und bildet keinen Teil des Intraday-Systems oder der ID-MKB-Funktion.
 - v. Das SOB-Modul führt ein konsolidiertes Auftragsbuch für alle globalen (nicht lokalen) Aufträge.
 - b. Mit ÜNB, damit ÜNB relevante Informationen für Prozesse vor und nach der Kopplung eingeben und empfangen können.
 - c. Mit Marktteilnehmern, um die explizite Vergabe von zonenübergreifenden Aktivitäten auszuführen, soweit dies von den relevanten NRAs verlangt wird.
 - d. Mit zentralen Kontrahenten, die im Rahmen der Verantwortung der NEMOs handeln, um sicherzustellen, dass die in Artikel 68 der CACM-Verordnung genannten Clearing- und Abrechnungsleistungen erbracht werden.
6. Schließlich ist jedem bei der einheitlichen Intraday-Marktkopplung aktiven NEMO der Zugang/die Verbindung zum SOB vom LTS seiner Wahl über eine PMI/Application Programm Interface (API)-Lösung einzuräumen, die gleichberechtigten Zugang zum und Ausführung im SOB/CMM-Prozess der Auftragsabgleichung sicherstellt.

7. Der Intraday-Systemlieferant stellt Systeme bereit, die den Anforderungen der ÜNB entsprechen, die nicht Teil der ID-MKB-Funktion sind. Sie werden von den NEMOs als vertragliche Leistung allen in der einheitlichen Intraday-Marktkopplung aktiven ÜNB zur Verfügung gestellt. Sie umfassen CMM, SM und die explizite Kapazitätsfunktion. Diese Funktion ermöglicht die Vergabe der verfügbaren zonenübergreifenden Kapazität durch ÜNB an diejenigen Teilnehmer, die diese Leistung anfordern, soweit diese Regelung gemäß Artikel 64 der CACM-Verordnung von den NRAs verlangt wird.

7.1.1.2 Grenzübergreifende Abgleichung während des Zeitraums kontinuierlichen Handels

1. Der Handelszeitraum besteht aus einer Folge von Prozessschritten, in denen vereinbarte Zeitvorgaben zu beachten sind:
 - a. Alle an das SOB/CMM über das gemeinsame API und das LTS ihrer Wahl angeschlossene NEMOs werden in der Lage sein, Aufträge in das SOB kontinuierlich einzuspeisen und diese Aufträge zu modifizieren, solange das Instrument für den Handel offen ist.
 - b. Zonenübergreifende ID-Kapazitäten werden von den entsprechenden ÜNB über das CMM ab dem Öffnungszeitpunkt des zonenübergreifenden Markts bis zu einem für jede Gebotszone zur Gebotszonengrenze vereinbarten Zeitpunkt, in dem zonenübergreifende ID-Kapazitäten für den Lieferzeitraum nicht mehr geändert werden können, kontinuierlich zur Verfügung gestellt.
 - c. Alle Instrumente im Intraday-System werden kontinuierlich an jedem Kalendertag im Einklang mit den Abgleichungsregeln gehandelt.
 - d. Alle NEMOs sind damit einverstanden, die im Intraday-System verfügbaren Ausführungsbestimmungen zu beachten; diese werden gemäß Abschnitt 7.2 des MKB-Plans näher ausgeführt sowie vom Intraday-Systemlieferanten implementiert und in transparenter Weise eingehend erläutert.
 - e. In regelmäßigen Abständen berechnet und sendet das SM Nettopositionen und zonenübergreifende und Liefergebietsinformationen an die relevanten Parteien, um die Abrechnung zu ermöglichen.
 - f. Jeder ÜNB führt einzeln oder in Koordination mit anderen ÜNB seine eigenen für die zonenübergreifende Planung durch (Gebotszone zu Gebotszone oder gebotszonenintern, wenn es mehrere Liefergebiete innerhalb einer Gebotszone gibt). Die Planung basiert auf der Ausgabe des SM und/oder des CMM und sollte die abgeglichenen Aufträge beachten.

7.1.1.3 Validierung der Ergebnisse der Intraday-Marktkopplung

1. Die implizit vom Abgleichungsalgorithmus ausgeführte Validierung stellt sicher, dass alle Netzkapazitätsbeschränkungen und die Merkmale (Preis, Volumen, Dauer usw.) und Abgleichungsregeln für die Aufträge eingehalten werden, wenn die Abgleichung von Aufträgen durchgeführt und die Ergebnisse der Preiskalkulation festgelegt werden.

7.1.1.4 Übertragung von Aufgaben, die den NEMOs in der Intraday-Marktkopplung zugewiesen wurden

1. In Übereinstimmung mit Artikel 81 der CACM-Verordnung haben NEMOs die Möglichkeit, Dritten die ihnen im Rahmen der Verordnung zugewiesene Aufgaben zu übertragen. Das NEMO-

ID-Betriebsabkommen verhindert nicht die Erbringung von Leistungen durch einen NEMO (den leistenden NEMO) für einen anderen NEMO (den übertragenden NEMO) im ID-Betrieb, sofern diese Regelung die rechtlichen und technischen Anforderungen der geltenden Verträge berücksichtigt.

7.2 Konzept der ID-Abgleichung

1. Abgleichung im kontinuierlichen Handel
 - a. Der Abgleichungsprozess im Abgleichungsalgorithmus für den kontinuierlichen Handel ist deterministisch.
 - b. Der Begriff Auftragsabgleichung bezeichnet den Abschluss eines Handelsgeschäfts auf der Grundlage eines Kauf- und eines Verkaufsauftrags mit kompatiblen Ausführungsmerkmalen.
2. Priorität der Ausführung – Die Ausführung von Aufträgen basiert auf dem Grundsatz der Preis-Zeit-Priorität:
 - a. Preis – Aufträge werden stets zum Bestpreis ausgeführt. Der beste Kaufauftrag wird stets als erster gegenüber dem besten Verkaufsauftrag ausgeführt (der Bestpreis für Kaufaufträge ist der höchste Preis, für Verkaufsaufträge der niedrigste Preis).
 - b. Zeit – Wird ein Auftrag in ein SOB eingegeben, wird ihm eine Zeitmarke zugeordnet. Mit dieser Zeitmarke wird Aufträgen mit dem gleichen Preislimit eine Priorität zugewiesen. Aufträge mit früheren Zeitmarken werden mit höherer Priorität ausgeführt als solche mit einer späteren Zeitmarke.
3. Preisbestimmung
 - a. Der Preis, zu dem zwei Aufträge abgeglichen werden, ist der Preis des Handelsgeschäfts.
 - b. Wenn zwei Aufträge im kontinuierlichen Handel abgeglichen werden, muss einer dieser Aufträge stets ein neu eingegebener oder ein modifizierter vorhandener Auftrag sein.
 - c. Der Handelspreis ist der Auftragspreis des besten bereits im SOB eingetragenen Auftrags:
 - i. Wird ein neu eingegebener Kaufauftrag mit einem vorhandenen Verkaufsauftrag abgeglichen, wird das Preislimit des Verkaufsauftrags der Preis des ausgeführten Handels.
 - ii. Wird ein neu eingegebener Verkaufsauftrag mit einem vorhandenen Kaufauftrag abgeglichen, wird das Preislimit des Kaufauftrags der Preis des ausgeführten Handels.
4. Abgleichungsprozess
 - a. Der Abgleichungsprozess beginnt in der Regel mit der Eingabe eines Auftrags. Ein neu eingegebener Auftrag wird sofort ausgeführt, wenn ein anderer Auftrag mit gegenteiligem Vorzeichen für denselben Vertrag und einem Kreuzpreis innerhalb des für den Austausch definierten Preislimits im SOB bereits vorhanden ist. Andernfalls wird er abhängig von der Ausführungsbeschränkung des Auftrags entweder gelöscht oder in das SOB eingegeben. Wird ein Auftrag in einer Handelstransaktion abgeglichen, wird seine Menge um die gehandelte Menge reduziert.
 - b. Kann ein Auftrag ausgeführt werden, wird er nicht unbedingt zu einem einzigen Preis ausgeführt, sondern kann sequenziell mehrere teilweise Transaktionen zu unterschiedlichen Preisen gegenüber mehreren verschiedenen, im SOB bereits vorhandenen Aufträgen auslösen. Wurde ein Auftrag über die gesamte verfügbare

Menge (mit anderen Worten: gegenüber allen Aufträgen, die mit diesem Preislimit eingegeben worden sind) mit einem gegebenen Preisniveau ausgeführt, wird das zweitbeste Preisniveau zum Besten, und der neu eingegebene Auftrag wird weiterhin mit auf diesem Preisniveau eingegebenen Aufträgen abgeglichen. Dieser Prozess wird fortgesetzt, solange der eingehende Auftrag ausführbar bleibt und eine positive Auftragsmenge aufweist. Anschließend wird der Auftrag entweder gelöscht (wenn die Auftragsmenge Null erreicht hat oder abhängig von der Ausführungsbeschränkung) oder mit der verbleibenden Menge ins Auftragsbuch eingegeben.

- c. Der Abgleichungsprozess kann auch durch Ereignisse ausgelöst werden, die zu einem gekreuzten Auftragsbuch (Crossed Order Book, COB) führen, was vorkommen kann, wenn ÜNB eine zusätzliche zonenübergreifende Kapazität freigeben oder wenn eine solche Freigabe durch zonenübergreifende Transaktionen erfolgt. In derartigen Fällen werden alle abgleichungsfähigen Aufträge sofort mittels eines Abgleichungsprozesses durch Berechnung eines einheitlichen Preises für alle Aufträge abgeglichen.

7.2.1 ID-Systeme

1. Die primären ID-Systeme, die Teil des Intraday-Systems sind, sind SOB, CMM, SM und das PMI/API, z. B. für den Anschluss der LTSs der NEMOs an das SOB.
 - a. Das SOB ist darauf ausgelegt, die Abgleichung aller Auftragsarten zu ermöglichen, die in der Intraday-Lösung jeweils zulässig sind und über das gemeinsame PMI/API als Teil des anonymisierten OBK pro Gebotszone aus jedem der NEMOs über das von diesen gewählte LTS übergeben werden. Die Abgleichung von Aufträgen im SOB, das die Summe aller getrennten OBKs der NEMOs ist, erfolgt kontinuierlich für alle für den Handel offenen Zeiträume unter Beachtung der von den ÜNB dem CMM auferlegten Kapazitätsbeschränkungen und der Abgleichungsregeln, um die impliziten OBKs (der NEMOs) mit den explizit erteilten Aufträgen über zonenübergreifende Kapazitäten zu kombinieren.
 - b. Das CMM bezieht sich auf ein Modul der Kapazitätsvergabe, das jederzeit zur zonenübergreifenden Kapazitätsvergabe in der Lage ist:
 - i. entweder an die im SOB vorhandenen besten Aufträge bei einer impliziten Kapazitätsvergabe (zwischen Gebotszone basierend auf OBKs der NEMOs)
 - ii. oder außerhalb der OBKs bei einer expliziten Kapazitätsvergabe (zonenübergreifende Kapazitätsanforderung)
 - c. Das SM liefert Informationen über die in der Intraday-Lösung abgeschlossenen Handelstransaktionen an alle daran beteiligten NEMOs, und berechnet die nötigen fahrplanbezogenen Austausche, um die erforderlichen Transport- und Abrechnungsaktionen als Teil des Post-Kopplungsprozesses auszuführen. Das SM empfängt vom SOB Daten über alle zwischen zwei (oder mehr) Gebotszonen sowie gegebenenfalls zwischen mehreren Liefergebieten innerhalb einer Gebotszone und zwischen zentralen Gegenparteien innerhalb einer Gebotszone abgeschlossenen Handelstransaktionen. Ausgehend von diesen Informationen stellt das SM sicher, dass Informationen zum tatsächlichen Transport von Stromquelle zu Stromsenke („source to sink“, d.h. von Gebieten mit Stromüberschuss in Gebiete mit Strommangel) innerhalb bestimmter Zeitvorgaben an die beteiligten NEMOs und ihre zentralen Gegenparteien,

Transportagenten und ÜNB zusammen mit den für die finanzielle Verrechnung zwischen den zentralen Gegenparteien erforderlichen Informationen übertragen werden.

- d. Das API/PMI ist das/die gemeinsame Protokoll/Schnittstelle, das/die den einzelnen NEMOs die Verbindung mit dem SOB zu gleichen Bedingungen ermöglicht, wie es getrennt auch für explizite zonenübergreifende Kapazitätsanforderungen ausgeführt wird.

7.2.2 ID-Verfahren

1. Das NEMO-ID-Betriebsabkommen wird einen präzisen Satz von Verfahren enthalten, mit denen definiert wird, wie alle Schritte im Prozess der einheitlichen Intraday-Marktkopplung ausgeführt werden, wie unerwartete Vorfälle von den einzelnen an das Intraday-System angeschlossenen NEMOs behandelt werden und wie das System im Einklang mit den Anforderung an Gleichbehandlung und Leistungen vom Intraday-Dienstleister abgesichert wird. Das NEMO-ID-Betriebsabkommen wird auch Regelungen dazu enthalten, wie und, falls erforderlich, warum, die Verfahren zu aktualisieren und zu ändern sind.
2. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass es ein von allen teilnehmenden NEMOs und allen teilnehmenden ÜNB unterzeichnetes Intraday-Betriebsabkommen (IDOA, ID Operational Agreement) geben wird, die an dem NEMO-ID-Betriebsabkommen ausgerichtet und mit ihm kohärent sein sollte, damit die einheitliche Intraday-Marktkopplung ausgeführt werden kann. Diese IDOA ist kein Bestandteil des MKB-Plans, da sie zusammen mit den ÜNB entwickelt und vereinbart werden muss. Die IDOA zwischen den NEMOs und den ÜNB deckt die von den NEMOs den ÜNB bei der ID-Marktkopplung erbrachten Dienste, also das CMM und die meisten Elemente des SM, vollständig ab.
3. Das NEMO-ID-Betriebsabkommen und die IDOA werden einen Prozess zur Entwicklung und Änderung von Verfahren (NEMO-Verfahren bzw. NEMO-ÜNB-Verfahren) definieren, in dem beschrieben wird, wie die Funktionalitäten des Intraday-Systems verwendet werden, um Prozesse des Marktbetriebs auszuführen.

7.3 Governance

7.3.1 Änderungskontrollverfahren

1. ID-Änderungskontrollverfahren werden eingeführt, die sich im Wesentlichen mit den Grundsätzen des DA-Änderungskontrollverfahrens decken und an die besonderen Umstände der einheitlichen Intraday-Marktkopplung angepasst sind.

8 VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER CACM-METHODEN

1. Gemäß CACM-Verordnung muss der MKB-Plan eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen der Geschäftsbedingungen und Methoden auf die Einführung und Ausführung der MKB-Funktionen enthalten.
2. Die NEMOs erwarten nicht, dass die Methode zur Kapazitätsberechnung nach Region, die von den ÜNB gemäß Artikel 15 (1) der CACM-Verordnung erstellt wurde, Auswirkungen auf die Einführung und Ausführung der MKB-Funktionen haben wird.
3. Die NEMOs erwarten nicht, dass die Methode zur Erzeugung und Bereitstellung der Lastdaten, die von den ÜNB gemäß Artikel 16 (1) der CACM-Verordnung entwickelt wurde, Auswirkungen auf die Einführung und Ausführung der MKB-Funktionen haben wird, da es sich um eine Prä-Kopplungsaufgabe handelt.
4. Die NEMOs erwarten nicht, dass die Methode für das gemeinsame Netzmodell, die von den ÜNB gemäß Artikel 17 (1) der CACM-Verordnung entwickelt wurde, Auswirkungen auf die Einführung und Ausführung der MKB-Funktionen haben wird, da es sich um eine Prä-Kopplungsaufgabe handelt.
5. Die NEMOs erwarten nicht, dass die vorgeschlagene Methode zur harmonisierten Kapazitätsberechnung, die von den ÜNB gemäß Artikel 21 (4) der CACM-Verordnung entwickelt wurde, Auswirkungen auf die Einführung und Ausführung der MKB-Funktionen haben wird.
6. Die Back-up-Methode, die von den NEMOs gemäß Artikel 36 (3) der CACM-Verordnung entwickelt wurde, wurde allen Regulierungsbehörden im Februar 2017 zur Genehmigung vorgelegt. Die NEMOs erwarten, dass die Back-up-Methode von allen Regulierungsbehörden bis August 2017 genehmigt wird. Die NEMOs erwarten nicht, dass die Back-up-Methode Auswirkungen auf den Zeitplan für die Einführung der MKB-Funktionen hat. Die NEMOs erwarten, dass durch die Back-up-Methode wirksame und geeignete Back-up-Verfahren für die Ausführung der MKB-Funktionen sichergestellt werden.
7. Die Methode zum Algorithmus, die von den NEMOs gemäß Artikel 37 (5) der CACM-Verordnung entwickelt wurde (nachstehend „Algorithmusvorschlag“), einschließlich der Anforderungen der ÜNB und NEMOs an die Entwicklung des Algorithmus gemäß Artikel 37 (1) der CACM-Verordnung (nachstehend „Anforderungen an die Algorithmus“) wurde allen Regulierungsbehörden im Februar 2017 zur Genehmigung übermittelt. Die NEMOs erwarten, dass der Algorithmusvorschlag und die Anforderungen an den Algorithmus von allen Regulierungsbehörden bis August 2017 genehmigt werden.
8. Die NEMOs erwarten nicht, dass der Algorithmusvorschlag und die Anforderungen an den Algorithmus Auswirkungen auf den Zeitplan für die Einführung der MKB-Funktionen hat, da die Entwicklungsarbeiten, die zur Erfüllung der anfänglichen Anforderungen an den Algorithmus erforderlich sind, bereits im MKB-Plan berücksichtigt wurden. Die künftigen Anforderungen an den Algorithmus werden nach dem Zeitplan der Implementierung des MKB-Plans den im Algorithmusvorschlag festgesetzten Verfahren entsprechend umgesetzt. Die NEMOs erwarten nicht, dass die anfänglichen Anforderungen eine Auswirkung auf die DA-MKB-Funktion und die ID-MKB-Funktion haben. Die NEMOs erwarten, dass die künftigen Anforderungen, die in den

Anforderungen an den Algorithmus dargelegt sind, eine Auswirkung auf die Leistung der DA-MKB-Funktion und der ID-MKB-Funktion haben. Zur Minderung und Steuerung der potenziellen Auswirkungen künftiger Anforderungen an die Leistung des Algorithmus haben die NEMOs im Algorithmusvorschlag Maßnahmen vorgeschlagen, um die Leistung des Algorithmus zu messen und zu kontrollieren und ein transparentes und robustes Änderungsmanagement einzuführen.

9. Die vorgeschlagenen Produkte (hiernach „Produktvorschlag“), die die NEMOs im einheitlichen Day-ahead- und Intraday-Marktkopplungsprozess berücksichtigen können und die von den NEMOs gemäß Artikel 40 und 53 der CACM-Verordnung entwickelt wurden, wurde allen Regulierungsbehörden im Februar 2017 zur Genehmigung vorgelegt. Die NEMOs erwarten, dass der Produktvorschlag von allen Regulierungsbehörden bis August 2017 genehmigt wird.
10. Die NEMOs erwarten nicht, dass der Produktvorschlag Auswirkungen auf den Zeitplan für die Einführung der MKB-Funktionen hat, da die Entwicklungsarbeiten, die zur Erwägung der im Produktvorschlag angeführten Produkte erforderlich sind, im MKB-Plan bereits berücksichtigt wurden. Die NEMOs erwarten nicht, dass die im Produktvorschlag angeführten Produkte unbedingt Auswirkungen auf die Leistung der MKB-Funktionen haben. Zur Minderung und Steuerung der potenziellen Auswirkungen der im Produktvorschlag aufgeführten Produkte auf die MKB-Funktionen, enthält der Algorithmusvorschlag Maßnahmen zur Messung und Kontrolle der Ausführung des Algorithmus. Ferner enthält der Algorithmusvorschlag zur Minderung und Steuerung der potenziellen Auswirkungen neuer Produkte auf die Leistung der MKB-Funktionen ein transparentes und robustes Änderungsmanagement.
11. Die Höchst- und Mindestpreis-Methode, die von den NEMOs gemäß Artikel 41 (1) und 54 (2) der CACM-Verordnung entwickelt wurde, wurde allen Regulierungsbehörden im Februar 2017 zur Genehmigung vorgelegt. Die NEMOs erwarten, dass die Höchst- und Mindestpreis-Methode von allen Regulierungsbehörden bis August 2017 genehmigt wird.
12. Die NEMOs erwarten nicht, dass die Höchst- und Mindestpreis-Methode Auswirkungen auf den Zeitplan für die Einführung der MKB-Funktionen haben, da die vorgeschlagenen Mindest- und Höchstpreise bereits im MKB-Plan berücksichtigt wurden. Die NEMOs erwarten nicht, dass die Höchst- und Mindestpreis-Methode bzw. das vorgeschlagene Niveau der Höchst- und Mindestpreise Auswirkungen auf die Leistung der MKB-Funktionen hat.
13. Die NEMOs erwarten, dass die Methode zur Bepreisung der Intraday-Kapazität, die von den NEMOs gemäß Artikel 55 (1) der CACM-Verordnung entwickelt wurde, allen Regulierungsbehörden bis August 2017 vorgelegt wird. Die NEMOs erwarten, dass die Methode zur Bepreisung der Intraday-Kapazität von allen NRAs bis Februar 2018 genehmigt wird.
14. Die NEMOs erwarten nicht, dass die Methode zur Bepreisung der Intraday-Kapazität Auswirkungen auf den Zeitplan für die Einführung der MKB-Funktionen hat, da die MKB-Funktionen eingeführt werden sollen, bevor die Methode zur Bepreisung der Intraday-Kapazität von den NRAs genehmigt wird. Die NEMOs erwarten, dass die Methode zur Bepreisung der Intraday-Kapazität Auswirkungen auf die Leistung der ID-MKB-Funktion hat. Zur Minderung und Steuerung der potenziellen Auswirkungen der Methode zur Bepreisung der Intraday-Kapazität auf die Leistung der MKB-Funktionen schlagen die NEMOs vor, sich an ein transparentes und robustes Änderungsmanagement zu halten, das dem Algorithmusvorschlag und diesem MKB-Plan entspricht.

15. Die Zeitpunkte für die Öffnung und die Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes (nachstehend „ÜNB-ID-Markteröffnungs- und Schließungsvorschlag), die von den ÜNB gemäß Artikel 59 (1) der CACM-Verordnung entwickelt wurden, wurden allen Regulierungsbehörden im Dezember 2016 zur Genehmigung vorgelegt. Die NEMOs erwarten, dass der Vorschlag zu den Zeitpunkten für die Öffnung und die Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes von allen Regulierungsbehörden bis Juni 2017 genehmigt wird.
16. Die NEMOs erwarten nicht, dass der ÜNB-ID-Markteröffnungs- und Schließungsvorschlag Auswirkungen auf den Zeitplan für die Einführung der MKB-Funktionen hat. Die NEMOs erwarten, dass der ÜNB-ID-Markteröffnungs- und Schließungsvorschlag Auswirkungen auf die Leistung der ID-MKB-Funktion haben wird, da sie die Zeit, in der die ID-MKB-Funktion zonenübergreifende Kapazität vergeben kann, beschränken.
17. Der Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt (nachstehend „Vorschlag für einen Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt), der von den ÜNB gemäß Artikel 69 der CACM-Verordnung entwickelt wurde, wurde allen Regulierungsbehörden im Dezember 2016 zur Genehmigung vorgelegt. Die NEMOs erwarten, dass der Vorschlag für einen Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt von allen Regulierungsbehörden bis Juni 2017 genehmigt wird.
18. Die NEMOs erwarten nicht, dass der Vorschlag für einen Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt Auswirkungen auf den Zeitplan für die Einführung oder die Leistung der DA-MKB-Funktionen hat, da der Day-Ahead-Verbindlichkeitszeitpunkt, der von den ÜNB vorgeschlagen wird, den bestehenden Lösungen entspricht und in diesem MKB-Plan berücksichtigt wurde.
19. Die NEMOs erwarten nicht, dass die Methode für die Verteilung der Engpasserlöse, die von den ÜNB gemäß Artikel 73 (1) der CACM-Verordnung entwickelt wurde, Auswirkungen auf die Einführung und Ausführung der MKB-Funktionen hat, da es sich um eine Post-Kopplungsaufgabe handelt.
20. Die NEMOs erwarten, die ÜNB innerhalb jeder Kapazitätsberechnungsregion den jeweiligen Regulierungsbehörden spätestens 10 Monate nach der Genehmigung des Vorschlags der Kapazitätsberechnungsregionen eine gemäß Artikel 20 (2) der CACM-Verordnung entwickelte Methode zur gemeinsamen Kapazitätsberechnung übermitteln.
21. Eventuelle Auswirkungen auf den Zeitplan für die Umsetzung der MKB-Funktion können erst eingeschätzt werden, wenn die neuen Methoden bestimmt wurden. Zur Minderung und Steuerung der potenziellen Auswirkungen der Methode zur Kapazitätsberechnung innerhalb der jeweiligen Regionen auf die Leistung der MKB-Funktionen schlagen die NEMOs vor, sich an ein transparentes und robustes Änderungsmanagement zu halten, das dem Algorithmusvorschlag und diesem MKB-Plan entspricht.
22. Die NEMOs erwarten nicht, dass der Vorschlag für eine gemeinsame Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading, der von den ÜNB gemäß Artikel 35 (1) der CACM-Verordnung erstellt wurde, Auswirkungen auf die Einführung und Ausführung der MKB-Funktionen hat, da nicht zu erwarten ist, dass die grenzüberschreitenden Aktivitäten der ÜNB im selben Zeitbereich stattfinden wie der Betrieb der MKB-Funktionen.
23. Die NEMOs erwarten, dass die ÜNB den Regulierungsbehörden bis Dezember 2016 die gemeinsamen Methoden für die Berechnung der fahrplanbezogenen Austausch, die gemäß Artikel 43 (1) und 56 (1) erstellt wurden, vorlegen. Der Vorschlag der ÜNB kann Auswirkungen

auf die Einführung und Leistung der MKB-Funktionen haben, da der aktuelle Vorschlag der ÜNB die Berechnung der fahrplanbezogenen Austausch der Zuständigkeit der MKB-Funktionen zuordnet.

24. Die NEMOs erwarten nicht, dass die Verfahren für die Festlegung von Ausweichverfahren, die von den ÜNB gemäß Artikel 44 der CACM-Verordnung erstellt wurden, Auswirkungen auf den Zeitplan für die Einführung und Ausführung der MKB-Funktionen hat, da die Ausweichverfahren eine wirksame, transparente und nicht-diskriminierende Kapazitätsvergabe gewährleisten, sollten bei der einheitlichen Day-Ahead-Kopplung keine Ergebnisse erzielt werden.
25. Die NEMOs erwarten, dass die ÜNB und alle NEMOs den zuständigen Regulierungsbehörden frühestens im Februar 2017 zusammen einen gemeinsamen Vorschlag für ergänzende regionale Auktionen, die von den ÜNB gemäß Artikel 63 (1) der CACM-Verordnung erarbeitet wurden, vorlegen.
26. Die NEMOs erwarten nicht, dass die gemeinsamen Vorschläge für zusätzliche regionale Auktionen Auswirkungen auf den Zeitplan für die Einführung der MKB-Funktionen haben. Da die ID-MKB-Funktionen umgesetzt sein sollten, bevor die genauen Anforderungen betreffend die Implementierung zusätzlicher regionaler Auktionen bekannt sind. Zusätzliche regionale Auktionen könnten Auswirkungen auf die Ausführung der ID-MKB-Funktionen haben. Zur Minderung und Steuerung der potenziellen Auswirkungen der zusätzlichen regionalen Auktionen auf die Ausführung der MKB-Funktionen schlagen die NEMOs vor, sich an ein transparentes und robustes Änderungsmanagement zu halten, das dem Algorithmusvorschlag und diesem MKB-Plan entspricht.
27. Die NEMOs erwarten nicht, dass von einzelnen ÜNB vorgeschlagene Überprüfungen der Gebotszonenkonfiguration gemäß Artikel 32 (1) (d) der CACM-Verordnung Auswirkungen auf den Zeitplan für die Einführung der MKB-Funktionen haben. Eine beschlossene Änderung der Gebotszonenkonfiguration könnte die Ausführung der MKB-Funktionen beeinflussen. Zur Minderung und Steuerung der potenziellen Auswirkungen einer beschlossenen Änderung der Gebotszonenkonfiguration auf die Ausführung der MKB-Funktionen schlagen die NEMOs vor, sich an ein transparentes und robustes Änderungsmanagement zu halten, das dem Algorithmusvorschlag und diesem MKB-Plan entspricht.
28. Die NEMOs erwarten nicht, dass Vorschläge für zonenübergreifende Kapazitätsvergabe und sonstige Maßnahmen der ÜNB gemäß Artikel 45 und 57 der CACM-Verordnung Auswirkungen auf den Zeitplan für die Einführung und Ausführung der MKB-Funktionen hat, da die MKB-Funktionen Regelungen für Gebotszonen mit mehr als einem NEMO und für Verbindungsleitungen, die nicht von zertifizierten ÜNB betrieben werden, enthalten.
29. Sollten die vorgeschlagenen Methoden in der vorgeschriebenen Frist nicht genehmigt oder auf unerwartete Weise abgeändert werden oder unvorhersehbare Folgen haben, schätzen die NEMOs die Auswirkungen auf die Einführung und Ausführung der MKB-Funktionen ein und schlagen Korrekturmaßnahmen zur Minderung der Effekte vor.

9 ANHANG 1 – Zusammenfassung der vorläufigen NEMO-Kooperationsvereinbarung (INCA – Interim Cooperation Agreement)

Vertragsbestimmungen	
Gegenstand	Vorläufiger Vertragsrahmen für Governance und Koordinierung der gemeinsamen Zuständigkeiten europäischer NEMOs durch einen NEMO-Ausschuss bezüglich der Umsetzung des MKB-Plans.
Umfang	<p>Einrichtung eines vorläufigen Rahmens zur Erleichterung der notwendigen Zusammenarbeit zwischen benannten NEMOs im Hinblick auf die Erbringung aller gemeinsamen Aufgaben, die in Verbindung mit folgenden Punkten ausgeführt werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entwicklung und Übermittlung des MKB-Plans gemäß Artikel 7 (3) CACM-Verordnung b) Entwicklung und Übermittlung anderer geeigneter Geschäftsbedingungen und/oder Methoden, die gemäß Artikel 9 (6) CACM-Verordnung erforderlich sind c) Entwicklung der fortbestehenden Kooperationsvereinbarung wie im MKB-Plan vorgeschlagen d) Weitere zusätzliche Aufgaben, die von Zeit zu Zeit von den Parteien einstimmig vereinbart werden könnten
Parteien	Alle NEMOs
Pflichten der Parteien	<ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung zu bestmöglichem Einsatz und Zusammenarbeit in gutem Glauben für die Erreichung des Anwendungsbereichs des INCA - Zusammenarbeit ausgehend von den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Subsidiarität
Anwendbares Recht	Belgisches Recht
Streitbeilegung	<ul style="list-style-type: none"> - Gütliche Beilegung durch Vorlage der streitigen Angelegenheit bei dem von der INCA eingerichteten Ausschuss - Im Fall eines Scheiterns hat der Ausschuss die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER, Agency for the Cooperation of Energy Regulators) für eine unverbindliche Stellungnahme zu der Streitigkeit einzuschalten - In letzter Instanz Schiedsgerichtsbarkeit in Brüssel nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer

10 ANHANG 2 – Zusammenfassung der DA-Verträge

10.1 Zusammenfassung des Entwurfs des NEMO-DA-Betriebsabkommens

1. Zweck

Dem NEMO-DA-Betriebsabkommen (**NEMO DAOA**) haben alle operativen DA-NEMOs einschließlich übertragender NEMOs beizutreten. Der Beitritt zur NEMO DAOA ist Voraussetzung für die Eigenschaft als operativer NEMO.

Zweck der NEMO DAOA ist die Definition der wesentlichen Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen operativen NEMOs im Hinblick auf die DA-MKB-Funktion für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung (SDAC, Single Day-Ahead Coupling) und der Geschäftsbedingungen, denen gemäß die Parteien

- die Betriebsassets der DA-MKB-Funktion ausgestalten, testen und deren Änderungen anfordern (einschließlich der Assets der DA-MBK-Funktion nach Maßgabe der Vereinbarung über das gemeinsame Eigentum an den Assets der DA-MBK-Funktion) und
- die Leistungen und den Betrieb der DA-MKB-Funktion absichern.

Die Benennung als NEMO und die Unterzeichnung der ANCA sind Bedingungen dafür, Partei der NEMO IDOA zu werden.

2. Allgemeine Grundsätze

- Die Teilnahme an der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung beruht auf folgenden Optionen. Ein operativer NEMO kann in folgender Eigenschaft teilnehmen:
 - als Koordinator/Backup-Koordinator/Betreiber
 - nur als Betreiber oder
 - als übertragender NEMO
- Das Grundprinzip der Subsidiarität und der vereinbarte dezentralisierte Ansatz haben zur Folge, dass (i) der Betrieb und die Ergebnisse der eigenen Handelsplattform eines NEMO und der gemeinsamen Marktkopplungssysteme gemäß der NEMO DAOA die individuelle Zuständigkeit der einzelnen NEMOs bleiben und (ii) erforderliche Regelungen mit ÜNB, NRAs und Dritten zur Bereitstellung von grenzüberschreitenden Kapazität verfügbar sind, und es sichergestellt ist, dass der damit verbundene grenzüberschreitende Transport zu den lokalen Aufgaben der NEMOs gehört.
- Engpasserlöse sind ÜNB oder NRAs im Einklang mit den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen zuzuteilen.
- Die Parteien vereinbaren, die Erfüllung der NEMO-DA-Betriebsabkommen mindestens alle zwei Jahre zu evaluieren.
- Die Übertragung von Aufgaben von einem NEMO auf eine anderen im Hinblick auf MKB-Funktionen ist im Einklang mit dem MKB-Plan und Artikel 81 der CACM-Verordnung möglich.

3. Zusammenarbeit im Hinblick auf die Assets der DA-MBK-Funktion und individuelle Assets

- Die Parteien der NEMO DAOA machen gemeinsam Vorschläge zu Ausgestaltung und Entwicklung der Assets der DA-MBK-Funktion, die effektiv von den Miteigentümern der Assets der DA-MBK-Funktion entwickelt und instand gehalten werden.
- Die von den Miteigentümern der Assets der DA-MBK-Funktion entwickelten und instand gehaltenen Assets der DA-MBK-Funktion werden „wie besehen“ ohne Zusicherung der Eignung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellt.
- Vorschläge zur Änderung der Assets der DA-MBK-Funktion erfolgen nach Maßgabe der Änderungskontrollverfahren der NEMO DAOA.
- Budget/Kosten und Umfang aller Vorschläge zur Änderung der Assets der DA-MBK-Funktion, die für die SDAC erforderlich sind, werden von den Miteigentümern der Assets der DA-MBK-Funktion vereinbart und vom NEMO-Gesamtausschuss genehmigt.
- Die Assets der DA-MBK-Funktion (mit Ausnahme der Hardware) dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die vom DA-Betriebsausschuss der NEMO DAOA aufgestellten Abnahmekriterien zu Tests und Simulation erfüllt worden sind.

4. Täglicher Betrieb

- Der benannte Koordinator koordiniert und überwacht für einen gegebenen Tag den Betrieb der MKB-Funktion für die einheitliche DA-Marktkopplung. Der Koordinator und der Backup-Koordinator führen diese Arbeiten täglich gleichzeitig im Einklang mit dem NEMO-DAOA-Betriebshandbuch aus. Betreiber haben das Recht, die Operationen der Preisberechnung der einheitlichen DA-Marktkopplung im Shadow Mode auszuführen.
- Jede Partei, für die die einheitlichen DA-Marktkopplung in Betrieb ist, stellt folgende Elemente zur Verfügung, falls diese nicht einer anderen Partei aufgetragen wurden: (i) die Netzwerkeigenschaften der relevanten ÜNB, die bei der Marktkopplung zu berücksichtigen sind und (ii) die anonymen, zusammengefassten Auftragsbücher pro Gebotszone, die sich auf die von Marktteilnehmern auf ihren Handelsplattformen gestellten Aufträge beziehen.
- Die vom Koordinator errechneten Ergebnisse der Marktkopplung sind stets ausschlaggebend, sobald sie von jedem Betreiber (darunter auch dem Koordinator selbst und dem Backup-Koordinator) akzeptiert worden sind. Allerdings hat jede als Betreiber auftretende Partei das Recht, die Ergebnisse der Marktkopplung gemäß dem NEMO-DAOA-Betriebshandbuch anzunehmen oder abzulehnen. Reagiert eine Partei nicht, gilt dies als stillschweigende Annahme der Ergebnisse der Marktkopplung. Die Ergebnisse der Marktkopplung können nicht vor einer in den Verfahren vereinbarten Zeit veröffentlicht werden. Jeder Betreiber, Koordinator oder Backup-Koordinator hat das Recht, die Ergebnisse der Marktkopplung abzulehnen und sich unter Einhaltung der vereinbarten Verfahren abzukoppeln, doch sollte diese Lösung nur als letztes Mittel verwendet werden.
- Das Abkoppeln unter Einhaltung der vereinbarten Verfahren gilt nicht als Nichterfüllung oder Vertragsverletzung der Parteien der NEMO DAOA. Das Abkoppeln ist ein vereinbartes Backup-

Verfahren und führt demzufolge nicht von selbst zu einer Ersatzpflicht für durch das Abkoppeln entstandene Schäden.

- Keine Partei darf gegenüber Dritten erklären, dass die SDAC im Rahmen einer Ergebnispflicht ausgeführt wird.
- Bei einem Vorfall hat der Koordinator einen Rundruf mit dem Backup-Koordinator und den Betreibern zu organisieren, um gemeinsam eine Entscheidung zur Auflösung des Vorfalls im Einklang mit den Verfahren des NEMO-DAOA-Betriebshandbuchs zu treffen. Derartige Notrufe sind aufzuzeichnen.
- Sollte der Koordinator untätig bleiben, wird seine Rolle vom Backup-Koordinator übernommen. Die Parteien können beschließen, eine Partei als Koordinator/Backup-Koordinator zu suspendieren.
- Jede Partei hat sich als Koordinator/Backup-Koordinator auf einer im Rotationsverfahren gleichmäßig aufgeteilten Anzahl von Tagen unter der Voraussetzung zu beteiligen, dass die in der NEMO DAOA und im Betriebshandbuch festgelegten technischen Bedingungen für das Handeln als Koordinator bzw. Backup-Koordinator erfüllt sind.
- Eine Partei, die als Koordinator/Backup-Koordinator handelt, erhält eine Vergütung als Teil der gemeinsamen Kosten.
- Das NEMO-DAOA-Betriebshandbuch legt die kompletten Betriebsprozesse und -verfahren fest.

5. Beitritt

- Der Beitritt eines NEMO zur NEMO DAOA hat folgende Voraussetzungen:
 - schriftlicher Nachweis seiner Benennung als NEMO
 - Unterzeichnung der ANCA
 - Teilnahme in Übereinstimmung mit der CACM-Verordnung und den Entscheidungen der entsprechenden NRAs

Kosten, die anderen Parteien wegen des Beitritts/der geografischen Erweiterung der SDAC entstehen, sind vom beitretenden NEMO zu erlangen

6. Vertraulichkeit und Mitteilungen an Dritte

- Alle Informationen im Rahmen dieser Vereinbarung (einschließlich der Marktdaten der Parteien) sind vertrauliche Informationen, wenn nichts anderes angegeben wurde. Die von NEMOs an MKB übermittelten Daten, Marktpreise und abgeglichene Aufträge bleiben ausschließliches Eigentum des übermittelnden NEMO (sofern im Rahmen einzelstaatlicher Bestimmungen nichts anderes festgelegt wurde).
- NEMOs sind nicht berechtigt, auf Marktdaten anderer NEMOs zuzugreifen oder diese zu analysieren; eine Ausnahme gilt für den engen Zweck des Managements oder der Entwicklung von Betrieb und Leistungen, soweit dies als Teil eines gemeinsam kontrollierten Prozesses im Rahmen des Steering-Committee erfolgt.

- NEMOs dürfen die Marktdaten anderer NEMOs zu Zwecken der Simulation ihrer eigenen Märkte verwenden, wenn dies nicht den Wettbewerb zwischen NEMOs beeinträchtigt. NEMOs dürfen die Ergebnisse ihrer Simulationen veröffentlichen, soweit dies Preise und Nettopositionen auf ihren eigenen Märkten betrifft.
- Unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit sind Parteien frei, in eigenem Namen schriftlich oder mündlich zu allen Angelegenheiten in Verbindung mit der NEMO DAOA Stellungnahmen und Meinungen zum Ausdruck zu bringen, wenn dies nicht die kollektiven und/oder individuellen Interessen oder den guten Ruf der anderen Parteien beeinträchtigt oder negativ berührt.
- Die Kommunikation nach einem Vorfall beim koordinierten Abgleich ist gemeinsam zu vereinbaren. Allerdings ist jede Partei für ihr eigenes Auftragsbuch verantwortlich und kann als solche mit ihren Klienten/Kunden frei kommunizieren, vorausgesetzt, dass dadurch die gemeinsam vereinbarte Position nicht geschwächt und dass die gemeinsam vereinbarte Kommunikation im weitest möglichen Umfang verwendet wird.

7. Haftung

- Da der Koordinator, der Backup-Koordinator und der/die Betreiber (i) gleichzeitig Zugang zu den erforderlichen Informationen haben, um die ordnungsgemäße Erbringung der Transaktionen der MKB-Funktion für die einheitliche DA-Marktkopplung zu beurteilen, und da sie eingreifen können, um die ordnungsgemäße Erbringung dieser Leistungen sicherzustellen und (ii) die Möglichkeit haben, im Shadow Mode in Echtzeit den Abgleichsalgorithmus auszuführen oder zu prüfen und (iii) berechtigt sind, sich und/oder seine leistungsempfangenden NEMOs abzukoppeln, erklären alle operativen NEMOs den gegenseitigen Verzicht auf alle Ansprüche und Rechtsmittel untereinander wegen finanziellen Ausgleichs von Schäden, die durch eine fehlerhafte Handlung oder Unterlassung im Rahmen der Rollen von Koordinator, Backup-Koordinator oder Betreiber entstanden sind.
- Die Gesamthaftung im Rahmen dieser Vereinbarung einschließlich der Schadlosstellung ist pro Kalenderjahr für alle Schäden nach oben begrenzt, wobei bestimmte Ausnahmen gelten.
- Keine gesamtschuldnerische oder teilschuldnerische Haftung.
- Verzicht auf alle Ansprüche, finanziellen Ausgleich für Schäden im Zusammenhang mit der Produktion von Ergebnissen der Marktkopplung zu fordern, wie zum Beispiel, aber ohne Beschränkung auf:
 - eine fehlerhafte Handlung oder Unterlassung in der Rolle des Koordinators, Backup-Koordinators oder Betreibers
 - Fehler oder Fehlfunktion von Assets der DA-MBK-Funktion
 - Abwesenheit von Ergebnissen der Marktkopplung
 - Abkoppeln
 - Entscheidungen des Incident Committee

8. Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien für unbestimmte Zeit in Kraft.
- Die vollständige Beendigung der Vereinbarung ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.
- Eine Partei kann unter folgenden Umständen aus der Vereinbarung ausscheiden:
 - durch Kündigung mit Zwölfmonatsfrist ohne Angabe von Gründen
 - durch Kündigung mit Sechsmonatsfrist, falls keine Einigung über eine aus rechtlichen Gründen motivierte Änderung erzielt werden kann
- Die Parteien können die vorliegende Vereinbarung bezüglich einer Partei in folgenden Fällen kündigen:
 - im Fall von Insolvenz, erheblicher Verletzung dieser Vereinbarung und nachfolgender Nichterfüllung, Geschäftsaufgabe usw.
 - falls die Partei nicht länger als NEMO für die Day-Ahead-Marktkopplung benannt ist
- Die ausscheidende Partei hat sich nach besten Kräften darum zu bemühen, den Schaden der Kündigung zu mindern, und hat Maßnahmen zur Wahrung der Kontinuität für die verbleibenden Parteien zu unterstützen und daran mitzuarbeiten.

9. Geltendes Recht und Beilegung von Streitigkeiten

- Geltendes Recht: Belgisches Recht
- Gütliche Beilegung durch die CEOs (binnen 1 Monats).
- Falls die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich des NEMO-Gesamtausschusses fällt, kann sie diesem vorgelegt werden.
- In anderen Fällen:
 - gütliche Beilegung durch die Parteien
 - unverbindliche Stellungnahme von ACER
 - Mediation
 - ICC-Schiedsverfahren

10.2 Zusammenfassung des Vertrags mit dem Dienstleister für die DA-MKB-Funktion – PMB-Serviceprovider

Vertragsbestimmungen	
Gegenstand	<i>Der Wartungs- und Supportvertrag definiert die Geschäftsbedingungen, zu denen der PMB-Serviceprovider Wartungs- und Supportleistungen zugunsten der Miteigentümer der Assets der DA-MBK-Funktion erbringen soll.</i>
Parteien	Ein Miteigentümer der Assets der DA-MBK-Funktion (in seinem Namen und auf Rechnung aller anderen Eigentümer der Assets der DA-MBK-Funktion), der PMB-Serviceprovider
Umfang	Wartungs- und Support-Leistungen Vorfalmanagementdienste Änderungsanforderungsdienste und Erweiterte Testphasendienste

10.3 Zusammenfassung des Vertrags mit dem Dienstleister der DA-MKB-Funktion – Algorithmus-Serviceprovider

Vertragsbestimmungen	
Gegenstand	<i>Der Wartungs- und Supportvertrag definiert die Geschäftsbedingungen, zu denen der Algorithmus-Serviceprovider Wartungs- und Supportleistungen zugunsten der Miteigentümer der Assets der DA-MBK-Funktion erbringen soll.</i>
Parteien	Ein Miteigentümer der Assets der DA-MBK-Funktion (in seinem Namen und auf Rechnung aller anderen Eigentümer der Assets der DA-MBK-Funktion), der Algorithmus-Serviceprovider
Pflichten der Parteien	<ul style="list-style-type: none"> • Wartungs- und Support-Leistungen • Vorfalldienstleistungen • Änderungsanforderungsdienste und • Beratungsdienste

10.4 Zusammenfassung des Vertrags mit dem Dienstleister der DA-MKB-Funktion – Kommunikationsnetzwerklieferant

Vertragsbestimmungen	
Gegenstand	<i>Der Vertrag definiert die Geschäftsbedingungen, zu denen der Kommunikationsnetzwerklieferant die Leistungen zugunsten der Miteigentümer der Assets der DA-MBK-Funktion erbringen soll.</i>
Parteien	Ein Miteigentümer der Assets der DA-MBK-Funktion (in seinem Namen und auf Rechnung aller anderen Eigentümer der Assets der DA-MBK-Funktion), der Kommunikationsnetzwerklieferant
Umfang	Die Servicestufenvereinbarung deckt folgende Leistungen ab: <ul style="list-style-type: none"> • <i>Vereinbarung über Leistungserbringung</i> • <i>Vereinbarung über Fehlerbehandlung</i> • <i>Vereinbarung über Leistungsverfügbarkeit</i> • <i>Leistungsqualität</i> • <i>Vereinbarung über Paketverluste</i> • <i>Vereinbarung über Jitter-Pegel</i> • <i>Umlaufverzögerungen (RDTs, Round Trip Delays)</i>

11 ANHANG 3 – Zusammenfassung der ID-Verträge

11.1 Zusammenfassung des Entwurfs des NEMO-ID-Betriebsabkommens

1. Zweck

- Das ID-Betriebsabkommen ist mit allen NEMOs abzuschließen, die die ID-MKB-Funktion ausführen.
- Es definiert die wichtigsten Grundsätze der Zusammenarbeit im Hinblick auf die of ID-MKB-Funktion für die einheitliche Intraday-Marktkopplung (grenzüberschreitender impliziter, kontinuierlicher Intraday-Handel der in EU-Mitgliedstaaten und elektrisch angeschlossenen Ländern im Einklang mit der Vereinbarung zu implementieren ist - nachstehend einheitliche Intraday-Marktkopplung) und legt die Geschäftsbedingungen fest, unter denen die Parteien
 - die IT-Assets der ID-MKB-Funktion auslegen, testen und deren Änderung anfordern und
 - die ID-MKB-Funktion betreiben
 - ihre Handelssysteme an das Intraday-System anschließen
- Die Benennung als NEMO und die Unterzeichnung der ANCA sind Bedingungen dafür, Partei der NEMO IDOA zu werden.
- Die NEMO IDOA regelt auch die Beziehungen der NEMOs:
 - mit den gemeinsamen Dienstleistern und
 - mit den ÜNB für die Intraday-Lösung

2. Allgemeine Grundsätze

- Die NEMO IDOA steht allen benannten NEMOs offen, die die ANCA unterzeichnet haben.
- Gleichbehandlung der Marktteilnehmer, NEMOs, ÜNB und ihrer expliziten Teilnehmer. Alle Parteien des NEMO IDOA haben die einschlägigen Dienstleistungsvereinbarungen mit den gemeinsamen Dienstleistern abzuschließen.
- Die Parteien sind sich einig, die Erfüllung der NEMO IDOA mindestens einmal im Jahr zu evaluieren.
- Zusammenarbeit im Hinblick auf Assets der ID-MKB-Funktion und individuelle Assets

3. Zusammenarbeit im Hinblick auf PCR-Assets und individuelle Assets

- Die Parteien gestalten die ID-MKB-Assets zusammen. Änderungen an den Assets der ID-MKB-Funktion erfolgen nach Maßgabe der Änderungskontrollverfahren und nach Genehmigung durch den zuständigen Ausschuss.
- Lokale Handelssysteme sind als individuelle Assets definiert. Eine Partei kann einen Vertrag über die Entwicklung spezifischer Funktionalitäten eines an das Intraday-System angeschlossenen und vom Intraday-Systemlieferanten entwickelten Handelssystems unter folgenden Voraussetzungen abschließen:
 - Der Intraday-Systemlieferant hat sich in geeigneter Weise verpflichtet sicherzustellen, (a) dass die Einräumung von Rechten durch den Intraday-Systemlieferanten die anderen NEMOs in keiner Weise daran hindert, mindestens dieselben Rechte an den spezifischen Funktionalitäten zu erhalten, und (b) dass NEMOs, die ein an das Intraday-System

angeschlossenes und vom Intraday-Systemlieferanten entwickeltes Handelssystem erworben haben oder erwerben möchten, vom Intraday-Systemlieferanten hinsichtlich der für ihnen eingeräumte Rechte berechneten Gebühren und der auf die Rechte anwendbaren Geschäftsbedingungen in fairer, nicht diskriminierender Weise behandelt werden.

- Gegenüber anderen Parteien wird die Möglichkeit garantiert, derartige Rechte mit Zustimmung aller Parteien in eine gemeinsame Lizenz oder in gemeinsames Eigentum umzuwandeln.
- Die im Zusammenhang mit Ausgestaltung, Entwicklung, Testen, Implementierung und Wartung der Assets der ID-MKB-Funktion entstehenden Kosten sind vom zuständigen Ausschuss zu genehmigen.
- Die Systeme der ID-MKB-Funktion dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Abnahmekriterien zu Tests und Simulation erfüllt worden sind.

4. Permanenter Betrieb des Intraday-Systems

- Die Vereinbarung hat mindestens detaillierte Verfahren für folgende Punkte zu enthalten:
 - Stopp und Neustart des Intraday-Systems einschließlich des Anschlusses lokaler Handelslösungen und
 - Incident Committee (mit operativen NEMOs und dem Intraday-Systemlieferanten).

5. Beitritt

- Jeder für Intraday benannte NEMO, der die ANCA unterzeichnet hat, ist in Übereinstimmung mit der CACM-Verordnung und den Entscheidungen der entsprechenden NRAs zum Beitritt berechtigt.

6. Governance

- Die Parteien haben eine Governance-Struktur einzurichten, um alle mit der Vereinbarung zusammenhängenden Angelegenheiten zu erörtern und zu entscheiden. Änderungen der Vereinbarung können nur von den gesetzlichen Vertretern der Parteien im Anschluss an eine einstimmig beschlossene Genehmigung durchgeführt werden.
- Entscheidungen erfolgen einstimmig. Bei Uneinigkeit zu bestimmten Fragen ist ein Verfahren zur Vorlage im NEMO-Gesamtausschuss vorgesehen.

7. Vertraulichkeit und Mitteilungen an Dritte

- Alle Informationen im Rahmen dieser Vereinbarung (einschließlich der Marktdaten der Parteien) sind vertrauliche Informationen, wenn nichts anderes angegeben wurde. Die von NEMOs an die ID-MKB-Funktion übermittelten Daten, Marktpreise und abgeglichene Aufträge bleiben ausschließliches Eigentum des übermittelnden NEMO (wenn im Rahmen einzelstaatlicher Bestimmungen nichts anderes festgelegt wurde).
- NEMOs sind nicht berechtigt, auf Marktdaten anderer NEMOs zuzugreifen oder diese zu analysieren; eine Ausnahme gilt für den engen Zweck des Managements oder der Entwicklung von Betrieb und Leistungen, soweit dies als Teil eines gemeinsam kontrollierten Prozesses im Rahmen des zuständigen Ausschusses erfolgt.
- Unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit sind Parteien frei, in eigenem Namen schriftlich oder mündlich zu allen Angelegenheiten in Verbindung mit der NEMO IDOA Stellungnahmen und

Meinungen zum Ausdruck zu bringen, wenn dies nicht die kollektiven und/oder individuellen Interessen oder den guten Ruf der anderen Parteien beeinträchtigt oder negativ berührt.

- NEMOs haben die Kommunikation nach einem Vorfall beim koordinierten Abgleich gemeinsam zu vereinbaren. Allerdings ist jede Partei für ihr eigenes Auftragsbuch verantwortlich und kann als solche mit ihren Klienten/Kunden frei kommunizieren, vorausgesetzt, dass dadurch die gemeinsam vereinbarte Position nicht geschwächt und dass die gemeinsam vereinbarte Kommunikation im weitest möglichen Umfang verwendet wird.

8. Haftung

- Keine gesamtschuldnerische oder teilschuldnerische Haftung.
- Inzidente, mittelbare oder Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- Die Gesamtentschädigungspflicht einer Partei ist beschränkt, wobei bestimmte Ausnahmen für Ansprüche Dritter gelten, zum Beispiel für von gemeinsamen Dienstleistern erhobene Ansprüche.

9. Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien für unbestimmte Zeit in Kraft.
- Die vollständige Beendigung der Vereinbarung ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.
- Eine Partei kann unter folgenden Umständen aus der Vereinbarung ausscheiden:
 - durch Kündigung mit Achtmonatsfrist ohne Angabe von Gründen
 - durch Kündigung mit Sechsmonatsfrist, falls keine Einigung über eine aus rechtlichen Gründen motivierte Änderung erzielt werden kann
- Die Parteien können die vorliegende Vereinbarung bezüglich einer Partei in folgenden Fällen kündigen:
 - im Fall von Insolvenz der Partei, erheblicher Verletzung dieser Vereinbarung und nachfolgender Nichterfüllung, Geschäftsaufgabe usw.
 - falls die Partei nicht länger als NEMO für die Intraday-Marktkopplung benannt ist
- Die ausscheidende Partei hat sich nach besten Kräften darum zu bemühen, den Schaden der Kündigung zu mindern, und hat Maßnahmen zur Wahrung der Kontinuität für die verbleibenden Parteien zu unterstützen und daran mitzuarbeiten.

10. Geltendes Recht und Beilegung von Streitigkeiten

- Geltendes Recht: Belgisches Recht
- Für vertragliche Streitigkeiten wird ein Streitbeilegungsverfahren eingerichtet.
- Bestimmte Angelegenheiten können dem NEMO-Gesamtausschuss vorgelegt werden.

11.2 Zusammenfassung der NEMO-Kooperationsvereinbarung – PCA

Vertragsbestimmungen	
Gegenstand	<i>Festlegung der Geschäftsbedingungen der Zusammenarbeit für die weitere Ausgestaltung, Entwicklung und Implementierung und den Betrieb der Intraday-Lösung in Übereinstimmung mit dem Intraday-Modell.</i>
Parteien	<i>Für die Intraday-Marktkopplung benannte NEMOs</i>
Umfang	<p>Die Parteien verpflichten sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausgestaltung und Entwicklung der gemeinsamen Komponenten und die Leistungen der Parteien in Übereinstimmung mit der Intraday-Lösung gemeinsam zu lenken, zu priorisieren und zu managen ○ Entwicklung, Implementierung, Betrieb und Wartung der gemeinsamen Komponenten in Übereinstimmung mit der Intraday-Lösung sicherzustellen ○ zusammenzuarbeiten, um ihre eigenen kontinuierlichen Intraday-Märkte im Einklang mit dem Intraday-Modell und der Intraday-Lösung zu koppeln

11.3 Zusammenfassung des Vertrags mit dem Dienstleister der ID-MKB-Funktion – Intraday-Systemprovider

Vertragsbestimmungen	
Gegenstand	Der Vertrag bestimmt die Geschäftsbedingungen, unter denen die entsprechenden NEMOs dem ID-Systemlieferanten die Erbringung der Leistungen übertragen
Parteien	Alle für die ID-Marktkopplung benannten NEMOs und der ID-Systemlieferant
Umfang	Leistungen bezüglich Kapazitätsmanagementmodul, Transportmodul und gemeinsames Auftragsbuch: <ul style="list-style-type: none">• Entwicklung• Betriebslizenz• Wartung• Hosting

11.4 Zusammenfassung des Vertrags mit dem Dienstleister der ID-MKB-Funktion – Kommunikationsnetzwerk-Lieferant

Vertragsbestimmungen	
Gegenstand	<p>Das MPLS-Kommunikationsnetzwerk stellt eine gleichberechtigte, sichere Netzwerkverbindung zwischen dem ID-System und lokalen Handelslösungen (LTSS) ungeachtet des Standorts der LTSS her.</p> <p>Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Anhänge des Vertrags gelten für alle vom Kommunikationsnetzwerklieferanten zu erbringenden Leistungen einschließlich des vom Kommunikationsnetzwerklieferanten gelieferten Materials, wie im Auftragsformular für jeden NEMO (LTS-Endpunkt) und für den vom ID-System gebildeten zentralen Punkt angegeben ist.</p> <p>Die SLA definiert die SLA-Werte und die Regelung von Leistungsgutschriften und deckt Off-Net-Dienste nur dann ab, wenn auf sie speziell Bezug genommen wird.</p>
Parteien	Alle für die ID-Marktkopplung benannten NEMOs und der ID-Systemlieferant
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> a) Umsetzungsleistungen, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> 1. Leistungen im Zusammenhang mit dem Projektmanagement 2. Installationsdienste b) Betriebsleistungen, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> 1. Erbringung der Leistungen 2. Fehlerbehandlung